

## Gerichtsbuch 10, 1777-1781

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

*Anmerkung: Da für die Dienheimer Geschichte nicht relevant, habe ich Schuldforderungen in dieser Transkription meist nicht Wort für Wort übertragen und bei Bürgeraufnahmen und Heiratsgesuchen meist nur die Namen angegeben.*

Seite 000

Bucheinband und Titel.

000a

G. Hofmeister, Gerichtsschreiber

001

Dienheim den 29. Sept. 1777

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfaut Zengele, Schöffen Henrich Platz, Christoph Lohmann Sen, Peter Pfeifer und Georg Henrich Friedrich.

Almendverteilung.

---

Dienheim den 3. Okt. 1777

Erschien Joh. Gerber von Oppenheim mit geziemender Bitte den bei Ambros Kleber in Arbeit stehenden Schuhknecht sowohl als den Adam Raab handtreulich zu vernehmen, was dieselben von dem bei Joseph Knöbel gewesen und ausgetretenen Schuhknecht wegen dessen Entweichung vernommen hätten.

Sofort ihm über deren Aussage einen Protokollextrakt zu seinem weiteren Behuf zu erteilen.

Der hierunter vorgeladen und erschienene

001a

Schuhknecht Joh. Nicolaus Spieß von Frankfurt erklärte auf die gegebene Handtreue an Eid statt, dass vorgedachter Schuhknecht, so bei Joseph Knöbel in Arbeit gestanden und bei ihm Erklärenden am Dienstag vor 8 Tagen sein Bündel und Werkzeug hinterlegt auf seine des Erklärenden getane Frage, warum er aus der Arbeit bei der noch vorwaltenden Irrung zwischen seinem Meister und dem Joh. Gerber ausgestanden, so hätte derselbe ihm zur Antwort gegeben, dass solches vorgedachter sein Meister für ihn ausmachen wolle und mit dessen Vorwissen sei er auch aus der Arbeit getreten. Den Tag darauf sei der Knöbel zu ihm gekommen, und befragt warum er seinem ausgetreten

002

Schuhknecht den Bindel (Bündel) nicht verabfolgen lassen wolle, er sei ja auch ein Handwerksbursche und soll gedachter seinen Schuhknecht in keine weiteren Umstände bringen, welches der eben anwesend gewesene Adam Raab bezeugen werde.

Adam Raab ließ sich dahin vernehmen, dass der bei dem Knöbel in Arbeit gewesene vorgedachte Schuhknecht verflossenen Dienstag vor 8 Tagen in des Ambros Klebers Behausung in dessen

Abwesenheit gekommen, seinen Bindel niedergelegt und als der bei dem Ambros Kleber in Arbeit stehende Schuhknecht daraus getreten befragt, warum er seinen Meister verlasse, da jedoch noch ein Handel zwischen demselben und dem Joh. Gerber zu erörtern für seine und auf dessen Deposition gutenteils beruhe, so hätte derselbe ihm erwidert, sein Meister

002a

der Knöbel wolle es für ihn ausmachen und mit dessen Vorwissen sei er auch von Oppenheim abgegangen. Den Tag darauf sei mehrerwähnter Knöbel selbst in des Ambros Klebers Behausung gekommen und gefragt, ob etwa der Bindel mit Arrest bestrickt sei, warum er Erklärer mit dem Kleberischen Schuhknecht sich in diesen Handel einmischen wolle, es wäre viel schöner, wenn sie sich darunter nicht einmischen täten.

Res.: Nachdem vorgedachte Aussagen der Erklärer nochmal vorgelesen und bejaht worden, so wäre dem Impetranten (Nachsuchenden) der gebetene Protokollextrakt zu seinem vermeintlichen Behuf (Nutzen, Zweck) mitzuteilen.

003

Dienheim den 17. Okt. 1777

Bürgeraufnahme- und Heiratsgesuch des Johann Ludwig Raab mit des Elias Koch lediger Tochter aus Selzen.

-----  
Dienheim den 10. Nov. 1777

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

Vormundsache zwischen Christoph Ortsaif und Joh. Gilbert.

003a, 004

Wie vor und:

Schuldforderung von Ehefrau Seib aus Nierstein an Witwe des Jacob Gilberth über 140 fl.

004a

Dienheim den 17. Nov. 1777

Schuldforderung von Xtoph Ortseif von Schwabsburg an Joh. Gilberth und Joh. Weber.

-----  
Schuldforderung des Juden Süßel von Gimbsheim an Philipp Gebhard über 100 fl wegen einem Pferdehandel.

005

Wie vor und:

Schuldforderung des Juden Süßel Wolf von Gimbsheim an Georg Häußering wegen einer Fruchtschuld über 16 fl.

005a

Dienheim den 1. Dez. 1777

Von dem hochlöblichen Oberamt wird vigore Dekret vom 24. elapsi (24. Nov.) befohlen, dass der ad 8 Ohm 13 Viertel wegen unterschlagenen Zoll arrestierte Wein an einen sicheren Ort unter dem Gericht-Insiegel gebracht und bei Strafe des Ersatzes an niemand ohne ... Spezial-Verordnung verabfolgt werden soll.

Res.: Observabitur et ponatur, das Dekret ad acta.

---

Vormundsache

006

Wie vor und:

In Sachen des Zollknechts zu Oppenheim Hermann Bauer entgegen Jacob Malochs Schuldforderung ad 8 fl lavis (?) Interessen, ist dem Beklagten ein 14-tägiger Zahlungstermin anberaumt worden.

006a

Messerschmitt von Oppenheim tut weiter anzeigen, dass ihm zwar der Henrich Gilberth unterm 7. Juli abhin die Schuldigkeit auf den verflossenen Martini abzutragen zugesagt habe, da aber solches nicht erfolgt und er das seinige selbst dermalen (jetzt) benötigt sei, wollte er in Gemässheit der letzten Resolution zu verfahren nochmal gebeten haben.

Beklagter Henrich Gilberth: Er könne nicht in Abrede sein, dass er die Zahlung auf den bereits verflossenen Martini abtragen wollen. Da aber bekanntlich die Ernte und Herbst ganz außerordentlich schlecht ausgefallen, so wolle er dermalen und in Zeit 14 Tagen die Halbscheid (Hälfte) der Schuldigkeit mit 75 fl tilgen. Ratione des Überrests aber hoffe er, der Kläger werde ihm bis auf künftige Ernte in Geduld stellen.

Res.: Da die von dem Beklagten vorgebrachten Umstände in der Tat also gegründet, so wäre derselbe auch zur Abtragung der Halbscheid der Schuld mit 75 fl unter dem Verwarnen anzuweisen, dass im Entstehungs-

007

fall mit wirklicher Versteigerung zugefahren werden soll. Ratione des Rückstandes aber wäre Kläger bis auf künftige Ernte zur Geduld zu disponieren.

---

Vormundsache: Bänderischer Vormund Joh. Steinforth hat eine Forderung an Henrich Gesinn über 60 fl.

007a

Wie vor und:

Schuldforderung des Joh. Weber an Georg Henrich Gesinn über 25 fl.

008

In Sachen des Zimmermeisters Härte entgegen Philipp Gebhard Strittigkeit wegen Baulichkeit, haben sich beide Teile in der Güte dahin vereinbart, dass beklagter Gebhard ihm Kläger zu allem Abstand 1 Malter Korn (Roggen) zahlen solle und wolle.

Res.: Man läßt es hierbei bewenden.

---

Dienheim den 15. Dez. 1777

Pres.: Kurpfalz Oberf. Herr Schmitz, Unterf. Zengele und übrige Schöffen.

Jacob Michel von Flornborn stellt beschwerend vor, dass der Peter Scherer wegen einem an sich ersteigerten Wingert „Im Mittelweg“ 201 fl schuldig, wovon bereits 2/3 verflossenen Martini zur Zahlung fällig war. Er aber habe bisher nichts erhalten. Bat den Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Scherer: Er hätte auch Ausstände und wenn diese eingingen, so wollte er auch die Zahlung

008a

leisten.

Klagender Michel: An des Klägers Ausständen hätte er sich nichts zu erholen. Könnte auch solche nicht abwarten. Wollte also gebeten haben dem Beklagten eine kurze Zahlungsfrist anzuberaumen.

Beklagter Scherer: Er wollte seine Debenten (Schuldner) ebenmäßig verklagen und alsdann hoffe er auch befriedigt zu werden, um den Kläger klaglos stellen zu können.

Res.: Zur Befriedigung des Klägers Michel wegen denen 2/3 rückständigen Steigungsschilling ad 122 fl wäre dem Beklagten eine Frist bis auf künftige Fastnacht unter dem Verwarnen anzuberaumen, dass alsdann in Entstehung der Zahlung der Wingert ohne weiteren Anstand öffentlich versteigert werden soll.

---

Schuldforderung der Georg Michelischen Witwe an Peter Scherer über 13 fl.

009, 009a

Wie vor und:

Schuldforderung des Chirurgen Schott von Oppenheim an Peter Sieben über 30 fl, Zahlungstermin in 4 Wochen.

---

Vormundsache, Forderung des Kleinkaufigen Vormunds an Christoph Repp über 65 fl.

---

Schuldforderung des Konrad Grohe von Dolgesheim im Namen seiner Mutter der Witwe Grohe zu Guntersblum an des NN Friedrichs Witwe.

010

Wie vor und:

Schuldforderung des Xtoph Repp an die Erben von Balthasar Maloch über 100 fl.

---

Schuldforderung des Xtoph Repp an Philipp Kurtz über 10 fl.

---

Schuldforderung des Xtoph Repp an Konrad Hofmann über 4 fl.

010a

Jacob Friedrich tut geziemende Anzeige, dass ihm seines verstorbenen Schwagers gewesener und ebenmäßig (auch) verstorbener Vormund Adam Friedrich modo dessen Witwe, ein auf 500 fl erstreckendes Kapital schuldig sei. Er hätte für dieses Jahr nur 100 fl angefordert. Da ihm aber solche nicht abgerechnet wurden, so begehre er dermal entweder die Barzahlung oder eine gerichtliche Versicherung.

Witwe von Adam Friedrich: Die Vormundschaftszahlung sei erst vor 14 Tagen in Richtigkeit gebracht und von dem Kläger bis jetzt noch keine Anforderung gemacht worden, so könnte sie auch jetzt, auf einen Stutz weder die verlangte Zahlung noch eine gerichtliche Versicherung leisten.

Kläger: Wenn Beklagte ihm jetzt 100 fl abzahlen wollte, so wollte er von der Forderung einer gerichtlichen Versicherung noch zurzeit abstehen.

Beklagtin: Sie nehme die Deklaration

011

an, wollte auch den Bedacht nehmen, wenn sie noch 100 fl aufbringen könnte, solche an Kläger alsdann abzutragen.

Res.: Zur Abtragung der dermalig angeforderten 100 fl wird der Beklagtin eine vierteljährige Frist anberaumt.

---

Schuldforderung des Jacob Friedrich an Joh. Vögler über 16 fl 35 xr, Termin: Künftige Fastnacht.

---

Schuldforderung des Valentin Siebentritt an Valentin Rummel über 326 fl 30 xr.

011a

Wie vor und:

Schuldforderung des Kraftischen Vormunds Georg Majer an Joh. Weber über 100 fl.

012

Wie vor und:

Karl Gottschalk beschwert sich entgegen des Bäcker Köhlers Ehefrau pto Injuriarum, desgleichen wegen eines strittigen Zauns.

Res.: Den Steinsetzern wäre soviel den strittigen Zaun betreffend zu bedeuten, den Platz fordernsamst (zuerst) in Augenschein zu nehmen und beide Teile nach der Verordnung anzuweisen. Soviel die

012a

Injurien-Klage betreffend, wären beide Teile auf heute über 8 Tage vorzuladen.

---

Schuldforderung des Joh. Weber an Georg Henrich Gesinn (siehe Seite 007a) wurde nicht befriedigt. Deshalb soll Weber das Pferd des Gesinn erhalten, das Gesinn innerhalb der nächsten 3 Tage durch entsprechende Zahlung auslösen kann.

---

Dienheim den 22. Dez. 1777

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfaut Zengele, Schöffen Xtoph Lohmann, Peter Pfeifer, Georg Henrich Friedrich.

In Sachen Xtoph Repp entgegen Georg Henrich Gesinn pto Debiti ad 40 fl nebst 2-jährigen Interessen (Zinsen) hat man dem Beklagten, weil gegen die Forderung nichts zu erinnern ist, jedoch in Ansehung der dermaligen **geldklammen Zeit**, Zahlungstermin von 6 Wochen anberaumt.

013

Peter Scherer produziert Kaufbrief nach dem Jacob Cloß wegen eines in Anno 1773 an sich ersteigerten Ackers 50 fl schuldig sei, mit Bitte den Beklagten, weil er auch bereits von seinen Gläubigern angegriffen werde, jetzt zur Zahlung anzuhalten.

Jacob Cloß: Die Forderung sei richtig. Da er aber die bare Zahlung dermalen zu leisten außer Stande sich befinde, gleichwohl Hoffnung hebe, nächster Tage seinen Anteil an der väterlichen Erbschaft zu Selzen zu erhalten, so hoffe er es werde ihm hinlängliche Zahlungsfrist eingestanden werden.

Res.: Bei diesen Umständen wäre dem Beklagten Cloß Zahlungsfrist bis künftige Fastnacht zur Hälfte, zur anderen Hälfte aber bis künftigen Martini bei Vermeidung der wirklichen Versteigerung, zu gestatten.

---

In Sachen Henrich Rummel entgegen seinem gewesenen Vormund Peter Jugenheimer, Vormundschafts...Rezess betreffend, welches (Geld) er jetzt zum Meister-

013a

werden höchst bedürftig sei, hat man dem Beklagten eine Zahlungsfrist soviel die eingeklagte Erfordernis zum Bürger und Meister Geld belangt, bis künftige Fastnacht gestattet.

---

Vormundsache: Geldforderung des Diehl'schen Vormunds Philipp Gebhard an die Schnell'schen Erben.

---

Schuldforderung der Witwe von Xtoph Köpping an Eheleute Balthasar Maloch über 150 fl, nebst 2-jährige Interessen.

014

Wie vor und:

Jude Jacob Jonas von Rudelsheim produziert Handschrift vom 14. Nov. 1776 nach der ihm Friedrich Kirchhoff 59 fl 40 xr schuldig gewesen, worauf er ihm unterm 28. Jan. laufenden Jahres 25 fl abgetragen, den Rest aber mit 34 fl 40 xr zu entrichten hätte. Bat den Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Kirchhoff: Seine Handunterschrift sei zwar richtig, er hätte aber kein bares Geld, sondern Lotterie-Zettel zur Brandenburg-Anspach- und Culmbach'schen Lotterie erhalten, wovon klagender Jude 1/3 zu vertreten hätte. Von Rechtswegen sei er dem Juden nichts mehr schuldig, er hätte auch die 25 fl nicht bezahlt, sondern nur 8 fl, so in der Lotterie gewonnen worden, zurückgelassen.

Klagender Jude: Er hielte sich lediglich an die erteilte Handschrift, die geschehene Einstreuung sei ohne Grund, weshalb er auch ein

014a

für allemal sich an der ausgestellten Handschrift lediglich halte.

Beklagter Kirchhoff: Wiederholt seine vorige Aussage mit dem weiteren Beifügen, dass klagender Jude 2/3 von dem Quantum für sich übernommen, zur Handschrift ihn in betrügerischer Absicht verleitet und hintergangen habe.

Res.: Gleichwie die ausgestellte Handschrift die Schuldigkeit ganz klar nachweist, so hätte Beklagter den angeblichen Betrug rechter Ordnung nach darzutun, wozu ihm Termin von 14 Tagen anberaumt wird. In Entstehung dessen aber gewärtigen soll, dass man ihm ohne weiteren Anstand zur Zahlung der eingeklagten Forderung anhalten werde.

015

Dienheim den 7. Jan. 1778

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele, Schöffen Christoph Lohmann Sen., Peter Pfeifer, Georg Henrich Friedrich, Gemeindevorsteher Georg Henrich Gesinn, Marx Bender, Gottfried Steinforth.

Jahrtag 1778: Bei dem heute gehaltenen Jahrtag wurden folgende Ämter nach bisheriger Gewohnheit vergeben, als wurde bei dem Büttelamt bestätigt Georg Henrich Jochem, sodann zu Schützen gegen die gewöhnliche Bezahlung angenommen: Georg Henrich Jochem, Jacob Bender

und Philipp Treber Sen., denen selben anbei eingebunden: Die Nachtwache besser als bisher geschehen und so zu versehen, dass die geringste Klage nicht entstehen soll. Desgleichen zu Hirten, Jacob Lucas und Jacob Scharnich mit dem Beifügen, dass sie selbst die Hut und nicht durch Buben besorgen, fort beständig auf der Weide verbleiben sollen. Als Dorfhüter bestätigt Adam Raab.

015a

Und endlich zum Strohschneider Henrich Oberreuther aus dem Waldeck'schen.

---

Continuatio post prandium (Fortsetzung nach der Mahlzeit):

Da die diesen Vormittag angenommenen Schützen sich beschwert, dass der Lohn auf 4 allzu gering ausfalle und sie das Schützen- und Nachtwächteramt auf diese Art anzunehmen nicht gemeint (gewillt) seien, so hat man von Ober-, Unterfautei-, Schöffen- und Vorsteherwegen folgende angenommen und denen 3 so die Nachtwacht mit versehen einem jeden ein Paar Schuhe sofort für alle 5 fl zugesagt als:

Georg Henrich Jochem, Jacob Bender, Peter Erlebach und Konrad Hofmann

---

Ausweislich der **Kaufprotokolle (Kaufprotokollbuch)** wurde der den 3 Konfessionen angewiesene

016

**Gottsheller** unterm Heutigen berechnet = 42 fl 37 xr, davon je 1/3 pro Konfession = 14 fl 12 1/3 xr.

---

Umgeld, Ohmgeld:

Kronenwirt Chaussee-Insp. Müller von 20 Ohm = 6 fl 40 xr.

Georg Ludwig Jahn von 18 Ohm 6 fl.

Xtroph Lohmann von 12 Ohm = 4 fl.

Johannes Weeber von 3 Ohm = 1 fl.

Summe = 17 fl 40 xr.

*Anmerkung: Für Käufe und Verkäufe von Haus und Land war in der Regel das fuldische Lehengericht zuständig. Diese Kaufprotokollbücher befinden sich nicht im Gemeindearchiv von Dienheim, sondern teilweise im Archiv der Stadt Oppenheim im Landesarchiv Speyer und teilweise im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt. Siehe hierzu auch meine Veröffentlichung 2015: „Dienheim und seine Herrscher: Kurpfalz und Fulda, Wer hatte das Sagen?“*

016a

Dienheim den 9. Jan. 1778 (1777 im Buch, wohl Schreibfehler)

Ehegesuch von Lorenz Ebling, 22 J. alt, Sohn des Henrich Ebling mit der Witwe von Jacob Friedrich des Mittleren, mit Personendaten.

017

Personendaten der Witwe Friedrich.

---

Ehegesuch des Bürgers und Witwers Johannes Fuchs, 3 Kinder aus erster Ehe, mit Elisabeth Kuhner, 35 J. alt, aus Niedersaulheim.

017a

Auf Anstehen des Henrich Rummel um ein Attest wegen seines da hiesigen Vermögens und der nachsuchendern Dispens wegen der Verwandtschaft mit seiner Verlobten Anna Elisabetha Borngäßner von Dexheim, wäre das gebetene Attest nach der produzierten letzten Vormundschafts-Rechnung vom 18. August 1773 auf 800 fl auszufertigen.

---

Peter Scherer stellt geziemend vor, dass der verstobene Jacob Gilberth 1 Morgen Acker „An der Niedergasse“ aus der Hester'schen Erbschaft zwar an sich ersteigert, es hätte aber derselbe weder dessen nachgelassene Witwe das Steigquantum ad 261 fl bisher abgetragen. Er prätentiere dermalen entweder die Zahlung oder den Acker.

Johannes Webers uxorie nomine: Da der Acker als erbbeständlich angesprochen worden, so sei er nicht gemeint, solchen zu behalten und wollte denselben dem klagenden Scherer als Erben der

018, 018a

Hester'schen Verlassenschaft, jedoch der Gestalt (so) wieder abtreten, dass ihm keine weitere Forderung wegen dem so gering ausgefallenen Genuss außer den rückständigen Zinsen, so er abzutragen sich erkläre, gereicht werde.

Peter Scherer: Mit Abtretung des Ackers sei er zwar zufrieden, jedoch müßte beklagter Weber die rückständigen Zinsen mit 3 fl 55 xr übernehmen und an ihn Kläger als welche solche schon an Ort und Stelle abgetragen, wieder refundieren.

Beklagter Weber: Um alle Weiterungen zu vermeiden, wolle er sich auch hierzu verstehen.

Res.: Dabei läßt man es lediglich bewenden.

---

Schuldforderung aus Vormundsache des Marx Bender an Henrich Gilberth über 200 fl und von 6 Jahren die Interessen.

019

Vormundsache: Ackerbaulohn, Saat und Überbesserungskosten werden vom gewesenen Kirchenmayer'schen Vormund Henrich Gilberth von Peter Sieben gefordert.

019a

Dienheim den 19. Jan. 1778

*Fortsetzung von Seite 014a:* In Sachen des Juden Jacob Jonas von Rudelsheim entgegen Friedrich Kirchhoff über 34 fl 40 xr erschienen beide Teile abermals und stellte Kläger geziemend vor, dass der Beklagte letzthin vorgestellt, dass er von ihm betrogen wurde und ihm nichts schuldig sei. Es sei auch daraufhin unterm 22. Dez. die Erkenntnis dahin ausgefallen, dass derselbe sein Angeben in Zeit 14 Tagen erweise, in Entstehung dessen aber die Zahlung leisten soll. So wolle er nunmehr gewärtigen, wie er ihn eines Betrügers überführen wolle.

Beklagter Kirchhoff: Er habe dem Kläger 8 Gulden zum Abstand gegeben und sich dabei erklärt, nicht mehr mitspielen zu wollen. Die Handschrift habe er ihm nur deshalb erteilt, weil der Jude vorgegeben er dürfte nicht mitspielen.

020

Klagender Jude: Das Einstreuen wolle überhaupt nichts sagen. Er halte sich lediglich an die ausgestellte Handschrift und die von Beklagten in Händen habenden und dermalen produzierten Lotterie-Zettel und weil Beklagter dem letzteren Resoluto (Bescheid) mittelst Dartung eines



Betrugs kein Genügen geleistet, so wolle er geziemend gebeten haben nunmehr den mehr ersagten Beklagten zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Kirchhoff wiederholt seine vorige Aussage.

Res.: Gleichwie beklagter Kirchhoff den angeblichen Betrug keineswegs bisher dargetan, im Gegenteil die ausgestellte Handschrift und in Händen gehabte Lotterie-Zettel die eingeklagte Forderung in vollem Maß bestärke, als wäre auch derselbe dahin anzuweisen die 34 fl 40 xr in Zeit 4 Wochen unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen.

---

**Neubürger:** Lorenz Ebling.

020a, 021, 021a, 022

Testament der Eheleute Jacob Klos (Cloß), geschehen Dienheim am 19. Jenner 1778.

022a

Dienheim den 27. Jan. 1778

Ließ die Witwe des verstorbenen Unterfaut Limbach, eine geborene Joachim Endes Unterschriebene, zu sich in ihre Behausung berufen und erklärte, dass es bei ihrer unterm 14. Nov. 1775 errichteten letzten Willensverordnung zwar sein Bewenden haben soll, sie wolle aber noch weiter, dass das ihr zustehende Haus in der Kirchgasse beforcht Worms: Ermelte Gasse, Mainz und Wald: Andreas Friedrichs Witwe, Rhein: Georg Lohmann samt seinem ... und Zugehör, dem Herrn Oberfauten Schmitz nach ihrem Absterben als ein Legat eigen sein soll, jedoch mit diesem Beding, dass er das in hiesige katholische Kirche haftende Kapital ad 328 fl 6 xr bei dem Antritt des besagten Hauses nach

023

ihrem Tod über sich nehmen und zu berichtigen hätte. Bat sotane ihre Erklärung dem Gerichtsprotokoll zur künftigen Festhaltung einzuverleiben. - Es folgen Unterschriften:

Johannes Zängele, Unterfaut als Zeuge.

Christoph Lohmann, des Gerichts als Zeuge.

Johann Petter Pfeiffer, des Gerichts als Zeuge.

Georg Henrich Friedrich, des Gerichts als Zeuge.

---

Dienheim den 3. Febr. 1778

*Fortsetzung von Seite 003:* Erschien Xtoph Ortsaif von Schwabsburg mit geziemender Vorstellung, dass weil seiner Frau gewesener Vormund Johannes Gilberth, nach den mehrmaligen Erinnerungen nicht befriedigt und daher unterm 1. Dez. abhin auch zu seiner Befriedigung eine Versteigerung tendiert, und weil diese auch nicht zustande gebracht werden können, ihm pro Quantität der Schuld Güter wirklich zugeschätzt werden, so wolle er nunmehr gewärtigen, ob ihm der Beklagte

023a

endlich bezahlen oder aber die ihm heimgeschätzten Güter zugeschrieben werden mögen.

Beklagter Gilberth: In Zeit 8 Tagen wolle er den Kläger vollkommen befriedigen, in der Zuversicht, dass dem Johannes Weber an welchen er 175 fl zu fordern habe, ebenmäßig Güter versteigert würden.

Res.: Der gebetene Termin von 8 Tagen wird gestattet und soll zugleich auch verkündet werden, dass dem Johannes Weber nach Proportion der Schuldigkeit auf heute über 8 Tage liegende Grundstücke versteigert werden sollen.

---

Vormundsache: Nachdem Georg Lohman Junior, Vormund der Häußerlingschen Kinder geziemend vorgestellt, dass der Bestandsvertrag (Pachtvertrag) seiner Curanda Sibilla bereits vorigen Jahres sich erledigt, worauf dieselbe ihre Güter selbst angetreten und auf ihre Kosten bauen lassen. Dieselbe aber und er als rätlich (besser, vorteilhafter) angesehen, solche neuerdings in einen Temporalbestand (Zeitpacht) zu begeben, so wurde

024

die Versteigerung nach vorheriger Verkündigung unter folgenden Konditionen vorgenommen:

1. Der Bestand vom 1. Curr anfangen und 6 nacheinander folgende Jahre andauern.
2. Steiger vom 1. dieses in die herrschaftliche Schatzung Gulden und Zinsen (Grundsteuer) und in sonstige Prästanda eintreten.
3. Die Güter im wesentlichen Bau und Besserung unterhalten und jährlich davon 2-mal wohl düngen.
4. Das ausfallende Versteigerungs-Quantum auf künftigen Martini zum erstenmal und so fort entrichten.
5. Die Güter wie sie dermalen mit der Schor angetreten werden, also auch nach Umlauf der Bestandsjahre hinwieder mit der Schor abtreten soll, wobei
6. Hagel und Heer, wovor uns Gott in Gnaden behüten wolle, vorbehalten wird, und auf alle Fälle Anzeige und Besichtigung das billigmäßige zu vergüten wäre. Endlich
7. Hat Steiger die bei gegenwärtiger Versteigerung auflaufenden Kosten allein zu entrichten.

Es folgen die zu versteigernden Grundstücke:

Im Sandgewann.

024a

Wie vor: Im Kandelweg, In der Staig, In den Wiesenäckern, In den kleinen Kuhwiesen, Linker Hand des Hellgenhäuserwegs (Heilig Häusleinweg), Im Steinberg.

Ersteigert wurden die Güter von Georg Häußerling für 16 fl 50 xr.

025, 025a, 025

Dienheim den 9. Febr. 1778

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

Vormundsache: Versteigerung der Kraft'schen Güter in eine Zeitpacht durch Vormund Gottfried Steinforth. Ablauf wie Seite 024.

025a

Flurnamen der in Zeitpacht versteigerten Grundstücke: Am Grasweg, Im kleinen Feld, In der Mergelgrube, In den Aspen, Am Falkenberg, Im Mittelweg, Im Tafelstein, Im Pfannenstiehl, Mitten im Feld, Hinter der Michelröder, Im Kandelweg.

026, 026a

Ersteigert wurden die Güter von Georg Lohmann für 20 fl.

Unter den gleichen Konditionen wurden weitere Grundstücke in Zeitpacht versteigert: Im Grasweg, Obig dem Grasweg, In der Sanselbach, In den Aspen, Im Mittelweg, Im Tafelstein, In der Sandgewann, Mitten im Feld, Im Falkenberg, Auf der Leimenkaut.

Ersteigert wurden die Güter von Volberth Raab für 22 fl.

027, 027a, 028, 028a

Testament der Eheleute Andreas und Klara (geb. Weber) Häußerling, beide haben unterschrieben mit „xxx“ am 9. Febr. 1778.

029

Dienheim den 16. Febr. 1778

Erschien Henrich Rummel und produzierte die von dem hochlöblichen Ehegericht zu Heidelberg erhaltene Dispens (Erlaubnis) um sich mit der Borngässer'schen Tochter von Dexheim als meine Anverwandte verhehelichen zu dürfen, mit geziemender Bitte den gewesenen Vormund Peter Jungenheimer ausweislich der unterm 9. Curr gepflogenen Berechnung dermalen mit 300 fl und ratione der übrigen Schuldigkeit zur Leistung hinlänglicher Versicherung anzuweisen, damit er in Stand gesetzt werde seine Haushaltung anzustellen, fort die bisher gehabten Kosten tilgen können. Beklagter Jungenheimer: Er sei dermalen außer Stand das geringste zu bezahlen. Künftigen Martini aber wolle er von der Schuldigkeit 2 bis dritthalb Hundert Gulden abtragen und ... er immittelst sein Haus anbringen können, so sei er imstand ohne Leistung einer gerichtlichen Versicherung

029a

den Kläger zu befriedigen.

Klagender Rummel: Er hätte dermalen wie bereits gemeldet zur Anstellung seiner Haushaltung Geld nötig, könnte also bis künftigen Martini nicht abwarten. Bestünde übrigens bei seiner petito die Sicherstellung des übrigen Kapitals zumal ihm nicht zugemutet werden könnte, bis Beklagter einen Liebhaber für sein Haus bekomme, abzuwarten.

Beklagter Jungenheimer wiederholt seine vorige Aussage.

Res.: Der Beklagte Peter Jungenheimer wäre dahin anzuweisen, dem Kläger in Zeit 4 Wochen 150 fl zu bezahlen und ratione des Rückstandes nach dem billigen petito eine gerichtliche hinlängliche Versicherung in eodem Termin zu leisten, als man in Entstehung ein oder das andere mit wirklicher Versteigerung hinlänglich Vermögens zufahren werde.

030

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Ambros Kleber übergebene Vorstellung seines Halbbruders, des abwesenden Georg Henrich Gesinn, vermög und dessen Vorabfolgung betreffend, Ober-, Unterfaut und Schöffen mit dem Befehl zugeschickt, um den Vormund nach dem billigen Ansinnen in Zeit 14 Tagen hierunter mit Nachdruck anhalten.

Dann wie geschehen auch ob und was Suppl. an dieser Erbschaft in dessen wirklich bezogen und wie die Kautio gestellt, in nämlicher Frist bei 10 Reichstaler Strafe zu berichten.

Vorgeladene Parteien äußerten sich:

Vormund Marx Bender: Soviel sein Vormundschaftspapier-Rezess belangt, sei er erbietig die anverlangt werdende gerichtliche Versicherung zu leisten, wollte sohin gebeten haben diejenigen, so in seiner abgehörten (geprüften) Vormundschaftsrechnung Gelder auf Handschriften empfangen, ebenmäßig zur Ausstellung gerichtlicher Versicherungen oder barer Auszahlung sub brevi Termino anzuweisen.

Johannes Gilberth et consortes: Sie seien nicht gemeint dermalen eine gerichtliche

030a

Versicherung auszustellen, sondern wollten viel lieber auf künftigen Martini ihre Schuldigkeit abtragen, hofften also man würde ihnen diese Frist noch gestatten.

Ambros Kleber: Er könne sich hierunter nicht weiter einlassen und bestehe bei der oberamtlichen Verordnung, wenn gleichwohl das hochlöbliche Oberamt den nachsuchenden Termin gestatten wolle, so wäre es ihm recht. Welcher Erklärung der Vormund Marx Bender beigetreten.

Res.: Fiat Protokolleextrakt und mit Anschließung dessen den Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

---

Dienheim den 18. Febr. 1778

Bürgeraufnahme-, Zunftaufnahme- und Ehegesuch des Henrich Rummel, 28 J. alt, Schneider, Sohn von Nicolaus Rummel mit Anna Elisabeth Borngässer, Tochter von Philipp Borngässer aus Dexheim, Dispens vom Ehegericht.

031

Personendaten von Henrich Rummel.

---

Dienheim den 9. März 1778

**Neubürger:** Henrich Rummel.

---

Schuldforderung des Johannes Gilberth an Johannes Weber.

031a

Wie vor und:

Schuldforderung des Schöffen Henrich Platz an Unterfaut Zengele wegen Steinsetzgebühren über 121 fl

zu 1/6 ad 20 fl 10 xr.

032

Johannes Steinfort stellt vor, dass er den G. Henrich Gesin und Karl Bender zwar ersteren schon einigemal zitieren lassen, es sei aber derselbe jedesmal ausgeblieben, er wollte gebeten haben die Beklagten unter namhafter Strafe vorzuladen.

Res.: Beide werden vorgeladen unter 3 fl herrschaftlicher Strafe auf heute über 8 Tage.

---

In Sachen Philipp Schweitzer entgegen Jacob Maloch und Henrich Gilberth werden Parteien abermals vorgeladen auf heute über 8 Tage und zwar die Beklagten unter 3 fl herrschaftlichen Strafe.

---

Dienheim den 16. März 1778

Schöffe Lohmann fordert an Philipp Treber Junior wegen dem aus der Schnell'schen Masse gesteigerten Haus und Gütern 350 fl mit Bitte den Beklagten um so mehr zur Zahlung

032a

anzuhalten als noch beinah soviel Schuld aus dieser Masse zu bezahlen sei.

Beklagter Treber: Er habe noch ein merkliches an seinen gewesenen Vormund Jacob Gilberth modo dessen Erben zu fordern und wenn dieser ihn befriedigen werde, so könnte er auch dermalen und um so weniger die Zahlung leisten, als in der Hauptsache fordensamst die Berichtigung der Schnell'schen Rechnung erforderlich sein.

Res.: Er beklagter Philipp Treber wäre bei diesen Umständen dahin anzuweisen, mit den Erben seines verstorbenen Vormünders sich fordensamst zu berechnen, wo man alsdann auch nicht entstehen werde, dieselbe ratione liquidi zur Zahlung zu vermögen. Dagegen aber auch klagender

Vormund Lohmann die Schnell'sche Rechnung in Richtigkeit zu bringen hätte, damit man ersetzen könne was der beklagten uxorie noi an noch zu gut komme, wo nächst

033

man auch denselben zur Abtragung seiner Schuldigkeit mit Nachdruck anweisen werde.

---

In Sachen Philipp Treber Junior entgegen seines gewesenen Vormundes Jacob Gilberths Erben pto Debiti sollen beide Teile und zwar die Beklagte auf heute über 8 Tage unter 1 fl 30 xr herrschaftlicher Strafe persönlich erscheinen.

---

Schuldforderung des Bender'schen Vormunds Johannes Steinforth an Karl Bender und Sohn über 271 fl 11 xr.

033a

Wie vor und:

Peter Krentzer produziert die von Georg Henrich Gesinn über den neulich verstorbenen Lorenz Dahler geführte Vormundschafts-Rechnung bis Martini 1774 nach welcher der Vormund 362 fl 3 xr ohne die Interessen bis anhero (jetzt) schuldig sei und weil dies Vermögen seiner Stieftochter

034

des defundi Schwester zugefallen, den beklagten Vormund das Kapital aufzukündigen und ihm eine kurze Zahlungsfrist anzuberaumen.

Res.: Es wäre der beklagte G. Henrich Gesinn darunter auf heute über 8 Tage vorzuladen und zu vernehmen, wie er diese Schuldigkeit abzutragen imstand sich befinde.

---

Schuldforderung des Philipp Schweitzer an Jacob Maloch über 29 fl und Henrich Gilberth über 22 fl.

034a

In Sachen des Herrn Chaussee-Insp. Müller entgegen Georg Henrich Gesinn die ihm durch des Beklagten Gänse an seinem Saat-Acker in der Vebeneh (heute Bereich Paterhofstraße) zugefügten Beschädigungen betreffend, haben die zur Okular-Inspektion (Besichtigung) abgeschickte Schöffe Lohmann und Feldverständigte Glaser referiert, dass sie ihres Erachtens ein vieles für beschädigt hielten. Weil aber die Saat auf einem Gersten-Stoppel-Acker sich befinde und sehr klein sei, so könnten sie auch noch zurzeit die Beschädigung nicht ermessen.

Res.: Bei diesen Umständen kann also zurzeit kein Bescheid erteilt werden.

---

Erschien Sabine Wambold von Selzen und zeigte geziemend an, dass sie mit hiesigem Chirurg wegen Kurkosten in Rechtshandlung gewesen und die Sache dahin bei dem hochlöblichen Oberamt entschieden worden, dass

035

er Chirurg Hassinger auf das bereits empfangene 11 fl 30 xr wieder heraus zu zahlen hätte. Sie wollte also gebeten haben ersagten Hassinger vorkommen zu lassen und zu vernehmen, ob er diese 11 fl 30 xr zurückzuzahlen gemeint sei.

Der vorgeladene Hassinger erklärte, dass er nach der oberamtlichen Verordnung die Auszahlung zu tun bereit sei, hat auch zugleich an die Klägerin bar 6 fl 33 xr auszahlt, sodann an Ludwig Jahn zu bezahlen übernommen 4 fl 57 fl. Summe = 11 fl 30 xr.

Bat sofort ihm solche (Bezahlung) zu seiner Legitimation mitzuteilen.

Res.: Gleichwie die Auszahlung also wirklich geschehen, so wäre demselben Protokollextrakt auf Begehren mitzuteilen.

---

Dienheim den 23. März 1778

Anwesend: Kurpfalz Oberfaut Schmitz und alle Schöffen.

In Sachen Peter Krentzer namens seiner Stieftochter Maria Christina einer geborenen Dahler entgegen dem gewesenen Vormund

035a

ihrer verstorbenen Halbbruders Lorenz Dahler Vormundschaft Passiv-Rezess betreffend erschienen beide Teile und bat erstere den beklagten Vormund G. Henrich Gesinn entweder zur Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung oder aber Bezahlung dieses Passiv-Rezesses ad 362 fl 3 xr zum Termin anzuweisen.

Beklagter Gesinn: Er sei jetzt außerstand die bare Zahlung zu leisten noch auch die anverlangt werdende gerichtliche Versicherung und wenn ihm keine Zahlungsfrist, wie er die Schuld nach und nach abzutragen gestattet werden wollte, so müsse er geschehen lassen was von der Obrigkeit verfügt werden wolle.

Klagender Krentzer (Krenzer): Er sei Stiefvater und könnte also namens seiner Tochter keinen weiteren Ausstand um so weniger gestatten, als Beklagter auch selbst eingestandenermaßen keine Versicherung ausstellen könnte.

Res.: Da sich noch mehrere Gläubiger der Zahlung halber bereits gemeldet und noch

036

melden dürften, so wäre in Rücksicht die Masse sehr gering, der status actirorum et passivorum zu fertigen und mit Bericht zum hochlöblichen Oberamt einzusenden, unmittelbar aber dem Beklagten alle und jede Veräußerung zu untersagen.

---

Schuldforderung des Johannes Gilbert an Johannes Weber über 60 fl 25 xr, Zahlungsfrist bis künftigen Michaelis, ansonsten Versteigerung.

036a

In Sachen des hiesigen Chirurgen Hassinger entgegen Philipp Treber Junior pto geforderten Kurkosten ad 2 fl 40 xr wäre dem Beklagten Termin von 14 Tagen bei Vermeidung wirklicher Exekution anzuberaumen.

---

Dienheim den 30. März 1778

Landfundi: Hat man in, des ledigen Standes verstorbenen Friedricherische Erbschaftssache, die dem allgemeinen Landfundo zufällige Gebühr, nach der unterm heutigen und 13. Aug. 1777 produzierten von Ausfautei wegen abgehörter Vormundschafts-Rechnung folgendes reguliert und dem Gemeinde-Empfänger angewiesen als:

Von 891 fl 35 xr ausständigem Kapital = 22 fl 17 xr 4 d (Heller),

sodann von 815 fl liegenden Grundstücken, Rechnung nach gerichtlicher Taxierung vom 27. Sept. 1775 = 20 fl 22 xr 4 d,

a 2 fl 30 xr = Summe 42 fl 40 xr wovon der gewesene Vormund Adam Friedrich

037

modo dessen Witwe und Erben die bereits in Ausgab passiste = 23 fl sodann Jacob Friedrich namens seiner Frau den Rest mit 19 fl 40 xr zu vertreten hat.

---

Ambros Kleber beschwert sich, dass der Zimmermeister Härte in Gegenwart der gesamten Handfröner, als die Rede wegen der Freiheit des Chirurgen Hassinger zum Vorschein gekommen, wie nämlich dieser frei sei. Vorgesagter Härte ganz unverschämt sich herausgelassen und gesagt, ein Hunds-etc. sei derselbe frei und ein Hunds-etc. mache ihn frei. Da er nun diese Schimpfrede auf sich ersitzen zu lassen nicht gemeint sei, so wollte er um die billigmäßige Genugtuung angestanden haben.

Beklagter Härte: Das Angeben sei unbegründet und hätte er nicht mehr gesagt: Ein Hunds-etc. sei der Hassinger

037a

frei, und dieses habe er der Ursache gesagt, weil klagender Kleber ihn nur gespöttelt und geuzt. Der Kläger hätte ihn hierauf was ihm ins Maul gekommen gescholten und sei dieser vielmehr als er sträflich.

Man hat hierauf den Schöffen Pfeifer vernommen, welcher sich dahin geäußert, dass beklagter Härte ganz respektswidrig in Gegenwart der gesamten Handfröner die von dem klagenden Kleber vorgebrachten unanständigen Redensarten also ausgestoßen habe.

Res.: Da bei diesen vorgekommenen Umständen beklagter Härte dem klagenden Ambros Kleber Unrecht und zu viel getan, so wäre derselbe auch zu seiner künftigen Warnung und bescheidener Aufführung mit einer herrschaftlichen Strafe von 1 fl 30 xr zu belegen.

---

Feldmessergebühr: Unterfaut Zengele übergibt

038

Verzeichnis der ausständigen Feldmessergebühr gemäß Bescheid vom 9. finientis.

Res.: Es wäre dieses Verzeichnis den klagenden Feldmessern mit dem Bedeuten zu mitzuteilen, ob und was sie hierbei mit Bestand erinnern zu haben vermeinen, sich in Zeit 8 Tagen schriftlich oder mündlich vernehmen zu lassen.

---

Dienheim den 6. April 1778

Nachdem der über den abwesenden Jacob Zerfuß gewesene Kurator Adam Friedrich verstorben, so hat man das ihm unterm 9. Jan. 1761 zur Verwaltung übertragene Kapital ad 47 fl 45 xr, so an Interessen bis künftigen Martini = 42 fl 29 xr, mithin in Summa = 90 fl 14 xr betragend, nunmehr dem Georg Friedrich Rammingen mit der Weisung übertragen, dass er dieses Kapital mit Interessen sogleich aufkündigen

038a

auf künftigen Martini einziehen oder aber hierunter sich eine gerichtliche Versicherung ausstellen lassen und ohne besonderen Befehl an niemand etwas auszahlen soll.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird in Betreff der von Ambros Kleber nachgesucht werdende Verabfolgung seines abwesenden Halbbruders G. Henrich Gesinns Vermögen und von den

Debenten nachsuchende Zahlungsausstand bis künftigen Martini kraft Dekret vom 18. März, so aber erst unterm heutigen durch gedachten Kleber in sinniert worden, rescribiert, hierunter nach der Primodial-Verordnung den Kleber zur Kautionsleistung, die Debenten aber zur Zahlung oder Sicherheitsstellung in Zeit 4 Wochen bei 20 Reichstaler Strafe anzuhalten. Auch dem Kleber einstweilen die Interessen verabfolgen zu lassen, so hin wie alles geschehen anhero (hierher) zu berichten.

Res.: Man hat hierauf

039

1. Dem Ambros Kleber aufgegeben über die einziehen wollenden Kapitalien die erforderliche Kaution in Zeit 4 Wochen auszustellen.

2. Den vorgeladenen und erschienenen hiesigen Debenten zugleich bedeutet in Gemäßheit vorersagter (vorgenannter) oberamtlichen Verordnung nunmehr in Zeit 4 Wochen die auf Handschriften ausstehenden Kapitalien entweder abzutragen oder aber in eod. (genannten) Termin unter 20 Reichstaler Strafe gerichtliche Versicherungen auszustellen.

3. Wäre dem klagenden Kleber ein Verzeichnis aus der Vormundschafts-Rechnung zuzustellen, damit er von den ausständigen Kapitalien vom 11. Mai 1777 als dem Schluß der Rechnung die Intee (Interessen) erheben könne, wonach der Kurator Marx Bender zu informieren wäre.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird infolge kurfürstlich hochlöblicher Hofkammer gnädigsten Schreiben kraft Dekret vom 12. März, so aber erst unterm heutigen zum Vorschein gekommen, Ober-, Unterfaut und Schöffen bedeutet, den auf dem Frevel betreffenden Fuhrmann Schwartz

039a

den versteigerten Wein gegen die in der Versteigerung gebotenen 172 fl vorzüglich überlassen werden soll.

Res.: Fiat Protokollextrakt und Information dem Herrn Chaussee-Insp. und Zöllner Müller zur Nachricht und Vorbescheidung des Fuhrmanns Schwartz.

---

Dienheim den 14. April 1778

*Neuer Schöffe:* Von dem hochlöblichen Oberamt wird kraft Dekret vom 7. Curr. zur Nachricht mitgeteilt, dass Matheis Wetzels als Schöffe wirklich verpflichtet wurde und man denselben in desfallsige Stelle in das Geschäfte beiwohnen lassen soll.

Desgleichen wird sub eod. mitgeteilt, dass derselbe sowohl als Schatzungsausschuss als auch Steinsetzer in Pflichten genommen worden.

Res.: Ad acta, und wäre

040

sowohl der Schatzungsausschuss als Steinsatz hiernach anzuweisen.

---

Dienheim den 27. April 1778

Schuldforderung aus Vormundsache: Benderischer Vormund Johannes Steinforth fordert von Jacob Bender dem Jungen 271 fl 11 xr.

040a

Wie vor und:



Dienheim den 1. Juni 1778  
Vormundsache Kleber - Gesinn.

041

Wie vor und:

Dienheim den 22. Juni 1778

In Sachen der Keller'schen Witwe von Alsheim namens ihrer Schwester der Heller'schen Ehefrau dahier stellt erstere geziemend vor, dass dieselbe von ihrem Ehemann bisher so schlecht gehalten wurde, dass sie bei ihm besonders wegen der ihr zugestoßenen Krankheit nicht mehr verbleiben könne. Daher sie sich zu ihr nach Alsheim, um nur verpflegt zu werden, begeben

041a

müssen. Bat ihren Ehemann der Heller zur Bezahlung soviel anzuhalten als zu ihrer Verpflegung erforderlich sein wolle.

Beklagter Heller: Er habe nach seiner Schuldigkeit seine Frau bisher verpflegt und sei dieselbe durch allerhand Versprechungen von Klägerin von ihm abgegangen. Er habe sie jedesmal wie es sich gebührt gehalten und erkläre sich weiter dieselbe, falls sie zurückkehren würde, ohne Klagen zu verpflegen.

Res.: Gleichwie ortskundig, dass beklagter Heller seine krank danieder liegende Frau bisher schlecht gehalten, anbei anderen verdächtigen Personen in seinem Haus den Aufenthalt gestattet, so wäre demselben zu bedeuten die Verpflegung seiner Frau so zu bewirken, dass die wieder zurückkehren im Stand sich befinde, unter dem Verwarnen, dass man in Entstehung dessen in sein Vermögen greifen und daraus die Verpflegung

042

verfügen werde, wozu ihm Termin von 8 Tagen anberaumt worden. Übrigens hätte derselbe sogleich die bei ihm sich aufhaltende Person unter 5 Reichstaler herrschaftlicher Strafe fortzuschaffen.

---

Schuldforderung der Ursula Mors an ihren Schwager Henrich Härte über 9 fl.

---

Almendverteilung

042a

Almendverteilung

---

Dienheim den 1. Juli 1778

Ehegesuch des Witwers, Bürgers und Zimmermeisters Henrich Härte, keine Kinder aus 1. Ehe, 2 Kinder aus 2. Ehe mit Anna Maria Muth von Hadamar, mit Personendaten.

043

Dienheim den 24. Aug. 1778

Anwesende: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

Vormundsache: Bänderischer Vormund Johannes Steinforth wegen Schuldforderungen.

---

Die bei dem Wilhelm Schellenschläger als Haushälterin angenommene Dexheimerin tut anzeigen, dass er Schellenschläger sich nunmehr wieder zu verheirateten gedenke, und ob er sie zwar

043a

bis Weihnachten gedungen, so wolle er jedoch sie dermal fortschicken und ihr nur den Lohn für ihr Dasein bezahlen.

Da sie aber sich damit nicht begnügen lassen könnte, sondern den Lohn bis künftige Weihnachten der Ursache fordere, weil er sie ohne Ursache fortschicke.

Beklagter Schellenschläger: Er habe sich wirklich ehelich verlobt und sei jetzt der Klägerin Dienst nicht mehr bedürftig, welches seine Ursache sei.

Res.: Bei diesen Umständen hätte Beklagter seine Haushälterin an dem bis Weihnachten stipulierten Lohn die Halbscheid (Hälfte) mit 8 fl 7 xr zu bezahlen.

Und da zugleich vorgekommen, dass er Schellenschläger seine Verlobte bei Tag und Nacht bei sich in seinem Haus gegen die gnädigste Verordnung behalte, so wäre demselben unter 5 Reichstaler herrschaftlicher Strafe zu bedeuten, dieselbe bis zur wirklich erfolgten Kopulation aus dem Haus fortzuschaffen.

044

Dienheim den 1. Sept. 1778

Almendverteilungen.

044a

Dienheim den 7. Sept. 1778

Chirurg Bachmann von Oppenheim fordert seine Behandlungskosten über 7 fl 20 xr bei der Ehefrau des Friedrich Ramminger ein, Zahlungstermin 14 Tage.

045

Die Ehefrau des Georg Rammiger zeigt an, dass die bei Friedrich Ramminger sich aufhaltende Catharina Jahn ihrem Mägdchen mit einer Sigill (Sichel?) eine Wunde an dem Mund beigebracht und 2 Zähne ausgeschlagen habe, und da sie hierunter dem Friedrich Rammingers (Ehefrau) darunter die Anzeige getan, so hätte dieselbe nicht allein schlecht hinweg fortgewiesen, sondern sie auch geschändet und geschmäht. Bat sowohl wegen dem einen als anderen die gebührende Satisfaktion.

Beklagte Friedrich Rammingers Ehefrau: Sie wollte das bei sich habende Mägdchen nicht entschuldigen, weil aber der Klägerin Bub dieselbe wirklich desfalls ebenmäßig (auch) geschlagen und sich selbst die Genugtuung verschafft. Klägerin anbei nicht beweisen könne, dass sie dieselbe auf ein oder die andere Art geschändet, so werde die nachsuchende Genugtuung von selbst zerfallen.

Res.: Gleichwie die Beklagte

045a

die geschehene geringe Verwundung nicht in Abrede stellt, und hierdurch der Jahn (?) Unrecht und zuviel getan, so wäre dieselbe zu ihrer künftigen Warnung auf einige Stunden in die Betzenkammer einzusetzen und zur Bezahlung der erwiesenen Kurkosten ebenso als die Klägerin zum rechtlichen Beweis, dass die Beklagte sie mit Schmähworten mißhandelt in Zeit 8 Tagen anzuweisen, wo alsdann erfolgen wird was rechtens.

---

Schuldforderung des Juden Moises Faist von Guntersblum an Henrich Gilberth über 222 fl 45 xr.

Henrich Gilberth: Die Hauptforderung sei 150 fl und 27 fl für Hafer sei richtig, aber die Interessen seien zu hoch.

046, 046a, 047

Wie vor und:

Schuldforderung des Juden Moises Faist an Johann Peter Scherer.

---

Hiesiger Bader Hassinger beschwert sich, dass er des verstorbenen Schöffens Jacob Friedrichs Sohn wegen einer Wunde an dem Mund glücklich kuriert habe und desfalls 8 fl verordnet habe, bat des vulnerierten (Verwundeten) Mutter zur Zahlung anzuhalten.

Friedrichs Witwe: Der Verwundete sei nicht der Ordnung nach, sondern schlecht kuriert. Darüber sei die Forderung weit übersetzt. Um aber allen Weiterungen auszuweichen, wolle sie ihm 4 fl dafür bezahlen.

Kläger: Er bestehe bei seiner Forderung und wenn wegen der Kur selbst ein Anstand gemacht werden wolle, so wäre er bereit sein Verzeichnis bei dem Herrn Doktor und Oberamtschirurg Wegele moderieren zu lassen.

Demnächst haben sich beide Teile dahin geeinigt, dass zur Beibehaltung guter Nachbarschaft überhaupt 6 fl bezahlt werden sollen, wobei man es auch Res. lediglich belassen.

047a, 048, 048a

Dienheim den 8. Sept. 1778

Testament des Henrich Rummel und Ehefrau geb. Borngässer.

049

Dienheim den 14. Sept. 1778

Erschien Philipp Borngässer von Dexheim namens seines krank danieder liegenden Tochtermanns Henrich Rummel und stellte geziemend vor, dass gewesener Vormund Peter Jugenheimer bei 800 fl ehestens schuldig sein werde. So wollte er nunmehr zuerst gewärtigen, ob des Schuldners Ehefrau sich mit Verbürgen und wie die Schuldigkeit abgestoßen werden wolle, sich zu erklären.

Beklagter Peter Jugenheimer nebst seiner mit erschienenen Ehefrau erklärte letztere unter Beistand des Schöffens G. Hen. Friedrich und nach gegebener Handtreue an Eid statt und vorher geschehener Belehrung der dem weiblichen Geschlecht in Rechten zugute kommenden Wohltaten, dass sie für die Schuld ebenmäßig haften und auf künftigen Martini 250 fl

049a

abtragen wolle. Mit dem übrigen aber müsse Kläger bis auf künftiges Jahr und besser an hoffenden Herbst (hoffentlich gute Ernte im Herbst) in Geduld stehen.

Klagender Borngässer: Er nehme diese Deklaration in der Zuversicht an, dass Beklagter die versprochene Zahlung im gesetzten Termin einhalten werde.

Res.: Bei dieser von beiden Seiten getanen Deklaration (Erklärung) und respektive Renunciation (Verzicht) der Ehefrau des Peter Jugenheimer läßt man es lediglich bewenden, jedoch salvo jure anteriorum (mit vorherigem Vorbehalt).

---

Erschien Philipp Borngässer von Dexheim mit der Anzeige wie er vernommen, so habe unterm 8. seine Tochter mit ihrem kränklichen Ehemann eine reciprocirliche (gegenseitige) letzte Willensverordnung gerichtlich errichten lassen, worin er als Vater seiner Tochter in dem gebührenden Pflichtteil aus Unwissenheit übergegangen worden, weil aber die allen-

050

fallsige Verlassenschaft seiner Enkelin der Elisabeth Fuchs von den Testierern zugewendet worden, so lasse er es dabei auch bewenden und wolle seinerzeit hierunter keinen weiteren Anspruch machen.

Res.: Fiat Extrakt et apponatur (zusätzlich) die letzte Willensverordnung vom 8. Curr. zur künftigen Nachricht.

---

Almendverteilung.

---

Dienheim den 21. Sept. 1778

Johann Friedrich Zöllner übergibt Verzeichnis der bei ein oder anderen Bürgern hier schuldigen Holzgeld mit Bitte die Schuldner zur Zahlung anzuhalten.

Res.: Die Verzeichneten

050a

Schuldner wäre zu bedeuten in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung wirklicher Exekution abzutragen.

---

Von dem hochl. Oberamt wird die von Balthasar Potens und Jacob Wigiland von Weinheim übergebene Vorstellung wegen ein so anderen Göltzerrichterei (?) Übertretungen anhero mit dem Befehl communiziert, um die Contravenierten (gesetzwidrig Handelten) zu machen suchen und den Erfolg in Zeit 14 Tagen mit Rücklage des Comm. zu berichten.

Res.: Beruht auf Anmelden der Kläger.

---

Die Viehhirten Lucas et consortes übergeben Attest, Inhalt: Dass das dem Herrn Chaussee-Insp. Müller gefallene Füllen nicht an einer Erhitzung und also ohne ihr Verschulden krepierete. Baten um Relaxierung (Lösen, Aufheben) des ihnen mit Arrest bestrickten Kornes.

Res.: Comm. dem Herrn Chaussee-

051

Insp. Müller dahier, ob und was er hierbei schließlich erinnern zu haben vermeine. Solches zuerst herkommen zu lassen, wo alsdann, wegen des angelegten Arrests der Früchte, das weitere verfügt werden soll.

---

Schuldforderung gemäß Handschrift des Ambros Kleber an Henrich Gilberth über 100 fl.

051a

Schuldforderung des Peter Scherer an Albert Köpping über 19 fl.

---

Dienheim den 29. Sept. 1778

Schuldforderung des Hauptmann Heller von Oppenheim gemäß Handschrift an Jacob Gilberths Witwe und Erben über 150 fl nebst 6-jährige Interessen.

052

Dienheim den 9. Nov. 1778

Wie vor und:

Schuldforderung des Zieglermeisters Messerschmitt an Henrich Gilberth wegen verstrichener Zahlungsfrist.

---

Jude Jacob Levi von Guntersblum produziert Handschrift vom 19. Jan. abhin Inhalts welcher G. Henrich Gesinn ihm nach gepflogener Abrechnung von Waren und Früchten

052a

schuldig sei 24 fl 30 xr neben 7 Kämpf Saat in natura. Bat den Beklagten zur Zahlung anzuhalten. Beklagter Gesinn: Seine Frau hätte sich bei vorgewesener Untersuchung seines Vermögensstands dahin deklariert, dass sie alle Schulden, folglich auch diese in Zeit 6 Jahren abtragen wollen, wozu sich auch die Gläubiger verstanden und die Deklaration angenommen haben. Die Forderung sei richtig und wenn die Herrschaft dieses Jahr befriedigt und ihm noch etwas übrig sei, so wolle er dem Kläger vorzüglich mit etwas befriedigen. Mit dem Überrest müsse er gleich anderen Kreditgebern in Geduld stehen.

Res.: Die Forderung wird bei diesen Umständen pro liquido anerkannt, wie dann auch die Deklaration genehmigt, dass Beklagter für dieses Jahr so viel tunlich abtragen, ratione residni hätte Kläger gleich übrigen Kreditgebern die gestattete Frist von 6 Jahren abzuwarten.

053

Erschien Elisabetha Fontain und zeigte beschwerend an, dass ihr Verlobter der Wilhelm Schellenschläger allerhand nachsage so ihrer Ehre allerdings zu nahetrete. Wollte also den rechtlichen Beweis des Angebens oder aber die billigmäßige Genugtuung gewärtigen.

Wilhelm Schellenschläger: Was er ihr nachgesagt habe er von anderen gehört. Sie habe desgleichen getan. Da er aber dermalen zur Vermeidung weiterer Uneinigkeiten sie nach seinem Versprechen zu ehelichen gedenke, so werde eines mit dem anderen verglichen werden in der Zuversicht, dass die Klägerin sich sowohl gegen ihn als seine Kinder als eine emsige Hausfrau anständig betragen werde.

Klägerin: Sie habe dem Beklagten die Ehe versprochen und sei auch entschlossen diese Versprechung in Vollzug zu bringen, wodurch dann die bisherigen Uneinigkeiten kassieren würden. Sie werde tun wie eine ehrbare Hausfrau allerdings zukommt, sich betragen.

053a

Res.: Die angestellte Klage (wird) kassiert bei diesen Umständen. Es wäre aber dem beklagten Wilhelm Schellenschläger aufzugeben, dasjenige zuerst zu bescheinigen was zur Heiratserlaubnis notwendig sei, damit das erforderliche Attest ausgefertigt werden könne.

---

Dienheim den 15. Nov. 1778

Schuldforderung des Stadthauptmanns Heller von Oppenheim an Witwe des verstorbenen Jacob Gilberth und nun Ehefrau von Johannes Weber über 150 fl.

054

Wie vor und:

Erschien der unter des Herrn General Camponas Kompanie stehende Gemeine Karl Ludwig Endeman und zeigte an, dass unlängst seinem Herr Vater, dem hiesigen reformierten Pfarrer, bei Tag etwas Wein entwendet, so ungefähr in 2 Viertel bestanden, wobei er zwar zugegen gewesen, es seien aber noch als Mithelfer dabei gewesen:

Albert Köpping, Andres Bender, Johannes Fuchs, Andres Jugenheimer, wobei er die weitere Anzeige getan, dass wenn sie den Wein getrunken, sie sich auch als Soldaten aquirieren (anwerben) lassen wollten.

054a

Res.: Es wären diese auf diesen Nachmittag 1 Uhr persönlich zu erscheinen vorzuladen.

Continuatio post prandium.

Erschienen die Beklagten, weil aber der mit dem Endeman zugleich mit erschiene Gemeine Höllmann von Nierstein stark betrunken und die Beklagten ohne sich vernehmen zu lassen, sogleich engagieren wollen, auch nicht einmal auf mehrmaliges Geheiß, um die Beklagten ordnungsmäßig zu hören, einen Abtritt genommen. So hat man auch mit der Untersuchung an sich gehalten (aufgehört, abgebrochen), um so mehr zu hören, als der eine mit beklagte Johannes Fuchs jetzt nicht einheimisch.

---

Dienheim den 23. Nov. 1778

Christoph Lohmann Junior beschwert sich gegen den Schmiedemeister Blödel, dass er ihm ein und anderen Posten namentlich einen Aufenthalt in vorigen und diesem Jahr in Aufrechnung bringen wollen, mit Bitte ihn Blödel zur Beschwörung seines Kontos an-

055

zuweisen, wo nächst er auch erbietig (bereit) sei die Zahlung zu leisten.

Schmied Blödel: Dass der Aufenthalt doppelt zur Rechnung gebracht wurde, sei aus keinem Vorsatz, sondern Versehen geschehen. Übrigens wäre er bereit sein Handbuch, keineswegs aber das Konto zu beschwören, zumal die Ziffern durch den Kläger oder wen verändert wurden.

Res.: Wenn beklagter Schmied Blödel in Zeit 8 Tagen immittelst Handtreue an Eid statt dartun würde, dass sein übergebenes Konto ausschließlich des Aufenthalts seine vollkommene Richtigkeit habe, mithin nach Abzug erwähnten Aufenthalts 14 fl 21 xr einschließlich 8 fl 40 xr für 2 Malter Korn, alsdann soll ferner geschehen was rechtens.

Übrigens wäre dem beklagten Blödel zu bedeuten, sowohl seinem Handbuch als dem fertigenden Konto den Tag und das Jahr zur Vermeidung aller Unordnung bei willkürlicher Strafe beizusetzen.

---

Vormundsache: Schulforderung des Michel Kellerischen Vormunds Dittmar von Alsheim an Xian (Christian?) Nopper über 1 fl 45 xr. und 8 fl wegen einem verkauften Webstuhl.

055a

Wie vor und:

Schulforderung des Philipp Treber an Jacob Gilberth'sche Erben wurden nicht befriedigt, so wird die Versteigerung einiger Grundstücke publiziert.

---

Dienheim den 24. Nov. 1778

Schmiedemeister Blödel beschwert sich gegen den Gemeinde Empfänger (Geldheber, Bürgermeister) Lohmann, dass derselbe unterm gestrigen, als sie eben vom Rathaus wegen sonstigen Differenzen abgegangen, ihn beim Kopf ergriffen und geschlagen habe, bat um die billigmäßige Satisfaktion.

Lohmann: Kläger habe zuerst nach ihm gestoßen, wo er weiter nichts als ihn wieder gestoßen, mehr sei nicht vorgegangen.

Kläger: Beklagter habe ihn an des

056

Georg Häußerlings Tor gestoßen und ihm eine Mauschelle so versetzt, dass ihm der Hut vom Kopf gefallen und der Mund blutig geworden, und sei nicht einmal zu vermuten, dass er den Beklagten, wie derselbe angeben wolle, einen Stoß versetzt habe. Er berufe sich hierunter auf den Jacob Friedrich, Ludwig Maurers Ehefrau und Stephan Webers Witwe, welche bezeugen würden, wie der Vorgang sich zugetragen habe.

Beklagter Lohmann: Er müsse geschehen lassen, dass diese Zeugen abgehört würden. Es werde sich aber das Angeben ganz anders äußern.

Res.: Die vorgeschlagenen Zeugen wären auf künftigen Montag persönlich zu erscheinen vorzuladen.

---

Dienheim den 30. Nov. 1778

Sabina Margaretha Wambach von Selzen produziert oberamtliche Verordnung vom 23. Jan. abhin, Inhalt wessen dem Bader Hassinger 15 fl für die Kur zuerkannt wurde, welche derselbe auch wirklich erhalten. So sehe sie auch nicht wie derselbe an sie eine weitere Forderung machen und mit einem Arrest auf ihre Kiste und Kleidung erklären könne. Bat den Arrest also zu relaxieren (lösen, aufheben).

056a

Beklagter Hassinger: Er sei darunter bei dem hochl. Oamt (Oberamt) mit einer Vorstellung wegen der ihm beschuldigt werdenden Reuman-Kur eingekommen. Auch besage die oamtl. Verordnung vom 26. Febr., dass die Wamboldin die Halbscheid nur der Kurkosten zu empfangen hätte. Bat den angelegten Arrest auf 8 Tage fortzusetzen.

Res.: Wenn in Zeit von 3 Tagen klagender Hassinger keine weitere oberamtl. Verordnung beibringen würde, alsdann der angelegte Arrest auf der Beklagtin Kiste und Kleidung ohne weiteren Anstand aufgehoben werden soll.

---

Vormundsache.

057

Wie vor und:

Schuldforderung des Juden Joseph Löw von Rudelsheim an Joh. Gesinn über 2 Carolin wegen einem Pferdehandel.

---

Schuldforderung des Juden Joseph Löw von Rudelsheim an Georg Häußerling über 19 fl 15 xr wegen einem Pferdehandel.

---

Schuldforderung des Juden Moises Faist von Guntersblum

057a

an Jacob Maloch.

---

Neuer Gemeindevorsteher: Georg Häußerling.

---

Herr Chaussee-Insp. Müller übergibt notgedrungen Vorstellung

058

entgegen die hiesigen Hirten in Sachen des ihm krepiereten Fohlens.

Res.: Parteien werden auf heute in 8 Tagen vorgeladen.

---

Von dem hochlößlichen Oberamt wird die von Joh. Weber übergebene Vorstellung in Betreff der ihm angedrohten Versteigerung ein so anderer Grundstücke wegen einer so anderer gemachten Forderung mit dem Befehl mitgeteilt, um hierüber in Zeit 8 Tagen zu berichten. Indessen aber mit allem Verfahren einzuhalten.

Res.: Die auf heute ablaufende Versteigerung wäre also zu lassen und der abgeforderte Bericht zu erstatten.

---

Schuldforderung des Juden Moises Faist an Valtin Rummel über 16 fl 55 xr.

058a

Wie vor und:

Diehlischer Vormund Philipp Gebhard bittet die Schweitzerischen Kinder zur Abtragung des ihm schuldigen Kapitals mittels

059

Angreifung der ihm verlegten Güter anzuhalten.

Beklagter Schweitzer Liberorum (Libor?) nomine Jacob Maloch hätte die Schuldforderung als Vormund übernommen, mithin auch diese solche abzutragen schuldig sei.

Res.: Der beklagte Philipp Schweitzer hätte in Zeit von 14 Tagen den Kläger, da unfehlbar, zu befriedigen, als man in Entstehung dessen die Unterpfänder angreifen und daraus den Kläger befriedigen werde. Übrigens und wenn Beklagter an den Jacob Maloch eine Prätention (Anspruch) zu formieren hätte, denselben der Ordnung nach zu belangen hätte.

---

In Sachen Peter Sieben uxorie nomine entgegen den gewesenen Vormund Henrich Gilberth sind beide Teile und zwar der Beklagte unter 5 fl vorzuladen.

---

In Sachen Schmied Blödel kontra Xtoph Lohmann pto injuriarum (Verletzungen, Beleidigungen) sollen beide Teile auf heute über 8 Tage unter 3 fl herrschaftlicher Strafe persönlich erscheinen.

059a

Dienheim den 7. Dez. 1778

Herr Kandidat Endeman zeigt an, wie nach verflossener Ernte sein unter des Herrn General Graf von Companas hochlößlichen Regiment stehender Bruder, bei seiner letzten Abreise von hier eröffnet, dass er mit Beihilfe des Andreas Jungenheimer auf seines verstorbenen Herrn Vaters Acker „Mitten im Feld“ Speltz (geerntet habe). Er könne die Haufenzahl aber nicht bestimmen, nächstlicher Weile gebunden, welche des beklagten Vater Peter Jungenheimer demnächst nach Hause und nach Oppenheim zum Markt geführt und verkauft habe. Desgleichen hätte eben derselbe die Nacht darauf auch einige Haufen Speltz und etwas Gras mit entwenden helfen. Er wolle also namens seiner übrigen Miterben unter Vorbehalt der herrschaftlichen Strafe um den Ersatz gebeten haben.

Beklagter Andreas Jungenheimer: Der Grenadier Endeman sei in der Ernte zu ihm gekommen und gesagt: Es seien 3 Haufen Speltz auf einem Acker „Mitten im Feld“ so er Beklagter



060

holen und verkaufen sollte. Mittelst wäre er Endeman selbst hinaus gegangen und von der Speltz etwa 14 bis 15 Garben auf seinen nicht weit davon entlegenen Acker selbst getragen, welche er auch mit seiner Speltz nach Hause geführt. Von dem Angeben, als ob er auch Speltz und Gerste aus der Pfarrscheune tragen helfen, davon wisse er nichts. Der Alberth Köpping, der Sohn von Xtoph Köppings Witwe hätten einen Sackvoll ungeputzten Speltz in sein den Saat-Stroh-Schuppen gebracht, wohin aber solche von ihm Köpping weiter gebracht wurden, wüßte er nicht. Er Beklagter selbst mit dem Grenadier Endeman hätten die Speltz ausgedroschen und auf dem Oppenheimer Markt verkauft. Sein Vater wisse nichts davon, außer dass er in der Rückkehr aus der Mühle vernommen, er Deponens (Vortragender, Berichter) hätte Frucht verkauft und ist solches der Ursachen geschehen, weil er für einen Hut, so Herr Kläger wirklich noch besitze, Bürge geworden und auch bezahlt habe.

Peter Jugenheimer: Er wisse von der ganzen Affäre nichts. Um die Zeit wo er beschuldigt werden wolle, sei er

060a

nicht einmal einheimisch, sondern in der Mühle gewesen und dieses könne er sowohl mit Zeugen dar tun als eidlich bestärken, dass der Grenadier Endeman der Haupttäter sei und seinen Sohn verführt, dafür könnte er nichts.

Herr Kandidat Endemann: Es sei dermalen (jetzt) nicht genug, dass die Tathandlung guten teils in Abrede gestellt werde. Er könnte aber durch Zeugen, welche seinem Bruder den ganzen Vorgang eröffnet, rechtlich dargetan werden. Den Hut belangend hätte es diese Beschaffenheit. Sein Bruder, der Grenadier, hätte seinen Hut verloren und weil er solchen wieder begehrte, so hätte derselbe auch ihm einen anderen angeschafft, so er noch besitze, woher solcher aber gekommen wisse er nicht.

Beklagter Jugenheimer wiederholte vorheriges mit dem Beifügen, dass des Herrn Klägers Bruder den Hauptdieb abgegeben (habe). So werde demselben auch wenig oder gar kein Glauben beizumessen sein.

061

Res.: Der mitbeschuldigte Albert Köpping sowohl als die angerufenen Zeugen Joh. Mehöfer und Peter Erlebach wären auf diesen Nachmittag zu erscheinen vorzuladen.

---

Gleichwie in Sachen Schmied Blödel entgegen den Bürgermeister Xtoph Lohmann ein Schmied-Konto (Schmiederechnung) betreffend: Kläger (hat) gemäß Bescheid vom 23. elapsi (23. Nov.) die ihm auferlegte Handtreue an Eid statt unterm heutigen dahin abgegeben, dass seine Forderung vollkommen richtig und er in toto (insgesamt) ausweislich des übergebenen Kontos 15 fl 51 xr liquido zu fordern habe. So wäre nunmehr dem Beklagten aufzugeben den Kläger in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung wirklicher Exekution zu befriedigen.

---

In Sachen Xtoph Lohmann entgegen die Grenßer'sche (Krenzer'schen) Witwe pto prätendierten (geforderten) Baulohn und Bestromung (?) der Almendfelder übergibt ersterer Aufstellung seiner Forderung.

Beklagte Grenßer'sche Witwe: Sie überlasse der richterlichen Erkenntnis die billigmäßige Mäßigung und hätte sie auch

061a

noch Gegenforderung welche von dieser Schuld abzuziehen sei.

Res.: Der Beklagtin wäre zu bedeuten ihre Forderungen zuerst gemäß Aufstellung vorzubringen und auf nächsten Gerichtstag zu übergeben, wo beide Teile zugleich wieder zu erscheinen hätten.

---

In Sachen Philipp Borngässer namens seiner Tochter, der Rummel'schen Witwe, bittet den Peter Jungenheimer zur Bezahlung des auf den verflossenen Martini sich selbst gesetzten Termin ad 250 fl nunmehr mittels den erforderlichen Zwangsmittel anzuhalten.

Beklagter Jungenheimer: Er sei dermalen außerstand die Zahlung zu leisten, er hätte sich schon längstens bemüht Geld aufzunehmen, hätte aber bisher keines erhalten können, weder Güter an den Mann bringen. Es würde also Kläger von selbst so billig sein und ihm noch einen weiteren Termin gestatten.

Res.: Wenn Beklagter in Zeit von 4 Wochen, welche ihm per Termin perentorio (mit Nachdruck) anberaumt werden, nicht befriedigen wird, alsdann soll mit wirklicher

062

Versteigerung ohne fernerer Anstand vorgeschritten werden.

---

Schuldforderung Philipp Schweitzer an Jacob Maloch.

---

Hat man die von den Schützen übergebenen Verzeichnisse wegen den das Jahr hindurch begangenen Feldfrevel die Rüge vorgenommen und sind dabei folgende Strafen nötig befunden worden als: Liste folgt auf der 3. Seite vorwärts (= 063a).

---

In Sachen des Herrn Kandidaten Endeman entgegen Andreas Jungenheimer und seinen Vater wegen der von Albert Köpping in den Saat-Spreu-Schuppen des Jungenheimers gebrachten ungeputzten Sack Speltz, ließ sich der darüber vorgeladene Albert Köpping dahin vernehmen, dass nicht er, sondern der Andreas Jungenheimer selbst diesen Sack Speltz so der

062a

Grenadier Endeman unter dem Mittagessen abgefaßt hinweg getragen habe. Er müßte gleichwohl gestehen, dass er von der Entwendung Wissenschaft gehabt habe.

Beklagter Jungenheimer: Er bestünde dabei, dass der Albert Köpping nicht zwar selbst, sondern er Deponens (Vortragender) auf Geheiß des Grenadiers Endeman den Sack hinweg getragen, welche ihm der Albert Köpping heben helfen.

Demnächst hat man den Johannes Mehöfer ebenmäßig vorkommen lassen und vernommen was ihm der Grenadier Endeman bei seiner Abreise zum hochlöblichen Regiment eröffnet und offenbart habe:

Johannes Mehöfer: Er hätte ihm in Gegenwart des Peter Erlebach eingestanden, dass er seinem verlebten Herrn Vater bei die 6 Malter Speltz entwendet habe, worunter 3 Viertel Gerste begriffen seien, welche der Andreas Jungenheimer mit ihm verkauft.

Peter Erlebach ebenmäßig vorgeladen sagt aus, dass der Grenadier Endeman bei seiner Abreise ihm und dem Joh. Mehöfer offenbart, dass er und Andres Jungenheimer nächtlicher Weile Speltz gebunden, welche der Jungenheimer mit einem Wagen abgeholt. Desgleichen hätte er Jungenheimer mit ihm

063

Endemann 2 Haufen Speltz aus der Pfarrscheune in des Jugenheimerischen Haus getragen, ausgedroschen und miteinander verkauft, wobei ein halb Malter Gerste gewesen.

Res.: Da bereits unterm 23. elapsi (23. Nov.) darunter ein Protokoll abgehalten, zum hochlöblichen Campanai'schen Regiment übersendet, daraufhin auch der Grenadier Endeman abgeholt worden, so steht zu erwarten, was er etwa noch ferner bei hoch gedachtem Regiment angeben werde.

---

Vormundsache: Schuldforderung des Bender'schen Vormunds Johannes Steinforth an Jacob Bender über 271 fl 10 xr.

---

In Sachen Schmied Blödel gegen Xtoph Lohmann wegen Verletzung werden Parteien unter 1 fl 30 xr Strafe auf heute über 8 Tage vorgeladen.

---

Da in Sachen Herrn Chaussee-Insp. Müller entgegen die Hirten gemäß Res. (Resolutum, Bescheid) vom 30. die Parteien nicht erschienen, so wäre den Beklagten die von Kläger übergebene Vorstellung zur schließlichen

063a

Erinnerung mitgeteilt.

---

**Liste Feldfrevler:** Angegeben sind die Namen der Feldschützen mit den von ihnen ertappten Frevlern; die Namen der Frevler und Höhe der Schuld, die zwischen 10 bis 30 xr jeweils liegt. Welche Frevel sie begangen haben ist nicht angegeben. Insgesamt kamen 17 Gulden und 55 Kreuzer zusammen.

064

Dienheim den 14. Dez. 1778

Ehegesuch des Caspar Raab mit Witwe des Stephan Weber, Anna Margaretha geb. Weber mit Angaben wie die Kinder getauft werden sollen.

---

Schuldforderung des Juden Lößer Wolf von Gainsheim wegen einem Ochsenhandel mit NN (Name ist nicht angegeben) über 35 fl.

064a

Wie vor und:

Schuldforderung: Jacob Michel von Flomborn klagt erneut die Bezahlung eines verkauften Wingerts ein.

Der beklagte Peter Scherer sagt aus, dass er zahlen könnte, wenn er seine Außenstände zurück- erhalten würde. So bekommt er einen weiteren Zahlungstermin und sollte der wieder nicht eingehalten werden soll die Versteigerung des Wingerts erfolgen.

065

Wie vor und:

Schuldforderung des Peter Scherer an Peter Jugenheimer über 70 fl.

---

In Sachen des Bürgermeisters Christoph Lohmann Junior entgegen die Grenßer'sche Witwe wegen Baulohn und Saatfrüchte hat man die Berechnung vorgenommen nach welcher die Beklagtin den Kläger nebst der Hälfte Speltz auf der Tagweide bei künftiger Ernte in natura 1 fl 30 xr, sodann

065a

für Zackerlohn des Ackers auf der Weide 2 fl 30 xr zu bezahlen schuldig zu erklären. Und da weder ein schrift- noch mündlicher Pachtvertrag vorhanden ist, im Gegenteil die Beklagte handtreulich zu bestärken sich erklärt, dass ihr nicht bewusst, so wäre auch dieser vorgebliche Vertrag simpliciter (unbedingt) aufzuheben, wenn die Beklagte die abzugeben erklärte Handtreue wirklich geleistet haben wird; so auch darauf wirklich erfolgt.

---

Ad Causam des Gemeindegewerks Blödel entgegen den Bürgermeister Xtoph Lohmann pto injuriarum sag der vorgerufene Zeuge Jacob Friedrich, dass er überhaupt von der Sache nichts sagen könne, außer dass er gesehen, dass der Schmied Blödel seine Kapp aufgesetzt und da er in die Gegend seines Hauses gekommen und er ihn Blödel gefragt was

066

sie miteinander vorhätten, so hätte er ihm gesagt, sie hätten sich miteinander gerauft.

Ludwig Maurers Ehefrau sagt aus: Sie sei an dem Rathausbrunnen damals gewesen und gesehen, dass der Schmied Blödel seine Kapp aufgehoben und der Bürgermeister Lohmann nach ihm geschlagen.

Stephan Webers Witwe: Sie habe weiter nichts gesehen, als dass der Schmied Blödel der Hut vom Kopf gefallen, ob solches aber durch den Wind oder woher gekommen, könne sie eigentlich nicht sagen.

Res.: Gleichwie aus der Zeugen Aussagen überhaupt nichts zu entnehmen ist, so viel aber aus beider Teilen getanen Vor- und Gegenvorstellung sich ergibt, dass dieselben gegen alle Anständigkeit auf offener Straße miteinander sich gerauft, gleichwohl auf dem authorem zivil (Zivil-Verpflichteter = Bürgermeister) nicht wohlgekommen werden mag, so wären beide zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl zu verurteilen.

Ehe und bevor nun dieser Bescheid eröffnet wurde, haben sich

066a

beide Teile miteinander verglichen und wollen die sich einander zugefügte Beleidigung aufheben, fort die aufgelaufenen Kosten gleichheitlich tragen.

---

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch des Caspar Raab, Sohn des verstorbenen Bürgers Johannes Raab mit des Stephan Webers Witwe, mit Personendaten.

067, 067a, 068

Personendaten der Weber'schen Witwe.

---

Ehevertrag des Caspar Raab und Witwe Weber.

068a

Dienheim den 7. Jan. 1779

Anwesende: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele, Schöffen: Xtoph Lohmann, Peter Pfeifer, G. Hen. Friedrich, Matheis Wezel, Gemeindevorsteher: Peter Krentzer, Georg Häußerling, Johannes Steinforth.

**Jahrtag 1779:**

Unterm heutigen wurde der gewöhnliche Jahrtag gehalten und dabei als Büttel in seinem Amt bestätigt, zugleich aber auch, weil derselbe mit vielen Kindern beladen, als ein Schütz angenommen mit dem Beifügen, dass er sich bei den gewöhnlichen Gerichtstagen sowohl als bei einem zeitlichen Unterfauten und zwar abends, morgens und mittags melden und die Verordnung ins Werk richten soll.

Desgleichen wurden zu Schützen angenommen: Johannes Mehöfer und Peter Erlebach - endlich zu Hirten: Jacob Lucas und Johannes Leißler und zum Dorfhüter Georg Jacob Schnell.

Weiter post prandium: Hat man den Wilhelm Friedrich Westmajer aus dem Waldeckschen aus Eben gebürtig zum Strohschneider gegen den gewöhnlichen Lohn angenommen.

069

**Umgeld bzw. Ohmgeld:** Man hat mit den Wirten abgerechnet:

Kronenwirt Müller von 25 Ohm = 8 fl 20 xr

Georg Ludwig Jahn von 12 Ohm = 4 fl 10 xr, Christoph Lohmann von 16 Ohm = 5 fl 20 xr.

Summe = 17 fl 50 xr.

\_\_\_\_\_

Dienheim den 14. Jan. 1779

Testament der Ehefrau von Jacob Heller, Anna Catharina.

069a, 070

Testament der Ehefrau von Jacob Heller, Anna Catharina.

070a, 071, 071a

Testament der Eheleute Joh. Peter Scherer.

072

Dienheim den 18. Jan. 1779

Präsentibus: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

In Sachen der Jordan'schen Ehefrau von Pfeddersheim entgegen ein so anderen Debenten (Schuldner) hat dieselbe unter Beistand ihres zugleich mit erschienen Ehemanns deklariert, dass weil sie wohl einsehe, dass das Kapital dermalen nicht eingehen wollte, sie einen weiteren Termin bis künftigen Martini, doch der Gestalten zu erlauben entschlossen sei, dass der gewesene Vormund Steinforth die immittelst etwa eingehenden Gelder einzieht und sie darunter benachrichtigt, fort was dermalen wirklich vorrätig ihr verabfolgen lassen. Bis künftigen Martini aber ihr ein Verzeichnis der ausgestellten gerichtlichen Versicherungen und was etwa von Gütern noch hinterständig zustellen soll, wo sie als das weitere selbst übernehmen wolle.

072a

Johannes Steinforth: Wenn ihm darunter kein Präjudiz und Nachteil zugehe, so wollte er die Deklaration annehmen.

Res.: Gleichwie hierdurch dem gewesenen Vormund kein Nachteil zugeht, den Schuldner der gestattete Ausstand für dieses Jahr wohl zu statten kommt, so hätten sich auch die Jordan'sche Ehefrau und gewesener Vormund Steinforth hiernach zu achten.

---

Gewesener Bender'scher Vormund Steinforth zeigt an, dass Karl und Jacob Bender bereits im April des verflommenen Jahres sich erklärt hätten ihre Schuld ad 271 fl 11 xr den verflommenen Martini abzutragen. Da aber die Zahlung bisher nicht erfolgt und er auch das Kapital nicht mehr stehen lassen könnte, so wollte er gebeten haben die Beklagten nunmehr mit den

073

erforderlichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Carl Bender: Er wisse wohl, dass also die Zahlung versprochen wurde. Er sei auch wirklich im Begriff Geld gegen gerichtliche Versicherung aufzunehmen und die Schuld abzustoßen. Wenn er solches bekommen werde, so soll auch ohne Anstand die Zahlung erfolgen.

Res.: Zu abtragendes Kapital und Interessen wird den Beklagten und zwar zur Hälfte in Zeit 4 Wochen, zur anderen Hälfte künftigen Martini unter dem Bedeuten Zahlungsfrist anberaumt, dass alsdann mit wirklicher Versteigerung zugefahren werden soll, wie dann auch die Verpfändung in so lang in ihrer Kraft verbleibt.

---

Schuldforderung des Bürgermeisters Christoph Lohmann an Georg Henrich Gesinn über 40 fl 16 xr.

073a

Dienheim den 23. Jan. 1779

Ehegesuch des Bürgers und Witwers Michael Bardier mit Maria Margaretha Hesse, 23 J. alt, ledige Tochter des verstorbenen Wilhelm Hesse von Dexheim, 1 Kind aus erster Ehe, mit Personendaten.

074

Personendaten der Maria Margaretha Hesse.

---

Dienheim den 23. Jan 1779

Freiherr von Gemming'scher Zinsheber (Pachtzins) Mörsel von Oppenheim produziert Verzeichnis nach welchem ein so anderer Censit (Zinsschuldner) von mehreren Jahren die Zinsen schuldig seien aus ein so anderer Ursache aber solche abzutragen sich verweigerten. Wollte also gebeten haben zu näherer der Sache Aufklärung, vorgemelte (vorgemeldete) Censiten vorkommen zu lassen, damit er in Zukunft wissen möge, an wen solche er eigentlich zu fordern habe.

*Anmerkung: Eigentümer der Wingert-Grundstücke im fuldischen Lehendistrikt ist das Kloster Fulda, das sie in Erbpacht gegeben hat, wahrscheinlich an einen Vorfahren der Ritter bzw. Herren von Gemmingen und die wiederum an Bürger aus der Region. Die jetzigen Besitzer müssen deshalb jährlich einen Pachtzins an die Herren von Gemmingen bezahlen, die einen Teil dieses Pachtzinses an das Kloster Fulda weiterleiten. Echter Eigenbesitz ist bei den Dienheimer Bürgern und Beisassen sehr selten. Auch Äcker und Hausplätze waren oft nicht „eigen“, d. h. auch dafür musste ein jährlicher Pachtzins entrichtet werden. Erst nach Untergang des alten Reiches (Heiliges Römisches Reich deutscher Nation) wurden die Besitzer (Erbpächter) Eigentümer.*

*Laut Wikipedia ist die Wertigkeit der Münzen wie folgt:*

*1 Reichstaler = 1 ½ fl (Gulden) = 22 ½ Batzen = 30 Groschen = 45 Albus = 90 xr (Kreuzer) = 360 Pfennige = 384 d (Heller).*

Man hat hierauf alle Censiten vorkommen lassen, sofort die

074a

Kauf- und Versteigerungsbücher zur Hand genommen nach welchen sich ergeben, dass der an Peter Sieben gefordert werdende Zins von 1/2 Viertel Wingert „Auf der Leimenkaut“ beforcht Worms: Andreas Friedrichs Witwe, Mainz: Inhaber selbst mit 8 xr 1 1/2 Pfennig seit 3 Jahren von Georg Lohmann dem Alten zu entrichten sei.

Von Georg Henrich Gesinn wird gefordert von 1 Viertel Wingert „In der Moder“ jährlich 3 Albus 3 Heller und hat gedachter Gesinn diesen Zins von 1776 und 77, der jetzige Inhaber Henrich Gilberth aber für 1778 zu entrichten.

Die an Magenheimer'sche Witwe für 1778 gemachte Forderung ad 9 Albus 2,25 d (Heller) hat seine Richtigkeit.

Jacob Mühlen Witwe gesteht die Forderung ein mit 6 fl 6 Albus 5 d, bat nur um einen Ausstand (Aufschub).

Agatha Treber steht auch zur Forderung und will solche abtragen.

075

Von Xtoph Köppings Witwe wird gefordert von 1 1/2 Viertel Wingert „In der Gaierscheiß“, welches Feld aber die Witwe nicht besitzt, auch der Inhaber noch zurzeit nicht bekannt ist und also auf Herstellung der letzten Renovation beruht.

An Gottfried Steinforth wird gefordert 2 fl 28 Albus 4,5 d. Da aber Censit nicht so viel schuldig zu sein vorgibt, so wäre auch die Renovation noch vorzulegen.

Philipp Maloch gesteht seine Schuldigkeit ein.

\_\_\_\_\_

Dienheim den 1. Febr. 1779

In obiger Sache wird an Georg Rundel der 1778-er Zins gefordert mit 1 fl 7 Albus 7,5 d. Censit gesteht die Schuldigkeit ein und sei bereit solche ehestens abzutragen.

An Peter Jungenheimer wird auch gefordert für 1778 1 fl 7 Albus 3 7/10 d. Censit gesteht auch die Richtigkeit der Schuld ein und will solche künftigen Martini abtragen.

An Carl Bender pro 1778 24 Albus 3 d. Censit kann gegen die Forderung mit Bestand nichts einwenden.

075a

Von Johannes Gesinn wird von 1776, 77 et 1778 an rückständigen Zins gefordert 1 fl 8 Albus 3 d. Censit kann gegen die Schuldigkeit nicht mit Bestand einwenden und bittet Termin bis künftigen Martini.

Von Henrich Gilberth wird der Zinsrückstand von 1777 und 1778 gefordert mit 6 fl 25 Albus 6 4/6 d, sodann von 1 Viertel „In der Moder“ Rudelsheimer Gemarkung für 1778 3 Albus 3 d.

Censit es werde ihm von einem Acker ad 2 Viertel „Im Taubhaus“ 11 Albus 4 d gefordert, welchen er aber bereits längstens nicht mehr besitze und Jost Balzer Glock habe. Derselbe sei auch diesen Zins zu bezahlen schuldig.

An Jost Peter Gilbert wird per 1778 gefordert 2 fl 7 1/2 d.

Censit außer dem Acker „In der Vebeneck“ von 2 Viertel, welcher der Gottfried Steinforth besitze und also auch den davon schuldigen Zins ad 8 Albus 5 1/7 d zu entrichten hätte, sei die Forderung richtig.

*Anmerkung: Vebeneck, auch Feveneck, Febenee, Fevenee. Als Fevenee wurde von alten Dienheimern noch im Jahr 2004 der Bereich Paterhofstraße bezeichnet.*

*Feven ist ein Mädchenname, stammt aus dem Griechischen und bedeutet hell, strahlend oder auch glänzend. Vebeneck bedeutet also helles, glänzendes Eck. Im Bereich Paterhofstraße wurden die ersten Gebäude erst nach 1820 errichtet.*

An Johannes Mehöfer wird gefordert per 1778 11 Albus 5 1/4 d.

Darunter haben sich die dermaligen Besitzer Joh. Mehöfer und Hühnerfänger Weiß dahin vereinbart,

076

ersterer von 7 1/8 Ruthen 14 xr 2 d, letzterer aber von 3 1/8 Ruthen 9 xr 1 d in Zukunft zu entrichten hätten.

An Jacob Bender wird pro 1778 gefordert 11 Albus 1/2 d.

Desgleichen von Jacob Maloch von 1776, 1777 und 1778 3 fl 25 Albus 7 d.

Die Censiten gestehen die Schuldigkeit ein.

Von der Witwe des Jacob Platz wird gefordert an Zins vom Jahr 1775 von einem Haus 1 fl.

Platz'sche Witwe: Sie hätte das Haus nicht mehr in Besitz, sondern der Philipp Schweitzer so auch den Zins zu entrichten hätte.

Philipp Schweitzer legt Quittung vor vom 15. Nov. 1778 nach der er nichts mehr schuldig sei.

An Konrad Hofmann wird gefordert rückständigen Zins 5 fl 10 Albus 3 d.

An Friedrich Kirchhoff 23 Albus 1 d.

An Peter Schad 3 fl 1 Albus 7 2/3 d.

An Jacob heller pro 1776, 77 und 1778 2 fl 10 Albus 1 1/4 d.

An Stephan Webers Erben 2 fl 6 Albus 1/4 d.

Da diese Censiten zur Ungebühr ausgeblieben und also nicht vernommen werden können, so wären dieselben unter 1 fl 30 xr herrschaftlicher

076a

Strafe auf nächsten Gerichtstag wiederholter vorzuladen.

---

Das Almosen der Reformierten zu Oppenheim zeigt an, dass die Maloch'schen Erben mit 200 fl Kapital nach einer ausgestellten gerichtlichen Versicherung rückhaften und da dieselben die Güter unter sich bereits verteilt und an hinterständigen Zinsen von 3 Jahren 30 fl schuldig seien. So wollten sie hierdurch das Kapital aufkündigen und zugleich gebeten haben, wegen diesen rückständigen Interessen die Maloch'schen Erben einen kurzen Zahlungstermin anzuberaumen.



Res.: Gleichwie gegen die Liquidität der Forderung an Kapital und Interessen mit Bestand nichts einzuwenden gewesen, so wird auch das Kapital hiermit aufgekündigt und zur Bezahlung des Rückstandes an Interessen eine Frist von 3 Monaten anberaumt.

077, 077a, 078

Schuldforderung des Xtoph Lohmann Junior an die Witwe des Jacob Gilberth, jetzt Ehefrau von Johannes Weber über 70 fl und Interessen vom verflossenen Jahr.

---

Dienheim den 4. Febr. 1779

Testament der Eheleute Henrich Raab und Maria Catharina geb. Jahn.

078a

Dienheim den 8. Febr. 1779

Anwesende: Kurpfalz Oberfaut Schmitz und alle Schöffen.

In Sachen des Verwalters des Freiherrn von Gemmingen entgegen die letzthin ausgebliebenen Censiten pto liquidationis erschienen heute vorgedachte Zinsschuldner und hat man die getane Liquidation ferner fortgesetzt:

An Konrad Hofmann wird ein Rückstand von 5 fl 20 xr, an den reformierten Schulmeister Lörtz 27 xr für das verflossene Jahr gefordert, die Censiten gestehen die Schuldigkeit ein und bittet der Hofmann noch um einen Ausstand auf künftige Ostern.

Freiherr von Gemmingen'scher Verwalter will diesen Ausstand gestatten.

An Stephan Webers Erben wird gefordert 1 fl 21 Albus 1/4 d.

PMa: Diese 1 fl 21 Albus 1/4 d sind nicht die Stephan Webers Erben, sondern Xtoph Weber und haben die Stephan Webers Erben noch 15 Albus 3 1/2 d für laufend zu entrichten.

Die Weber'schen Erben zeigen Quittung von 1777 nach welcher sie nichts als das verflossene Jahr und zwar die Weber'sche Witwe vom Haus und 1/4 „Auf der Gaierscheiß“ 9 Albus 2 1/2 d.

Der Sohn Johannes Weber von 1 Morgen 1 Viertel Acker „In der 5/4-tel Gewinn“ mit 6 Albus 1 d. schuldig

079

sei, auch sogleich abzutragen erbietig (bereit).

Der Verwalter der Herren von Gemmingen kann hierbei nichts erinnern und müsse es so geschehen lassen.

An Friedrich Kirchhoff wird gefordert 32 Albus 1 d für die Jahre 1777 und 1778. Censit gesteht die Schuldigkeit ein und hat sogleich die Zahlung geleistet.

Endlich wird an Peter Schad gefordert von 3 Jahren 76, 77 und 1778 3 fl 1 Albus 7 1/2 d.

Ferner an Jacob Heller von vorgedachten Jahren.

Die Censiten können hierbei nichts erinnern, bitten nur um einen kurzen Ausstand, so auch gestattet worden.

Res.: Es hat sich ergeben, dass einige Verweigerungen begründet waren. Die Erforschung auch nach so langem Zeitverlauf hat sich auch stark geändert so, dass man die wahren Besitzer weniger die Grundstücke ausfindig machen könne, so

079a

war dem Freiherr von Gemmingen'schen Verwalter Herrn Müller zu verstehen geben, dass zur Vermeidung aller Unordnung eine Renovatur nötig sei, damit man imstand sei die Censiten der Ordnung nach anzuweisen.

---

Schuldforderung des Andreas Möllius an Karl Bender über 100 fl und 18 fl 15 xr an rückständigen Interessen.

---

Dienheim den 20. Febr. 1779  
Johannes Friedrich stellt vor,

080

wie er entschlossen sei, sich hier niederzulassen. Bat zu dem Ende ihm das erforderliche Attest zur Bürgeraufnahme zu erteilen.

Res.: Es wäre das Attest dahin auszufertigen, dass

1. b) Dessen Gesuch die Bürgeraufnahme,
1. c) dessen Aufführung löblich.
2. Lutherischer Religion.
3. 25 Jahre alt.
4. Von hier gebürtig, der kurfürstlichen Jurisdiction (Zuständigkeit) unterwürfig.
5. Dienheim als einen von gnädigster Herrschaft behaupteter leibeigenen Ort.
6. Ist also diesseitiger Leibeigenschaft unterwürfig.
7. Von keiner Profession (ohne Beruf).
8. Cessat (gestrichen, entfällt).
9. Dessen Vermögen ist dermalen von seiner Mutter übergebene Güter 1.000 Gulden.
10. Ist Annoch ledigen Standes.
11. Cessat.
12. Cessat.
13. Similiter (wie vor).
14. Ist Suppl. (Antragsteller) in keinem Kriegsdienst gestanden.

080a

Bürgeraufnahmegesuch von Johannes Weber, mit Personendaten.

081

Pres.: Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

**2 Neubürger:** Johannes Friedrich und Johannes Weber.

Res.: Hat man den beiden den gewöhnlichen Bürgereid abgenommen und beide ad prästanda (Pflichtleistung) angewiesen und weil beide Dekrete unter einem Datum ausgefertigt wurden, so wurde wegen den Almenden die Verlosung unter beiden vorgenommen, worauf Johannes Weber der Ordnung nach der erste, Johannes Friedrich aber der zweite geworden.

---

Dienheim den 8. März 1779

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

Schuldforderung des Caspar Raab an Lorenz Ebling über 55 fl.

081a

**Lotteriegewinn:** Johannes Reuter von Oppenheim stellt vor, dass er in der Brandenburg-Anspach'schen- und Culmbach'schen Lotterie in der 12. Ziehung den 1. Mai 1778 mit der Nummer 53681 6 fl gewonnen und solche bei dem Collector (Sammler) Hassinger zu empfangen angewiesen worden, es sich derselbe aber auf allerhand Einwendungen darunter die Zahlung zu leisten. Bat sofort denselben mittels den erforderlichen Zwangsmittel zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Hassinger: Die 12. Ziehung sei die Hauptziehung wofür kein privater Collector, sondern der Prinzipal selbst zu haften habe. Er habe all das erhaltene Geld an denselben überschickt und überhaupt nichts mehr schuldig, mithin auch keine Zahlung zu leisten weiter gehalten sei.

Kläger: Er verstehe diesen Handel ganz und gar nicht, hätte gleichwohl geglaubt, dass wo er die Einlage getan auch den Gewinn zu empfangen habe.

082

Beklagter: Er habe Quittungen in Händen welche beweisen, dass er an niemand etwas weiter auszuzahlen habe. Im Gegenteil sei der Hauptkollektor Herr Schmitt zu Mannheim bei der gepflogenen Abrechnung schuldig verblieben, repetendo anteriora (wiederholte vorheriges).

Res.: Fiat Extr. et Comm. dem ... Herrn Schmitt zu Mannheim zu seiner etwa dabei habenden rechtlichen Erwiderung.

---

In Sachen des Chaussee-Insp. Müller entgegen die Hirten Jacob Scharnich der Junge und Jacob Lucas pto präntensa in dem visationio (?) wegen eines erst krepiereten Fohlens, hat man die hierunter verhandelte Akte verlesen und daraufhin folgenden Bescheid erteilt.

Res.: Dass weil das vorgelegte Attest des Nachrichters zu Oppenheim Nord und Fleischbeseher Georg Hagelstein überhaupt nichts sagen wollen. Auch noch zurzeit nicht erwiesen, dass von den Beklagten eine Nachlässigkeit begangen wurde

082a

und von denen bei der Besichtigung gewesenen Zeugen fest darauf bestanden wird, dass nach ihrem unterm 13. Sept. erteilten Attest das Fohlen milzfaul gewesen, also auch Herr Kläger mit der nachgesuchten indemnisation (Entschädigung) simpliciter (unbedingt) abzuweisen sei, wonach beide Teile zu vorbescheiden (informieren) wären.

---

Dienheim den 15. März 1779

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele, und Schöffen.

Matheus Weilbacher erschien von Oppenheim und stellte geziemend vor, welcher Gestalten sein Ehe-Vorfahr der verstorbene Zimmermeister Berger an Jacob Maloch dahier wegen verfertigter Zimmerarbeit 12 fl zu fordern gehabt. Es sei auch diese Schuld ihm bei dem errichteten Inventario zu erheben angewiesen worden. Er wollte also gebeten haben, ihn Maloch dermal zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Maloch: Die Arbeit sei nicht für ihn, sondern seine gewesene

083

Curata, die damalige Windische Ehefrau, gewesen und in dessen Namen hätte er auch die Schuld an den verstorbenen Franz Blauth namens des Klägers Ehe-Vorfahr nach der hiermit produzierten Quittung vom 16. Sept. 1776 mit Vorwissen des verstorbenen Bergers bereits abgetragen, sei also nichts mehr schuldig.

Kläger: Wenn die wirkliche Zahlung an den verstorbenen Franz Blauth geschehen, so müsse er solche namens seines Stiefsohns passiv lassen. Er hätte aber überhaupt einen Anstand an der Quittung und zweifle stark, ob solches die wahre Handschrift des verstorbenen Blauth sei.

Beklagter Maloch: Seine Frau hätte die Zahlung an den verstorbenen Franz Blauth in Oppenheim geleistet und ihm die vorgezeigte Quittung eigenhändig, ob nun solche mehrerwähnter Blauth oder ein anderer ihr erteilt habe, dieses sei ihm unbekannt, wobei er anzufügen habe, dass die Zahlung von dem an ihn Blauth verkaufte Saatgut getilgt worden.

083a

Hierauf hat man die Maloch'sche Ehefrau vorkommen lassen und bestand dieselbe dabei, dass die Schuld von dem Saatgeld abgezogen worden und der verstorbene Franz Blauth ihr dagegen die von ihm selbst geschriebene Quittung erteilt habe.

Res.: Gleichwie auf der geschehen worden sein sollenden Bezahlung an den verstorbenen Franz Blauth, auch dass die produzierte (vorgelegte) Quittung von ihm eigenhändig geschrieben erteilt worden, fest Bestand wird, so hätte Kläger das Blauth'sche Handbuch oder sonstige Scriptura (Aufzeichnungen) in Zeit 8 Tagen den beiden kath. und reform. Schulmeistern dahier vorzulegen um comparationis literarum anzustellen, wo alsdann dieselben ihr parere abgeben und das weitere verfügt werden sollte.

---

In Sachen Peter Sieben uxorie nomine entgegen den gewesenen

084

Vormund Henrich Gilberth pro Debiti insgesamt mit Interessen und Kosten ad 103 fl 12 xr hat man infolge oberamtlicher Verordnung vom 2. Curr., weil Kläger keinen weiteren Ausstand gestatten will, dem Beklagten bedeutet in Zeit 8 Tagen, da unfehlbar, Richtigkeit zu pflegen, als man in Entstehung dessen mit wirklicher Versteigerung zufahren werde.

---

Dienheim den 12. April 1779

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

In Sachen Matheus Weilbacher namens seiner Stiefkinder der Berger'schen Erben entgegen Jacob Maloch'sche Schuldforderung ad 12 fl wegen verfertigter Zimmerarbeit betreffend, äußerte sich die zur Anstellung comparationis literarum beide Schuldner dahin, dass sie die unterm 16. Sept. 1776 von dem verstorbenen Franz Blauth dem Jacob Maloch über 12 Gulden ausgestellte Quittung mit des verstorbenen Blauth vorgezeigten Scripturen

084a

nicht gleichförmig gefunden hätten, mithin auch die Quittung für des verstorbenen Franz Blauth'sche Hand nicht anerkennen könnten, worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass beklagter Maloch nunmehr in Zeit 14 Tagen, besser als bisher geschehen, die geschehene Zahlung an den verstorbenen Blauth oder Berger zu erweisen hätte. In Entstehung dessen aber gewärtigen soll, dass man ihn mittels den erforderlichen Zwangsmittel anhalten lassen werde.

In Sachen Peter Sieben uxorie nomine entgegen den gewesenen Vormund Henrich Gilberth passiv recess ad 103 fl 12 xr wäre dem Beklagten zu allem Überfluss noch ein Zahlungstermin von 8 Tagen unter dem Verwarnen anzube-

085

raumen, dass nach deren fruchtlosen Umlauf (Ablauf) auf heute über 8 Tage nachmittags mit der wirklichen Versteigerung zugefahren werden soll.

---

Valtin Siebentritt zeigt an, dass er an Henrich Gilberth ein Kapital von 1.200 fl laut der in Händen habenden gerichtlichen Versicherung ausgeliehen. Da aber der Beklagte in 2 Jahren keine Interessen abgetragen und das 3. auch bereits zur Hälfte verstrichen, so wäre er genötigt und wollte gebeten haben das Kapital aufzukündigen.

Res.: Dem beklagten Henrich Gilberth wäre zu bedeuten, das Kapital auf künftigen Martini mit den verschießen (verflossenen) und laufenden Interessen, da unfehlbar, abzutragen, als man in Entstehung dessen die verlegten

085a

Grundstücke angreifen und bis zur Befriedigung des Klägers versteigern werde.

---

Erschien des hiesigen Bürgers Johannes Mehöfers Ehefrau mit geziemender Vorstellung, dass als sie bereits vor 8 Jahren mit 2 Kindern niedergekommen, so noch nicht ausgetragen gewesen, **sie eines zu frühen Beischlafs beschuldigt**, fort zu einem hochlöblichen Oberamt desfalls auf den 13. dieses zu erscheinen vorgeladen worden.

Da nun diese Anschuldigung unbegründet und sie nicht allein mit ihrem Gewissen bezeugen könnte, dass ihre damalige Leibesfrucht unzeitig zur Welt gekommen und kaum so viel Zeit gewesen, dass man den beiden Kindlein die heilige Taufe mitteilen können, sondern die geschworene Hebamme, welche dazumal zugegen gewesen, würde gleich wie sie eingestehen müssen, dass ihre Leibesfrucht nicht ausgetragen gewesen, mithin sie hierin ganz unschuldig sei.

086

Man hat hierauf die **Hebamme Leißnerin** vorkommen lassen, sie ihrer Pflicht erinnert und die Wahrheit zu sagen, welche sich wie folgt geäußert:

**Diese zwei Kinder seien noch nicht ausgetragen gewesen, welches man wohl sehen können zumal solche noch keine Näglein an den Fingerlein.** Auch kaum so viel Leben gehabt, dass sie die heilige Taufe erreichten. Und also diese Kinder nach ihrer der Hebamme Meinung mehr nicht als 6 Monate gehabt, welches sie auf ihre Pflicht jederzeit behaupten könne.

Diese xxx sind der Hebamme Leißlerin ihr körperliches Beizeichen.

Res.: Fiat Extr. et detur (aushändigen) der imposantin zu ihrem vermeindlichen Behuf (Zweck).

---

**Gottesheller:** Ausweis des Quartal-Protokolls wurde der den 3 Religionen angewiesenen Gottesheller berechnet. Solcher in toto pro 1778 = 8 fl 37 xr 4 d, wovon jeder Religion zu 1/3 zukommen = 2 fl 52 xr 4 d, welches den einschlägigen Kirchenvorstehern zur Nachricht und Erhebung per Ext.-Prot. zu notifizieren wäre.

086a

Dienheim den 19. April 1779

Pres.: Kurpfalz Ober-, Unterfaut und Schöffen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird ad causam der verwittibten (verwitweten) **Freifrau von Ulner entgegen den Freiherr von Sparr** pto Debiti hypothecary ad 3.000 fl wird Ober-, Unterfaut und Schöffen befohlen nunmehr ohne alle Rücksicht bei 20 Reichstaler Strafe die verlegten Güter zu versteigern und Frau Klägerin mit Kapital, Interessen und Kosten zu befriedigen.

Res.: Fiat Kopie vom Dekret et comm. dem Freiherr von Sparr zur Nachricht.

De inde (deinde, dann) wäre zum hochlöblichen Oberamt der Bericht zu erstatten, dass die verlegten Güter freiadelig in 72 Morgen 1 Viertel Acker alter Maßung und 4 Morgen Wingert und Rott (Wüstland) bestehen und zur oberrheinischen Ritterschaft steuerbar seien und wolle man hochdemselben (dem Oberamt) gehorsamst überlassen, ob nicht von dem hochlöblichen Oberamt selbst die hierunter erforderlichen Publikations-

087

mittel, Einrückung in die Mannheimer- oder Frankfurter Zeitung auf einen selbst gutfindenden Tag wolle verfügt werden.

---

Valtin Siebentritt beschwert sich, dass der Valtin Rummel wegen dem ihm verkauften Haus noch 165 fl 34 xr schuldig sei, wozu er in der Güte nicht gelangen könnte und wollte um Assistenz gebeten haben.

Beklagter Rummel: Er habe an den Philipp Kurtz wegen einem in 1763 an sich ersteigerten Acker 114 fl noch zu fordern. Wenn dieser ihn befriedigte, so sei er auch imstand den Kläger klaglos zu stellen.

Res.: Da diese Forderung mit der von Beklagten an Philipp Kurtz machende keine Verbindung hat, auch die Sache bereits längstens ausgeklagt, so wäre dem Beklagten zu bedeuten, nunmehr in Zeit 4 Wochen bei Vermeidung wirklicher Exekution Kläger zu befriedigen.

087a

In Sachen der Rummel'schen Witwe entgegen Peter Jungenheimer, Schuldforderung betreffend, wurden mit beiderseitiger Einwilligung dem beklagten Jungenheimer Zahlungsfrist bis künftigen Michaeli, dergestalt anberaumt (ingeräumt), dass bei entstehender Zahlung mit wirklicher Versteigerung liegender Grundstücke zugefahren werden soll.

Wobei die zugleich mit erschienenen Lohmännischen Erben namens ihres Vaters sich erklären, dass sie auch insolang der Rummel'schen wb (Wittib, Witwe) wegen dem verkauften Haus und desfalls rückständigem Steigungsschilling Frist gestatten wollten.

---

Gottfried Steinforth tut anzeigen, dass er vor 3 Wochen ein Pferd von dem Juden Aron zu Oppenheim erkaufte und fürchte dasselbe möchte dämpfig (Pferdehusten, Bronchitis) sein, wollte

088

sich hierunter zu seinem allenfalls nötigen Gebrauch Extrakt des Protokolls ausgebeten haben.

Res.: De tur (wurde gegeben).

---

Schuldforderung: Kurator der Kraft'schen Erben Georg Majer an Johannes Weber über 100 fl. Weil Parteien nicht erschienen sind, wurde die Sache unter Androhung einer Strafe vertagt.

---

Dienheim den 27. April 1779

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zängele und alle Schöffen.

In Sachen des Kraft'schen Vormundes Georg Majer entgegen Jacob Gilberth'sche Witwe und Erben pto Debiti 100 fl salvis Interessen hat man Beklagten zu allem Überfluss noch ein Zahlungstermin von 14 Tagen anberaumt.

088a

Dienheim den 3. Mai 1779

Das Almosen der Reformierten von Oppenheim tut anzeigen, dass den Maloch'schen Erben zwar das Kapital ad 200 fl bereits vor einem Viertel Jahr aufgekündigt und zugleich dieselben dahin angewiesen worden die rückständigen Interessen von 30 fl zugleich mit abzutragen. Da aber wegen dem Kapital so wenig als den Interessen keine Folge geleistet, so sehe sich ersagtes Almosen wiederholt gemüsigt, die verhyposierten (verlegten) Unterpfänder zu versteigern.

Maloch'sche Witwe und Erben, das klagende Almosen sei noch zurzeit genügsam gesichert, da die Güter noch sämtlich vorhanden und nicht verteilt seien, wenn gleichwohl auf die Abtragung des Kapitals gedrungen werden wollte, so erklärten sie sich hiermit, dass sie solches auf künftigen Martini samt den rückständigen Interessen abzutragen gemeint seien.

Ref. Almosen: Sie könnten geschehen

089

lassen, dass das Kapital bis künftigen Martini stehen bleiben möge. Wegen den rückständigen Zinsen aber wollten sie gebeten haben den Beklagten einen kurzen Zahlungstermin anzuberaumen. Beklagte Maloch'sche Erben: Wiederholten voriges.

Res.: Bei diesen Umständen wird den Beklagten Maloch'schen Erben, zur Abtragung des Kapitals, eine Frist bis künftigen Martini gestattet. Die rückständigen Interessen aber belangend hätten dieselben bis künftige Bartholomäi bei Vermeidung wirklicher Exekution und Versteigerung zu entrichten.

---

Die Ehefrau des Balthasar Maloch tut beschwerende Anzeige, was Maßen nach Absterben ihres Stiefsohns Andreas unterm 19. Febr. 1773 eine ordentliche Abtl. ratione des demselben zugefallenen Mütterlichen gepflogen worden und ihr Ehemann ausweislich der Loszettel als

089a

die ihm competierende (konkurrierende) Nutznießung per Expressum (ausdrücklich) vorbehalten und das Eigentum den übrigen Miterben überlassen habe. All das ungeachtet hätte sich der Jacob und Philipp begeben lassen, diese Güter zu sich zu ziehen und ihrem Vetter das Korn nachsähen gelassen. Bat ihren Ehemann bei dem Genuss der Güter zu schützen.

Jacob Maloch et consortes: Ihr Vater hätte ihnen diese Güter freiwillig abgetreten.

Maloch'sche Ehefrau: Sie wisse von keiner Abtretung so wenig als ihr Ehemann. Derselbe sei ein kränklicher Mann und hätte diese Nutznießung zu seiner Subsistenz (Lebensunterhalt) höchst nötig. Bat wie vorhin gebeten worden.

Maloch'sche Erben: Sie hätten die Güter selbst eingesät und könnten also die Schoor (Ernte) nicht zurücklassen.

Res.: Gleichwie die geschehen sein sollende Abtretung der

090

Güter keineswegs erweislich (bewiesen) zumal die herrschaftliche Schatzung und sonstige prästanda (Pflichtleistung) bis auf diese Stunde entrichtet, so wären auch die beklagten

Maloch'schen Erben dahin anzuweisen die Güter unter 10 Reichstaler herrschaftlicher Strafe ihrem Vater wieder einzuräumen und ihn in der ihm zuständigen Nutznießung keineswegs zu stören.

---

Dienheim den 17. Mai 1779

Almendverteilungen: Wurden die von dem verstorbenen Kasper Volhard bisher besessene große Almende dem in der Ordnung eintretenden Jacob Lucas (gegeben).

Dahingegen die von diesem inne gehabte kleine Almendstücke dem Jacob Cloß angewiesen.

---

Dienheim den 25. Mai 1779

Von dem hochlöblichen Oberamt wird

090a, 091

kraft Dekret vom 8. Curr. hier mitgeteilt, dass die nach Absterben des NN Maader in Erledigung gekommene Landfundi Rezeptur von der hochlöblichen Landfundi-Kommission dem Herrn Stadtschultheiß Cremer zu Oppenheim übertragen worden.

Res.: ad acta, und wäre der Bürgermeister hiernach anzuweisen.

---

Dienheim den 2. Juni 1779

Ehegesuch von Bürger, Schneider und Witwer Wilhelm Schellenschläger mit Maria Barbara Hering, 20 Jahre alt, ledige Tochter des hochfreiherrlichen Fauten zu Köngernheim bei Odernheim (Gau-Odernheim).

Mit beiden Personenangaben.

091a

Dienheim den 7. Juni 1779

Unterfaut Zengerle und Feldverständiger Georg Lohmann und Glaser übergeben parere (im übertragenen Sinn: das Ergebnis einer Untersuchung) in Betreff des den kurpfälzischen Hofgerichtsrat und Landschreiber des Oberamts Oppenheim Herr Wüst auf seinem Saat(acker) „**Am steinernen Stock**“ (früher: heilig Häuslein?) durch ein und anderen größer verursachten Schaden mit dem Dafürhalten, dass dieser Schaden auf einen halben Malter zu schätzen sei.

Man hat hierauf dem wohlloblichen Stadtrat zu Oppenheim geziemend ersucht, die von den Schützen angezeigten Mägde aus Oppenheim in hodiernum (heute) sistiert (Sistierung = Feststellung der Personalien) worden: (Es) erschienen Catharina Margaretha Kuntz, Agnes Metzler bei dem Küfermeister Dietrich dienend, Elisabeth Kayser bei Georg Molter, Magdalena Engel des Wendel Schaffners Magd, Elisabeth Weingärtner des Johannes Walden Magd,

092

Elisabetha Marquard des Henrich Salatins Magd, Elisabetha Schnell des Adam Messerschmitts Magd, Eva Marquard des Schiffmann Webers Magd, Margaretha Elis. Reuter, Rosina Catharina Volker, des Herrn Insp. Flidners Magd, Anna Catharina Zimmer, Margaretha Werner des Adam Mörsels Magd und zeigten dieselben an, dass durch sie kein Schaden geschehen, zumal solcher vormittags schon (vorhanden war) und zwar durch des Sattler Fischers, Konrad Schicks, Friedrich Langlotts, Bäcker Weigands, Schlosser Kuntzes, Georg Jansons Magd, Friedrich Grodes Ehefrau, Philipp Klappers Magd, Stephan Benrods Tochter, sodann von Dienheim:

Catharina Krebs und noch einige, so sie nicht gekannt und also auch nicht namhaft machen konnten, verursacht worden.



092a1

Die hierunter vernommenen Feldschützen äußerten sich auf ihre Pflichten dahin, dass sie von den Dienheimern niemanden, wohl aber die vorgenannten Oppenheimer Dienstmägdweiber und Töchter in der Beschädigung angetroffen hätten, wobei sie ein für allemal bestünden.

Res.: Der Schadenersatz wäre bei diesen Umständen auf 6 fl anzusetzen und von den Beklagten in Zeit 8 Tagen zu berichtigen (begleichen) sofort jede mit 12 xr zur **Feldrüg-Strafe** (Feldfrevel) anzuweisen.

Idque notificetur (ihm mitgeteilt) per Protokollextrakt wohl gedachten Herrn Hofgerichtsrat Wüst zur Nachricht.

---

Erschien Schöffe Adam Jochem von Weinolsheim und zeigte geziemend an, dass Xtian Schmitt zu gedachtem Weinolsheim sich in Gegenwart Georg Henrich Jochem in Oppenheim verlauten lassen, dass der **Schultheiß Neumer kassiert**, er Bürgermeister mit Schultheiß und Schöffen falsche Tabellen

092a2 (Doppelseite war mit vorheriger Seite 92 verklebt und wurde nachnummeriert) ausgefertigt und sonstige unziemliche Reden ausgestoßen hätte. Wollte sohin gebeten haben gedachten Georg Henrich Jochem hierüber handtreulich zu vernehmen.

Es möchte etwa bei 3 Monaten sein, wo er zu Oppenheim in der Kirche den Christian Schmitt von Weinolsheim angetroffen und auf befragen, was neues zu Weinolsheim gebe, so hätte derselbe sich vernehmen lassen, des Schultheiß Neumers Kinder zu gedachten Weinolsheim täten zwar aussagen, dass ihr Vater das Schultheißenamt niedergelegt, dem sei aber nicht so, sondern er sei wirklich kassiert, sie hätten falsche Register gemacht und statt Frucht- Brachfeld angelegt und als er Deponent (Vortragender) weiteres gefragt, ob auch der Schöffe Jochem darunter stecke

092a3

so hätte gedachter Schmitt die Achsel gezuckt mit Vermelden er hätte denselben jederzeit für einen braven Mann gehalten, er fürchte aber, derselbe habe vielmehr mit als nicht damit zu tun.

Weiteres hätte mehrerwähnter Schmitt beigefügt, dass der Schultheiß den Prozess wegen dem Melchior Best den Zehnt betreffend verloren und über 300 fl zahlen müssen.

Res.: Fiat Extr. Prot. (Protokollextrakt) et Comm. (Benachrichtigung) dem implorantischen (angerufenen) Schöffen Jochem zu seinem vermeintlichen Behuf (Zweck).

---

Peter Jungenheimer legt Steigungsbrief des Inhalts vor, dass der Philipp Kurtz wegen eines gesteigten (ersteigerten) Ackers aus der Rummel'schen Verlassenschaft und sonst da geliehenem Geld an Kapital und Interessen 138 fl 8 xr schuldig sei. Wollte daher gebeten haben den Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

093

Beklagter Kurtz: Es sei zwischen ihnen noch zurzeit keine Rechnung gepflogen worden. Er wolle vordersamst (zuerst) sich mit dem Kläger benehmen und auf künftigen Martini die Zahlung leisten.

Res.: Parteien hätten sich zuerst zu berechnen und soll beklagter Kurtz das sich ergebende Liquidum auf künftigen Martini, da unfehlbar, abtragen, als man in Entstehung dessen zur wirklichen Versteigerung schreiten werde.

---

**Lackel und Kerle:** Herr Kandidat Endeman beschwert sich namens seiner, des Herrn Pfarrer Georgi zu Oppenheim und Herr Schönfeld, Pfarrer zu Nierstein, dass der Schöffe Georg Henrich

Friedrich bei Gelegenheit seiner Stiefmutter, der Kraußer'schen Ehefrau von Oppenheim, hier geschehener Abzug, mit allzu unanständigen Titeln benamt (bezeichnete) nämlich, dass er sie Lackel und Kerle gescholten, sie könnten diese unziemlichen Anzüglichkeiten

093a

so schlechterdings auf sich nicht sitzen lassen. Wollte also gebeten haben dem Beklagten zur gehörigen Satisfaktion sowohl als herrschaftlicher Strafe anzuhalten.

Beklagter Friedrich: Es hätte zwar den Herren Kläger keineswegs zugestanden in derlei Umständen sich einzulassen (einzumischen), da seine Stiefmutter die Jacob Friedrich'sche Witwe mit vollkommener Zufriedenheit ihres Ehemanns Kraußer den Abzug bewirkt. So könnte er (Endeman) auch nicht in Abrede sein, dass sie (die beiden Pfarrer) den Kraußer in allerhand Einleitungen gebracht, wodurch er endlich in die Verabfolgung ihres übrigen Vermögens aus ihrem Anraten nicht gewilligt in unziemlichen Termin ausgefallen. Es werde aber nicht erwiesen werden können, dass er sie als Kerle gescholten habe.

Herr Kläger: Er sei nicht rachgierig

094

viel weniger gemeint (gesinnt) in eine weitere Handlung einzulassen. Er wollte nur gebeten haben den Beklagten in Zukunft zum bescheideneren Betragen gegen die ihm vorgesetzten Geistlichen anzuweisen.

Beklagter Friedrich: wiederholte vorheriges mit dem Beifügen, dass er die Herren Klagenden zu injurien (beleidigen) keineswegs gesinnt gewesen.

Res. (Resoluto, Bescheid): Gleichwie beklagter Friedrich nicht in Abrede sein könne, dass er in die unanständigen terminos (Begriffe) ausgefallen, so wäre auch derselbe dahin anzuweisen dem Herrn Kläger mittelst Darreichung der Hand eine Abbitte zu tun, sofort zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe von 1 fl 30 xr zu condemnieren (verurteilen).

094a

Erschien Anna Agatha Treber, des verstorbenen Bürgers Albert Treber nachgelassene Tochter mit ihrem bisherigen Vormund Jacob Friedrich und zeigte geziemend an, wie sie sich mit Johann Philipp Lerch von Nierstein ehelich verlobt und daselbst häuslich niederzulassen entschlossen sei. Wollte sohin um das erforderliche Attest zur Manumission (Freilassung) von der Leibeigenschaft sowohl als der Heiratserlaubnis gebeten haben.

Res.: Da fordensamst (zuerst) die vormundschaftliche Rechnung über der curanda Vermögen beizubringen ist, so wäre auch dieselbe dahin anzuweisen, solche zuerst vorzulegen, damit das nachgesuchte Attest ausgefertigt werden könne.

095

Dienheim den 21. Juni 1779

**Fortsetzung Lotteriegewinn:** Stadtwachtmeister zu Mannheim Herr Schmitt übergibt pro memoria in Sachen des Joh. Reuter von Oppenheim entgegen den Feldscherer Hassinger qua sub collectoren der fürstlich Brandenburg-Anspach-Culmbach'schen Lotterie pto geforderten Gewinn von 6 Gulden, worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass beklagter Hassinger ausweislich des § 5 der Instruktion für ersagter Lotterie zur Bezahlung der eingeklagten Forderung ad 6 fl nebst den bisher aufgeloffenen (aufgelaufenen)

Kosten und Gänge moderierter Maßen mit 3 fl 17 xr in Zeit 4 Wochen an, dahingegen derselbe mit seiner angeblichen Forderung an den Hauptsammler Herrn Schmitt zu verweisen sei (?).

---

Handelsmann Joh. Neumann von Oppenheim produziert (legt vor) Handschrift des Inhalts, wessen

095

er von der Oberpfleg-Vogteiamt zu Oppenheim an Jacob Maloch namens der Aschhöfer'schen Witwe mit 50 fl Kapital und rückständigen Interessen vom 24. Nov. 1775 angewiesen worden. Bat gedachten Maloch hierüber zu vernehmen, ob und wann er diese Schuldigkeit abzutragen gemeint sei.

Jacob Maloch: Die Forderung habe ihre Richtigkeit und sei er entschlossen künftigen Martini die Hälfte zur anderen Hälfte aber künftiges Jahr um gemelte Zeit, die rückständigen Interessen aber nach eingetaner Ernte abzutragen.

Kläger: Bei dieser Deklaration lasse er es bewenden.

Res.: Nach des Beklagten eigener Erklärung hätte derselbe auch die Zahlung sub (unter) paena (Vorbehalt) Executionis (Bestrafung) zu leisten.

---

Dienheim den 6. Juli 1779

Erschien Agatha Treber und legte die Vormundschafts-Rechnung vom gestrigen vor

096

des Inhalts, wessen ihr Vermögen noch in 271 fl 49 xr, sodann weiters lt. Steigungs-Protokoll vom 1. Febr. abhin wegen versteigerten Gütern 270 fl, sofort in summa 491 Gulden 49 Kreuzer bestehe wovon aber noch wegen ausgenommener Waren rückständig sind 50 fl.

Res.: Das Attest wäre mittelst Beilegung des Taufscheins solchermaßen wegen dem Überzug nach Nierstein auszufertigen.

---

Jude Hirsch Liebmann zeigt an, dass er bereits unterm 22. Sept. vorigen Jahres eine General-Exekution gegen ein so anderen Debenten und unter solchen gegen des verstorbenen reformierten Herrn Pfarrer Gottschalcks sich hier aufhaltenden Sohn Carl Gottschalck ad 8 fl 45 xr von dem hochlöblichen Oberamt erhalten in dessen Gemäßheit er auch, weil keine Zahlung in der Güte erfolgen wolle, ihm Gottschalck anheim gewiesen, es hätte aber derselbe keineswegs respektiert, sondern im Gegenteil sich verlauten lassen, dass ihm weder das Oberamt noch der Oberfaut etwas zu befehlen hätte, deshalb er auch dem Exemtanten (Exemption = rechtsübliche oder gesetzliche generelle Freistellung besonderer Personenkreise, Institutionen usw. von bestimmten Lasten und Pflichten oder von der normalen Gerichtsbarkeit) weder Gehör noch Exekutions-Gebühr

096a

geleistet, so der hiermit zugleich erschienene Exemtant Konrad Derker des hochlöblichen von Hohenhäusischen Regiments Gefreiter selbst bezeugen werde.

Konrad Derker: Er könne nicht anders sagen, als der klagende Jude bereits deponiert, wobei er Gottschalck sich weiter geäußert, dass wenn er Exemtant, gemäß des oberamtlichen Befehls, Pfänden oder sonstige Gewalt brauchen werde, er ihm mit einer **Pistole vor den Kopf** schießen werde.

Res.: Fiat Extr. Prot. und mit Anschließung dessen der Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

---

Dienheim den 16. August 1779

Pres.: Kurpfalz Oberfaut und alle Schöffen.

Erschien Karl Runkel von Eich und produzierte Taufschein seiner Frau Vaters Bruder (von seines Schwiegervaters Bruder) Johannes Zerfaß mit geziemender Anzeige, dass dieser als ein Knabe von 15 bis 16 Jahren von hier sich hinwegbegeben

097

und bereits über 30 Jahre abwesend sei, fort in dieser Zeit nichts mehr von sich hören noch sehen lassen, mithin allerdings zu vermuten, dass derselbe nicht mehr im Leben sei und dann dessen Vermögen so bisher vormundschaftlich verwaltet worden nur in 47 fl 45 xr an Kapital und verlaufenen Zinsen 42 fl 29 xr, in summa 90 fl 14 xr bestehe. So wollte er gebeten haben ihm dieses Vermögen gegen gerichtliche Sicherleistung verabfolgen zu lassen.

Res.: Gleichwie Supplicantes die nächsten Anverwandten dieses Abwesenden sind und das Vermögen nicht mehr als 90 fl 14 xr betrage, so wäre mit Anschließung gegenwärtigem Protokoll und vorgelegten Taufschein zum hochlöblichen Oberamt der Bericht dahin zu erstatten, ob nicht vordersambst (zuerst) die edictalen (Verordnungen, Vorschriften)

097a

erkannt und demnächst das weitere gnädigst verfügt werden wolle.

---

Dienheim den 1. Sept. 1779

Schutzjude Aron Seligmann von Oppenheim tut beschwerende Anzeige, dass er in Anno 1775 um Pfingsten **eine Kuh an die Witwe des Conrad Ramminger für 5 Gulden jährlichen Zins verliehen** nebst einem Gulden. Es verweigere sich diese Witwe aber den Zins der Ursachen zu bezahlen, weil die Kuh kein Kalb gemacht (ohne Kalb keine Milch).

Beklagte Ramminger'sche Witwe: Wenn Kläger eine rechtmäßige Forderung an sie fordern könne, so glaube sie nicht, dass er 4 ganze Jahre still geschwiegen haben würde und weil die Kuh das ganze Jahr Geld gegangen (gekostet) und sie wenig Nutzen davon geschöpft, gleichwohl den Winter und halben Sommer ein Futter gehabt, so werde ihr auch nicht zugemutet werden können ein Zins davon zu zahlen. Den

098

geliehenen Gulden belagend habe es diese Beschaffenheit: Sie hätte vom Kläger ein Rind bis zum Benutzen übernommen. Da aber solche ebenmäßig (auch) nicht tragbar (trächtig) geworden, gleichwohl bis zum Herbst ein Futter erhalten, so hätte sie auch diesen Gulden zu ihrer Entschädigung behalten.

Klagender Jude: Dass er bisher keine Forderung gemacht, werde wohl nicht erheblich sein. Übrigens und da Beklagte nicht erweisen werden können, dass er sich verbindlich gemacht, dass die Kuh tragbar sei oder trächtig werden könne, so bestehe er bei seiner Forderung. Wegen dem Rind hätte er Beklagtin schon befriedigt, so sie nicht in Abrede stellen könne.

Beklagte wiederholte vorheriges.

Huc pravo haben sich beide Teile dahin vereinbart, dass Beklagte an Kläger auf künftigen Michaelis zur Vermeidung aller Weiterungen 4 Gulden zahlen solle und wolle.

Res.: Dabei läßt man es bewenden und sollen beide Teile auf Erfordern manutieniert werden (unterstützt werden).

098a

Wagnermeister Mager von Oppenheim fordert an Jacob Friedrich an Arbeitslohn 4 fl und 1 Tag mit einem Pferd zu fahren. Weil aber derselbe sich in der Güte zur Zahlung nicht verstehen wolle, so wolle er gebeten haben denselben mit Nachdruck anzuhalten.

Beklagter Friedrich: Nicht mehr als 2 fl 24 xr sei er dem Kläger schuldig, welche derselbe auch jedesmal erhalten könne. Wegen der ihm verfertigten Karchax (Karchachse) könne Kläger keinen Lohn fordern, weil solche untüchtig und hätte ihm der Herr Hofgerichtsrat von Oppenheim gesagt, dass er für solche Arbeit nichts zu bezahlen schuldig sei.

Res.: Parteien hätten unparteiischen **Werkverständigen** in Vorschlag zu bringen, die Arbeit besichtigen zu lassen und ihr parare (Vergleich) zur weiteren Verordnung zu übergeben.

*Anmerkung: Ein Karch ist ein einachsiger Wagen mit einer Gabeldeichsel und wurde von einem Pferd gezogen.*

---

Dienheim den 14. Sept. 1779

Bürgerannahme- und Ehegesuch des Georg Majer

099

für seinen Stiefsohn Andreas Bender, 21 J. alt mit Anna Elisabeth, ledige Tochter des verstorbenen Gerhard Fontain, mit Personendaten von Andreas Bender.

099a

In Sachen Balthasar Mager, Wagnermeister von Oppenheim, entgegen Jacob Friedrich von hier pto Debiti ad 5 fl wegen eine verfertigten Karchax (Karchachse) zeigt Kläger Bescheinigung von dem Wagnermeister Joh. Raab in Nierstein und Friedrich Kirchhoff dahin des Inhalts, dass an der Ax (Achse) weder in dem Holz, weder in der Arbeit ein Fehler gefunden worden, worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass Beklagter zur Bezahlung der eingeklagten Schuld ad 5 fl samt den bisher aufgelaufenen Kosten schuldig zu erklären sei, wozu ihm Termin von 14 Tagen anberaumt worden.

---

**Paterhof:** Herr Pater Propst Neugebauer legt Handschrift des Inhalts vor, dass da hiesiger Hühnerfänger Weiß und dessen Ehefrau ihm 300 fl schuldig sei nebst Rückstand an Interessen mit Bitte, weil er hierunter gerichtlich

100

nicht gesichert sei, ihm Weiß keine Veräußerung in seinem Vermögen in so lang nicht zu gestatten, bis er auf ein oder die andere Art befriedigt sei.

Res.: Es wäre hierauf bei einer etwa vorhabenden Veräußerung zu aflectieren (einwirken).

---

Schuldforderung des Juden Faist von Guntersblum an Ludwig Maurer über 237 fl 59 xr nebst 1 Malter Saatgut aus dem Jahr 1771 und auf den verfloßenen Bartholomäi bereits zahlbar gewesen.

100a

Wie vor.

101

Von dem hochlöblichen Oberamt wird kraft Dekret vom 20. August zur Nachricht mitgeteilt, dass **Agatha Treber gegen Erlegung von 22 fl der Leibeigenschaft gnädigst entlassen** sei und man

derselben nichts verabfolgen lassen soll bis sie sich mit der **Gefällverweserei** (pfälzische Finanzverwaltung beim für Dienheim zuständigen Oberamt Alzey) desfalls legitimiert habe.  
Res.: Ad acta und soll das nötige gedachter Treber aufgegeben werden.

---

Dienheim den 17. Sept. 1779

Testament von Anna Maria Michel geb. Bender, Witwe von Georg Michel.

101a, 102

Testament von Anna Maria Michel geb. Bender, Witwe von Georg Michel.

102a

Testament von Anna Maria Michel geb. Bender, Witwe von Georg Michel.

---

Dienheim den 19. Sept. 1779

Ergänzung zum Testament von Anna Maria Michel geb. Bender, Witwe von Georg Michel.

103

Wie vor und:

Dienheim den 20. Sept. 1779

Neubürger: Andreas Bender

---

Das Almosen der Reformierten zu Oppenheim zeigt wiederholt an,

103a

dass zwar die Maloch'schen Erben sich bereits deklariert das Kapital ad 200 fl künftig Martini, die rückständigen Interessen aber a 30 fl den bereits verflossenen Bartholomäi-Tag abzutragen. Da aber letzteres nicht erfolgt, auch die eingelegte Excenti nicht versteigert, das Kapital auch allen Anschein nach nicht abgetragen werden dürfte, so wollte es um die Versteigerung der Unterpfänder angestanden haben.

Beklagte Maloch'sche Erben: Sie könnten nicht in Abrede sein, sich aber deklariert zu haben. Da aber der Hauptanstand und die Bezahlung auf den Miterben Jacob Maloch beruhe, so wollte ihr Vater auch, dass dieser mittelst wirklicher Versteigerung der übergebenen Güter angehalten würde.  
Res.: Falls der Jacob Maloch das klagende Almosen ratione der rückständigen Interessen diese Woche nicht befriedigen werde, so soll nach dem Antrag des alten Maloch die wirkliche Versteigerung auf heute über 8 Tage vorgenommen werden, immittels hätten die Erben

104

ein ordentliches Verzeichnis der wirklich abgetragenen und zu bezahlenden Schulden in eodem zu übergeben.

---

Schöffe Lohmann tut beschwerende Anzeige, dass ihm vor 3 Wochen auf der Weide hier von einem verschnittenen (kastrierten) Fahrochsen eine seiner Kühe stark und so verwundet wurde, dass sie am verwichenen Samstag wirklich krepirt, unerachtet er bis dahin alle erdenkliche Mittel zu dessen Erhaltung aber vergebens angewendet. Da den Hirten obgelegen hätte, den Ochsen von der Weide abzuhalten, um allen Schaden vorzukommen, dieselben aber solches nicht getan, so wollte er gebeten haben die Beklagten Hirten zum Ersatz des ihm zugegangenen Schadens anzuhalten.

Beklagte Hirten, Johannes Leißler und Jacob Lucas: Der verschnittene Ochs sei auf die Weide gekommen ohne, dass sie es bemerkt, dass er wirklich verschnitten gewesen und wenn sie auch gewußt, dass er also gewesen, so hätten sie

104a

denselben von der Weide nicht abhalten können und da nicht hergebracht, dass derlei Vieh auf die Weide gehört, sondern vielmehr in den Ställen zu verwahren seien, so könnte sich Kläger auch nicht an ihnen, sondern an den Herrn Pater Propst erholen, um so mehr als der Ochse bereits zum 2. mal auf die Weide gekommen und wenn sie es wahrgenommen hätten, so würden sie auch jedoch nicht ohne besondere Gefahr von der Weide abgetrieben haben.

Klagender Lohmann: Da die Beklagten eingestehen müßten, dass die Beschädigung an seiner Kuh durch einen **verschnittenen Fahrochsen aus der Propstei** geschehen, sie gleichwohl stillgeschwiegen und ihm keine Anzeige getan, so hielte er sich auch lediglich an die Beklagten, um so mehr da sie dem Herrn Pater Propst ebenmäßig die Anzeige dahin tun sollen, dass derlei Vieh nicht auf die Weide gehört, so aber ebenmäßig unterblieben und daher den Schaden zu ersetzen

105

allerdings schuldig seien.

Beklagte: Da sie nicht wahrgenommen, dass der also verschnitten gewesen, so hätten sie weder dem beschädigten Kläger noch dem Herrn Pater Propst darunter eine Anzeige tun können, mithin und da es nunmehr offenbar, dass der Schaden durch den verschnittenen Ochsen dem Kläger zugegangen und sie also daran keine Schuld hätten, so könnte sich Kläger auch an den Herrn Pater Propst erholen.

Res.: Fiat Extractus Prot. et Comm. dem Herrn Pater Propst dahier, ob und was er hierbei etwa zu erinnern habe, sich vernehmen zu lassen.

---

Dienheim den 20. Sept. 1779

Ergänzung/Änderung zum Testament von Anna Maria Michel geb. Bender, Witwe von Georg Michel.

105a, 106, 106a

Ergänzung/Änderung zum Testament von Anna Maria Michel geb. Bender, Witwe von Georg Michel.

107, 107a, 108

Dienheim den 4. Okt. 1779

Ehegesuch von Philipp Maloch mit Anna Margaretha, des Conrad Fermes ledige Tochter von Jugenheim, mit Ehevertrag.

108a

Ehegesuch von Philipp Maloch mit Anna Margaretha, des Conrad Fermes ledige Tochter von Jugenheim, mit Ehevertrag.

---

Dienheim den 26. Okt. 1779

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch von Johann Georg Weber, 32 Jahre alt, Sohn des verstorbenen Bürgers Peter Weber mit NN, 23 J. alt, ledige Tochter des Konrad Ontsaist (?) aus Schwabsburg.

109

Wie vor und Personendaten.

---

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch des ledigen Beisassen Henrich Magenheimer, 24 J. alt

109a, 110

mit Maria Barbara Frick, ledig, 29 J. alt aus Wallertheim, mit Personendaten.

---

Dienheim den 8. Nov. 1779

Schuldforderung des Peter Scherer an Peter Jugenheimer über 70 fl, hier: neuer Zahlungstermin mit üblichen Drohungen.

---

**Neubürger:** Georg Weber.

110a

Neubürger: Johann Jacob Magenheimer.

---

Der Mariakron-Schaffner Körber übergibt Vorstellung, dass dem Konrad Köhler die Aufkündigung eines gegen gerichtliche Verlegung geliehenen Kapitals von 80 fl zugehen möge mit dem Anhang, dass bei nicht erfolgter Zahlung die Unterpfänder angegriffen und versteigert werden sollen.

Res.: Nach dem Antrag wäre der Konrad Köhler zu Oppenheim zu informieren.

---

Schuldforderung des Peter Scherer an Alberth Köpping über 14 fl.

111

Almendverteilung.

---

Gesuch zur Annahme als Beisasse von Gottfried Hörner, ohne Beruf und ohne Vermögen.

---

Dienheim den 20. Nov. 1779

Georg Müller namens des Herrn Hofkammer-Rats Bäumer zeigt an, dass er vernommen, wie hiesiger Zimmermeister Henrich Härte einige Christreben in seines Herrn Wingert abgeschnitten und rechne er die Beschädigung für 1 fl 30 xr und würde der Beklagte die Tat keineswegs in Abrede stellen können, weil derselbe durch den **Stadtsoldaten**

111a

Valtin Schaar in dem Abschneiden wirklich ertappt worden.

Beklagter Härte: Er sei damals in seiner Angelegenheit nach Dexheim gegangen und als er auf dem Berg bereits gewesen, so hätte ihm der anmaßliche Zeuge, um still zu stehen gerufen, worauf er auch auf dem Weg stehend Ankunft erwartet, wo ihn derselbe beschuldigen wollen, dass er die Reben in des Herrn Hofkammer-Rat Bäumers Wingert abgeschnitten habe. Es sei dem aber nicht also und wollte beschwören, dass er damals nicht einmal ein Messer bei sich gehabt, weniger in dem Wingert gewesen.



Kläger bezieht sich auf den angerufenen Zeugen und werde dieser auf sein Gewissen beschwören können, dass er den Beklagten in dem Wingert gesehen, wie er die Reben abgeschnitten und auf die Seite

112

gelegt. Auch ein und andermal sich dabei umgesehen habe.

Beklagter Härte bezieht sich auf das vorherige mit dem Beifügen, dass wenn der Zeuge einmal er dreimal zu schwören sich erkläre, dass er die Reben nicht abgeschnitten und entwenden wollen.

Res.: Beiden Teilen wäre zu bedeuten auf künftigen Montag über 8 Tagen persönlich zu erscheinen und Kläger den produzierten Zeugen zugleich mitbringen, wo man demselben den gewöhnlichen Zeugen Eid abnehmen und demnächst das weitere in der Sache verfügen werden.

---

Dienheim den 29. Nov. 1779

In Sachen Georg Müller von Oppenheim entgegen hiesigen Zimmermeister Henrich Härte in Betreff einiger ihm von Beklagten entwendeten Wingerts-Söhnen (Wingertsreben), erschienen Parteien mit dem Zeugen Valtin Schaar und erklärte sich der Schaar, dass er bereit sei einen Eid abzuschwören, dass er nämlich den

112a

Beklagten in dem Wingert gesehen habe wie er die Söhne (Reben) abgeschnitten.

Beklagter Härte: Er könne den Zeugen zum Schwören nicht annehmen, weil dieser, als er ihm auf dem Weg nach Dexheim zugerufen die Tat vorgehalten, so er nicht begangen, worauf sie in einen Streit und Wortwechsel geraten, **dass er nun mehr aus Leidenschaft und Verbitterung ihn - mittels einem Eid - zu einem Dieb machen wolle.**

Kläger: Er könne nicht sagen, ob der deklarierte Eid zum Steuern der Wahrheit oder aus Passion wolle abgeschworen werden. Der Zeuge hätte ihm den Vorgang also erzählt, mithin müßte er es darauf ankommen lassen.

Beklagter Härte: Er könne ein für allemal den Zeugen nicht schwören lassen, zumal derselbe nach der angeblichen Tat sich dahin vernehmen lassen,

113

dass er zu der Sache würde stillgeschwiegen haben, wenn Beklagter ihn nicht geschändet und geschmäht habe, folglich möglich, dass der Eid aus Verbitterung und nicht zum Steuern der Wahrheit wolle geschworen werden.

Res.: Gleichwie man bei diesen Umständen einen Anstand (Abstand) nimmt, den produzierten (vorgeschlagenen) Zeugen hierunter schwören zu lassen, so wäre dem Kläger aufzugeben, sein Angeben besser als bisher anhero geschehen und in Zeit 14 Tagen darzutun, in Entstehung dessen aber gewärtigen soll, dass man ihn mit seinem Gesuch simpliciter abweisen werde.

---

Ad causam Peter Jugenheimer entgegen Philipp Kurtz Schuldforderung ad 138 fl betreffend, wäre in Folge letzter Verordnung vom 7. Juni abhin zur Befriedigung des Klägers der Acker auf heute über 8 Tage nachmittags 1 Uhr zu versteigern und

113a

darunter die erforderliche Publikation zu veranlassen, immittels hätten Parteien gemäß dem obigen Bescheid sich zu beachten.

Schuldforderung von Peter Scherer an Peter Jungenheimer wegen einem Acker.

---

Peter Scherer beschwert sich gegen den gewesenen Hester'schen Vormund Joh. Steinforth, dass derselbe ihm den Vormundschafts-Passiv-Rezess ad 917 fl 25 xr mit Handschriften ausgeliefert, worunter Xtoph Lohmann der Junge mit 100 fl begriffen gewesen, welche er aber nicht sondern

114

der Beklagte eingezogen und ihm nur 60 fl bezahlt, mithin noch 40 fl liquido schuldig sei. Bat denselben darunter zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Steinforth ausweislich des unterm 20. Dez. 1775 erteilten Absolutum hätte Kläger nichts mehr an ihn zu fordern, gestünde daher auch demselben nichts mehr ein.

Klagender Scherer: Mehr nicht als 60 fl hätte er wegen der Lohmänn'schen Schuld von dem Beklagten erhalten. Er müsse also nachweisen, wie und wann die übrigen 40 fl bezahlt wurden.

Beklagter: Er habe ein und andere Begräbniskosten bezahlt, so von dem Kapital notwendiger Dinge abgehen müsse.

Res.: Beklagter Steinforth hätte über die 40 fl die angebliche Zahlung mittels Quittungen und abgehörter Schlussrechnung in Zeit 8 Tagen nachzuweisen, wo alsdann weiterer Bescheid erfolgen soll.

---

Schuldforderung des Juden Moises Faist von

114a

Guntersblum an Peter Scherer über 42 fl 20 xr.

---

Schuldforderung des Juden Moises Faist von Guntersblum an Joh. Weber, neuer Verhandlungstermin, weil Weber ausblieb.

---

Neuer Termin gilt auch für Ebling.

---

Schuldforderung des Juden Moises Faist von Guntersblum an Valtin

115

Rummel über 9 fl 7 xr.

---

Schuldforderung des Juden Cöster von Eich an Peter Jungenheimer über 4 Carolin und 1/2 Malter Gerste wegen einem Pferdehandel.

---

Schuldforderung des Juden Jacob Mendel an Peter Schaad, weil er nicht erschienen, neuer Termin.

115a

Dienheim den 6. Dez. 1779

In Sachen Peter Scherer entgegen den gewesenen Hester'schen Vormund Joh. Steinforth Vormundschafts-Passiv-Rezess betreffend, erschienen abermals Parteien und produzierten die Vormundschafts-Rechnung der verstorbenen curata.

Klagender Scherer: Er lasse alles auf sich beruhen, nur hätte Beklagter in der geschehenen Auslieferung ihn an Xtoph Lohmann den Jungen mit 100 fl angewiesen, wovon er aber nicht mehr als 60 fl erhalten, mithin Beklagter ihm noch 40 fl schuldig verbleibe.

Beklagter Steinforth: Er habe alle Vormundschafts-Urkunden dem Kläger ausgeliefert und darüber hätte derselbe ihm mit 951 fl 59 xr quittiert, könnte also dem Kläger keine weitere Rede und Antwort mehr geben.

Kläger: Alles dieses sei wahr und hätte er auch die Quittung erteilt,

116

er sei aber ein **Mann so des Lesens und Schreibens unerfahren** und hätte geglaubt, was er ihm vorlege dieses alles hätte seine Richtigkeit. Er könnte gleichwohl beschwören, dass er die 40 fl nicht erhalten habe. Wolle jedoch dem Beklagten überlassen, dass er ihn vollkommen ausgeliefert, als dann er von weiteren Forderungen absehen wolle.

Beklagter wiederholt voriges und könne geschehen lassen, dass wenn Kläger gewissenhaft schwören könne, dass er noch 40 fl an ihn zu fordern habe, er (sich) alsdann der richterlichen Erkenntnis zu fügen hätte. Kläger hätte aber die ihm ausgelieferte Urkunden fordersatz (zuerst) wohl einzusehen und sich zu bedenken was er tun.

Res.: Zu näherer der Sachen Aufklärung hätte Kläger die angeblichen Urkunden einzusehen, sofort sich in seiner weiteren Erklärung in Betreff des abzuschwörenden Eids in Zeit 8 Tagen vernehmen zu lassen.

116a

Schuldforderung von Herrn Blöß zu Oppenheim an Philipp Treber Junior über 4 fl 48 xr, Zahlungstermin in 4 Wochen.

---

Dieweilen in Sachen Nicolaus Geier entgegen Ludwig Maurer Schuldforderung betreffend.

Beklagter war heute, der geschehenen Vorladung ungeachtet, nicht erschienen. So wäre derselbe auf heute über 8 Tagen unter 3 fl herrschaftlicher Strafe nochmal vorzuladen und wegen seines heutigen Ausbleibens mit 1 fl Strafe zu belegen.

---

In Sachen Jude Jacob Mendel von Guntersblum entgegen Peter Schaad pto debiti ad 15 fl 12 xr soll Beklagter nach seiner eigenen Deklaration und vom Kläger geschehenen Genehmigung demselben auf künftigen Donnerstag 8 fl, der Rest aber auf künftige Ostermesse bei Vermeidung der Exekution bezahlen.

117

Johannes Weber beschwert sich, dass er unlängst von dem **herrschaftlichen Holz auf dem Gaierwert** pro 80 fl an sich ersteigert. Ehe und bevor aber er zur Versteigerung gegangen, so hätte der Chirurg Hassinger (ihn) ersucht, dass er an dem ersteigerten Holz Anteil nehmen wolle. Dermalen (jetzt) aber verweigere sich derselbe seiner Verabredung einiges zu leisten.

Beklagter Hassinger: Er habe zwar dem Kläger zugesagt, dass er etwas wohlfeil steigern und davon Anteil nehmen wolle. Da aber derselbe ganz unverständlich zu Werk gegangen und allzu hoch das Holz an sich ersteigert, so habe Kläger die Grenze seines Auftrags überschritten, könnte also keinen Anteil nehmen.

Kläger: An diesem Einwand sei bei dem geschehenen Auftrag nicht gedacht worden, sondern er habe ihm lediglich zugesagt, dass er Anteil am Holz nehmen wolle. Hätte auch wirklich solches übernommen,

117a

und anderswohin begeben wollen, welches er ihm zu beweisen imstand sei und wollte also gebeten haben den Beklagten zur Zahlung des Quanti anzuhalten.

Beklagter Hassinger wiederholt vorheriges und müsse es also auf den Beweis ankommen lassen.

Res.: Kläger hätte fordensamst sein Angeben mittels Zeugen zu bewahren (beweisen), wozu ihm Termin von 14 Tagen anberaumt wird, wo alsdann weitere Verordnung erfolgen soll.

---

Dienheim den 13. Dez. 1779

Erschien Michel Bardier von hier und zeigte geziemend an, dass von seiner verstorbenen Frau erster Ehe (vom) Vermögen zu Stackeden noch 36 fl ausständig und ohne Sicherstellung nicht wolle verabfolgt werden, bat sofort ihm ein

118

Attest dahin zu erteilen, dass er wegen diesem Geld genügsam angesessen, fort die anverlangt werdende Versicherung allerdings unnötig sei.

Res.: Fiat Extrakt Protokoll et Comm. dem Antragsteller mit dem Anhang, dass er wegen dieses Kapitals hinlänglich angesessen, auch dieseits der Bedacht genommen werden soll, dass solches zum Besten seiner Kinder erster Ehe verwendet werde.

---

In Sachen Peter Scherer entgegen den gewesenen Hester'schen Vormund Joh. Steinforth Vormundschafts-Auslieferung betreffend, erschienen abermals beide Teile und stellte Kläger weiter geziemend vor, dass ihm bei Xtoph Lohmann dem Jungen zwar 100 fl zu empfangen angewiesen worden, welche er aber nicht empfangen. Wolle gleichwohl

118a

nach Aussage des Beklagten die angeblichen 60 fl passiv lassen. Die übrigen 40 fl aber wäre derselbe ihm noch wirklich schuldig. Wenn gleichwohl Beklagter mittels einem Verzeichnis dartun werde, dass er ihm die 100 fl bezahlt und solches eidlich erhärten könnte, so müsste er alles geschehen lassen. Er seines Orts sei erbietig (bereit) mit gutem Gewissen zu beschwören, dass er keine weitere Quittung oder sonstige Urkunden mehr in Händen habe.

Beklagter Steinforth: Kläger müsste fordensamst beschwören, dass er die ihm angewiesenen 100 fl nicht empfangen habe und wenn solches geschehen, so könnte er nicht anders als sich die 40 fl noch zur Bezahlung aufrechnen zu lassen.

Res.: Wenn Beklagter

119

Steinforth in Zeit 14 Tagen, als welche ihm subpoena juris (unter Strafe) hiermit anberaumt werden, nicht beschwören würde, dass er dem Kläger vollkommen ausgeliefert habe, alsdann derselbe zur Bezahlung der eingeklagten 40 fl mit Nachdruck angehalten werden soll.

---

Schuldforderung des Gerber'schen und Buschen Vormunds an Karl Bender erfolgte schon mehrmals ergebnislos und nun wird Versteigerung gefordert und zugesagt.

119a

Schuldforderung von Nicolaus Gaiger von Nierstein an Ludwig Maurer über 33 fl wegen verkaufter Kuh, Zahlungstermin an heilige Ostern.

---

Liste Feldfrevler: Angegeben sind die Namen der Feldschützen mit den von ihnen ertappten Frevlern, die Namen der Frevler und Höhe der Schuld, die zwischen 15 bis 30 xr jeweils liegt. Welche Frevel sie begangen haben ist nicht angegeben. Insgesamt kamen 9 Gulden und 10 Kreuzer zusammen.

120

Wie vor und:

Herr Kronschaffner Körber übergibt Verzeichnis der an Konrad Köhler habenden Forderung ad 91 fl 45 xr 1/2 d mit dem Ersuchen die Unterpfänder bei vorgehender Versteigerung das daraus erlösende Quantum anzuweisen.

Res.: Infolge des letzten vom 8. Elapsi (8. Nov.) wäre dem beklagten Köhler nochmal zu bedeuten in Zeit 2 Monaten die Schuldigkeit abzutragen oder aber zu gewärtigen, dass man die wirkliche Versteigerung vornehmen werde.

---

Da die Anzeige geschehen, dass der Hummel'schen Witwe morgens zwischen 5 und 6 Uhr Rüben aus einem Loch von des Jacob Cloß

120a

Ehefrau und Magd entwendet worden, so wären beide Teile auf heute über 8 Tage darunter vorzuladen.

---

Dienheim den 20. Dez. 1779

Da bisher vielfältige Schuldforderungen gegen den Johannes Weber namens seiner Stiefkinder der Jacob Gilberth'schen Erben eingeklagt worden, über das auch aus deren Stiefkindern väterlichen Gütern gerichtliche Versicherungen ausgestellt worden und also zu befürchten, dass die Kinder bei längerem Anstand wegen ihrem väterlichen Gefahr laufen dürften, so hat man die Gilberth'sche Brüder nebst dem beklagten Weber heute vorkommen lassen und denselben anheim gegeben, ob nicht den Gilberth'schen Erben geratener sein dürfte, wenn das väterliche Haus zur Abtilgung der Schulden öffentlich versteigert würde.

Johannes Weber: Sein Vater habe ihm auf den künftigen Feiertag 200 fl zu bezahlen versprochen und über

121

hätte er noch zu Guntersblum 100 fl stehen, welche auch vielleicht noch diese Woche eingehen würden, wodurch er seine Kläger meistens befriedigen könnte. Hoffe also nicht, dass man mit wirklicher Versteigerung des Hauses zufahren werde.

Johannes Gilberth selbst et consortes: Wenn beklagter Weber seinem Versprechen nachkommen könnte, so könnte auch noch mit der Versteigerung des Hauses Anstand genommen werden, widrigenfalls sehen sie ebenmäßig (auch) zum Besten der Gilberth'schen Kinder kein besseres Mittel vor.

Res.: Bei diesen Umständen wären dem Beklagten Weber noch eine 14-tägige Frist zu gestatten. Nach dessen fruchtlosen Umlauf aber mit der Versteigerung des Hauses zu seiner Gläubiger Befriedigung ohne weiteren Anstand für zu schreiten.

121a

**Rübendiebstahl von Seite 120 unten:** Beklagte haben Diebstahl eingestanden und sich mit der Hummel'schen Witwe verglichen. Beklagte werden mit 3 fl herrschaftlicher Strafe belegt.

---

Dienheim den 7. Jan. 1780

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele,

Schöffen: Xtoph Lohmann, Johann Peter Pfeifer, Georg Henrich F(riedrich), Matheis Wetzel.

Gemeindevorsteher: Peter Kuntzen, Georg Häußerling, Johannes Steinfort.

**Jahrtag 1780:** Unterm heutigen wurde der gewöhnliche Jahrtag gehalten und die versammelte Gemeinde an die bisher gnädigst erlassene General-Verordnung besonders und überhaupt erinnert, so wurde:

1. Der bisherige Gerichtsdienner Georg Henrich Jochem in seinem

122

Amt gegen die bisherigen Emolumente in seinem Dienst (bestätigt), desgleichen

2. Ebenmäßig die bisherigen Schützen, vorgedachter Jochem, Johannes Mehöfer und Peter Erlebach bestätigt, sodann

3. Johannes Leißler allein zum Hirten angenommen.

Da aber von Seiten der Gemeinde darunter einen Anstand gemacht (Gemeinde war nicht einverstanden), so wurde der Nicolaus Pischmann mit in Vorschlag gebracht und angenommen. Endlich

4. Der bisherige Dorfhüter Georg Jacob Schnell gegen 2 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe und von jedem Bürger 16 xr bestätigt.

Fortsetzung mit dem **Ohmgeld (Umgeld)**

122a

Ohmgeld:

Kronenwirt Müller von 20 Ohm = 6 fl 40 xr

Georg Ludwig Jahn von 10 Ohm = 3 fl 20 xr,

Bürgermeister Lohmann von 12 Ohm 10 Viertel = 4 fl 10 xr.

---

Dienheim den 17. Jan. 1780

Bürgermeister Lohmann zeigt namens seines Vaters an, dass die Rummel'sche Witwe sich unterm 19. April vorigen Jahres den Rückstand des Hauskauf-Schillings bereits auf Michaelis abzutragen. Da solches aber bisher nicht erfolgt, fort noch 114 fl rückständig seien, dieselbe

123

gleichwohl das Haus wieder verkauft jedoch da Eigentum vorbehalten worden, so könnte er nicht anders als gegen den anmaßlichen Verkauf der Ursache zu protestieren, als gegen das Eigentum gehandelt wurde.

Rummel'sche Witwe: Da sie bisher auch zu ihren Ausständen nicht gelangen können und der Käufer des Hauses, Weber, in Zeit 6 Wochen 300 fl zu bezahlen sich anheischig gemacht, so werde wohl dieser Termin dem Kläger keineswegs gefährdet sein.

Res.: Zu gänzlicher Befriedigung des Klägers wäre der Beklagtin noch zu allem Überflus Zahlungsfrist von 4 Wochen zu gestatten.

123a

Jacob Merkels Witwe produziert (legt vor) Anhang ihres Inventars vom 30. März 1778 nach welcher ihr verstorbener Ehemann an ihren Schwager Philipp Gebhard wegen Herausgabe des

Hauses 70 fl noch zu fordern angegeben. Es wolle aber derselbe sich zu dieser Zahlung der Ursache nicht verstehen, weil er behaupten wolle, dass er mit dem Verstorbenen Abrechnung gepflogen. Beklagter Gebhard: Bei Lebzeiten des Verstorbenen und zwar unterm 20. Hornung (Februar) 1779 sei die Berechnung mit der Klägerin Ehemann gepflogen worden, nach welcher er Beklagter 7 fl 10 xr noch schuldig sei und beweise solches die hiermit eigenhändig unterschriebene Berechnung. Klägerin: Die Berechnung könne keineswegs und um so weniger

124

gültig sein, als in solcher nicht angeführt, was auf die Schuldigkeit wirklich bezahlt wurde. Anderenteils hätte ihr verstorbener Ehemann die angebliche Rechnung nicht, sondern der Beklagte oder ein anderer unterschrieben. Bat dem Beklagten zur Bezahlung der noch rückständigen 30 fl anzuhalten.

---

Hat man wegen des ledig verstorbenen Stephan Trebers rückgelassenem Vermögen ad 125 fl die dem allgemeinen **Landfundo** zufallende Gebühr auf 3 fl 7 1/2 xr reguliert, welches dem Quartal-Protokoll zu inserieren ist.

Res.: Observabitur.

---

Dienheim den 31. Juni 1780

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

Schuldforderung von Xtoph Köppings Witwe an Nicolaus Pitschmann über 175 fl

124a

wegen einem Hauskauf-Schilling, Zahlungstermin 1/2 zu Ostern, 1/2 zu Martini.

---

Georg Hammer von Rudelsheim fordert an Henrich Gilbert Lidlohn (Lohn aus Arbeits- und Dienstverhältnissen) 11 fl vom verflossenen Jahr.

Res.: Da der Beklagte zwar zitiert aber nicht erschienen, so wäre derselbe in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl zu verurteilen. Übrigens aber demselben anzubefehlen den Kläger in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu befriedigen.

---

Peter Bechtel von Weinolsheim fordert an Johannes Weber vom verflossenen Jahr an Lidlohn 8 fl 40 xr.

Res.: Da dieser eben-

125

mäßig (auch, ebenfalls) ausgeblieben, so wäre demselben eine herrschaftliche Strafe von 1 fl anzusetzen, sofort zu bedeuten in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung der Exek. die Zahlung zu leisten.

---

**Gottesheller:**

Hat man die Berechnung wegen dem Kreuzergeld von vergangenen Käufen und Verkäufen, desgleichen was den Gottesheller belangt, vorgenommen und erträgt solcher nach dem Auszug 92 fl 32 xr 4 d, woran jeder Religion zu 1/3 zukommen 30 fl 50 xr 6 2/3 Heller, welches den Kirchenvorständen per Protokoll-Extrakt zur Erhebung und Berechnung zu notifizieren wäre.

---

Da nunmehr 4 Jahre verflossen, dass der **Gerichtsdienner die gewöhnliche Montur** getragen, so wäre dem Bürgermeister anzubefehlen die Versorgung

125a

dahin zu nehmen, dass solche nach dem bisherigen Fuß (im bisherigen finanziellen Umfang) vorgenommen werde.

---

Dienheim den 14. Febr. 1780

In Sachen des Herrn Stadthauptmanns Heller entgegen Henrich Gilberth pto debiti ad 34 fl hat man dem Debenden mit Zufriedenheit des Herr Klägers zu allem Überfluss noch einen Zahlungsausstand bis künftige Saat-Ernte bei Vermeidung der wirklichen Versteigerung, gestattet.

---

In Sachen Peter Scherer entgegen Johannes Steinforts Vormundschafts-Passiv-Rezess betreffend, produziert Beklagter weiteres Verzeichnis des Inhalts welcher Kläger bei seinem Schwager 60 fl, sodann bei ein so anderen Versteigerungen 23 fl 30 xr, Summe = 83 fl 30 xr wirklich erhalten und also nicht mehr als 17 fl 54 xr noch zu erhalten hat. Welche 17 fl 54 xr er nun sich von dem

126

Schwören zu entledigen dem Kläger auf sein Gewissen sich zu bezahlen erkläre.

Kläger: Er habe hierbei nichts mehr zu erinnern, außer dass der Beklagte noch sein Handbuch wegen denen ihm in Anrechnung gebrachten 35 fl 58 xr zu produzieren hätte.

Res.: Bei diesen näher vorgekommenen Umständen wäre Beklagter Steinfort von dem ihm Auszuschwören auferlegten Eid loszusprechen. Dahingegen zur Bezahlung der 17 fl 54 xr in Zeit 8 Tagen an Kläger. Kläger aber mit seinem weiteren petito (Verlangen) simpliciter (einfach) abzuweisen.

---

Schuldforderung der Merkel'schen Witwe an Philipp Gebhard über 22 fl 50 xr. Es erschienen abermals beide Parteien und erklärte Beklagter, dass wenn man ihm keinen Glauben

126a

beimessen wolle er mit gutem Gewissen zu beschwören imstand sich befinde, dass er nicht mehr als 7 fl 10 xr wie die Abrechnung laute schuldig sei.

Klägerin: Sie sei zwar nicht geneigt den Beklagten schwören zu lassen, jedoch wenn er Handtreue an Eid statt abgeben werde, dass er nicht mehr als 7 fl 10 xr schuldig sei, so wolle sie es dabei bewenden lassen.

Res.: Da beklagter Philipp Gebhard wirklich Handtreue an Eid statt geleistet und dabei bestanden, dass er nicht mehr als 7 fl 10 xr seinem verstorbenen Schwager schuldig sei, so wäre demselben nunmehr aufzugeben die Schuldigkeit und mit Interessen bis künftige Saat-Ernte zu bezahlen.

127

Dienheim den 21. Febr. 1780

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die Edictal-Citation gegen den entwichenen Johannes Scharnich auf Anstehen dessen Ehefrau um anderweitige Verehelichung, mit dem Befehl zugeschickt, um diese ad valvas Publicas perentorio (endgültig) zu resignieren demnächst mit Bericht, ob eine Meldung geschehen zurückzusenden.

Res.: Es wäre diese Edictal-Citation an den zur öffentlichen Verkündigung bestimmten Ort anzuheften. Nach Verfließung 30 Tage ad acta zu resignieren und demnächst mit Bericht zum hochlöblichen Oberamt einzusenden.

---



Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem Bürgermeister Lohmann entgegen die Weber'schen Eheleute pto debiti ad 70 fl ohne Interessen und Kosten übergebene Vorstellung kraft Dekret vom 9. Jan. abhin

127a

mit der Weisung zugefertigt, um die Beklagte entweder zur Sicherheitsleistung oder zur Zahlung anzuhalten.

Res.: Da wegen den Gilbert'schen Kindern erster Ehe Vaters Auslieferung ein Bericht zur Ausfautei erstattet worden und solche dem Oberamt zur Bewirkung aufgetragen wurde, auch ehestens vollzogen werden soll, so wäre auch der Bericht zum hochlöblichen Oberamt zu erstatten.

---

Erschien Thomas Häußerling von Dohrheim im Hanauischen und stellte geziemend vor, dass er wegen seiner mütterlichen Erbschaft

1 Deckbett nebst Überzug, 1 Unterbett, 2 Pillwann (?), 1 Bettlaken, 2 Rüsse (?) 3 Stühle, 3 Backkörbe, 8 borzellrine Deller (Porzellanteller), 12 Suppenlöffel, 3 große Eisenlöffel, 1 Fleischgabel,

128

1 Suppenpfanne, 1 großes geschnittenes Glas, 1 Tisch, 4 Leinentücher, 3 Tischtücher, 4 Handtücher, so etwa vor 30 Jahren verstorben zu fordern habe und diese Möbel seien seiner Stiefschwester der auch verstorbenen Schick'schen Witwe zum Verwahren damals übergeben worden und seien diese noch nach Absterben der Witwe Schick vor 6 Jahren vorrätig gewesen und vermutlich unter den Schick'schen Erben verteilt worden.

Da er solche aber nicht zurücklassen könnte, so wollte er gebeten haben des Johannes Courir Ehefrau als Haupterin zur Extradierung (Auslieferung) dieser an sich gezogenen Effekten anzuweisen.

Johannes Corirs Ehefrau: Ihr sei von dieser Forderung ganz und gar nichts bekannt und wenn Kläger etwas mit Fug jemals zu fordern gehabt hätte, so hätte demselben auch obgelegen nach Absterben seiner Mutter die Erbschaft an

128a

sich zu ziehen und nicht 30 Jahre damit abwarten sollen. Gestünde also ganz und gar nichts.

Kläger: Es sei damit nicht genug, dass sich Beklagte dermal mit der Unwissenheit aushelfen wolle. Er könnte aber noch mit Zeugen erweisen, dass diese speziellen Effekten der Schick'schen Witwe zur Verwahrung gegeben worden und noch nach ihrem Absterben vor 6 Jahren vorhanden gewesen. Über das habe er dem Georg Häußerling gleich nach Absterben der Schickin zugeschrieben diese Effekten an sich zu ziehen und bis zu seiner Ankunft in Verwahrung zu nehmen. Er hätte aber solche von der Beklagten nicht erhalten können.

Desgleichen werde die Philipp Treber'sche Ehefrau bezeugen können, dass die verzeichneten Effekten ihm zuständig und der Schick'schen Witwe in Verwahr gegeben worden.

129

Demnächst haben sich beide Teile zur Vermeidung aller Weitwendigkeit in der Güte dahin vereinbart, dass beklagte Corir'sche Eheleute dem klagenden Häußerling zum Abstand aller Ansprüche auf künftigen Martini 25 fl zahlen sollen und wollen.

Res.: Man läßt es hierbei lediglich bewenden und soll auf den bestimmten Termin bei Vermeidung der Exekution an des Klägern Vetter Georg Häußerling dahier geleistet werden.

---

Dienheim den 23. Febr. 1780

Erschien des verstorbenen Schöffens Jacob Friedrich nachgelassene Witwe mit ihrem Sohn Johann Ludwig, Bürger zu Undenheim, sodann deren beiden minderjährige Kinder Vormund Gottfried Steinforth und erklärten dieselben, dass ihr Sohn Ludwig das in Undenheim gelegene Haus an der Niedergasse samt seiner Beireit (Nebenhaus der Hofreite?) und Zugehör

129a

nebst Scheune und Scheunenleiter, beforcht Worms (grenzt in Richtung Worms an): Der Gemeindegasse über den Graben, Mainz: Die Gemeindegasse, Wald: Martin Jung, Rhein: Tobias Schwamb, für 1.000 Gulden, weiter die Kelter für 35 fl, ferner das Freiherrn von Fortrische Erbbestands-Gütlein in ungefähr 7 Morgen bestehend gemäß Erbbestands-Brief für 140 fl.

Desgleichen das dahier (in Dienheim) gelegene Haus in der Kirchgasse samt seinem Zugehör, beforcht Wald: Jacob Friedrich, Rhein: Das Rathaus, zinst der Stiftschaffnerei Oppenheim 20 xr. Eines ihrer übrigen beiden Kinder, so solches am besten zu behaupten imstand sich befinden wird für 500 fl dergestalten (so) angeschlagen habe dies, das 3. Kind nach ihr über kurz oder lang erfolgten Absterben mit liegenden Grundstücken wegen dem geringen Anschlag entschädigt werden soll mit 2 Viertel 23 Ruten neuer Maßung „Unten am Dorf“, beforcht Worms: Herr Chaussee-Insp. Müller, Mainz Peter Jugenheimer.

Ludwig Friedrich: Er sei mit dieser Deklaration zufrieden und nehme solche an.

130

Gottfried Steinfort für seine Pflegebefohlenen: Er hätte ebenmäßig hierbei nichts einzuwenden und nehme die Erklärung auch an.

Res.: Es wären 3 Protokolleextrakte zu formieren und den interessierten Teilen unter der gewöhnlichen Gerichtsunterschrift und Siegel mitzuteilen, fort bei der seinerzeit vorgehenden ... Abteilung oder etwaiger weiteren Übergabe darauf zu reflectieren.

---

Dienheim den 13. März 1780

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Carl Gottschalck entgegen dem Juden Hirsch Liebmann zu Oppenheim pto debiti und respective Ober-, Unterfaut und Schöffens übergebene Vernehmlassung (Aussage) zur näheren Veranlassung cum tro (Termino) 8 dies (Tage) et remissione Comm. vigore (kraft) decreti (Dekret) vom 1. Okt. abhin

Res.: Comm. diese Vorstellung

130a

dem klagenden Juden Hirsch Liebmann zu Oppenheim, um so viel ihn belangt sich in Zeit 8 Tage mit Rücksendung dieses Vernehmen zu lassen.

---

Vormundsache: Ambros Kleber entgegen Gesinn'scher Vormund.

131

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem reformierten Kirchenrat Fey, Kurpfalz hoher Regierung in Betreff der an dem reform. Pfarrhaus und Garten dahier nötig seienden Mauer oder dauerhafter Wand übergebene Anzeige hier mit dem Befehl communiciert, um cum remiss hujus zu berichten.

Res.: Es wäre der abgeforderte Bericht dahin zu erstatten, dass zwar vorhin der Pfarrhof und Garten mit einem Zaun umgeben gewesen. Dermalen (jetzt) aber sei von dem Zaun gar nichts mehr übrig und stehe der Platz nach dem Feld zu ganz offen. Ob und in weit nun der **Abtei Eberbach** obliege eine Mauer oder dauerhafte Wand herzustellen, solches wolle man höherer dijudicatur (Rechtsprechung) gehorsamst lediglich überlassen.

---

In Sachen Conrad Schütz von Oppenheim entgegen Jacob Heller in Betreff eines zu machen versprochenen gebildeten (gemusterten) Tuchs, wäre dem Be-

131a

klagten aufzugeben in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution die versprochene Arbeit dem Kläger zuzustellen.

---

Herr Unterfaul Zengele zeigt an, dass er mit dem Maurermeister Wilhelm Lentz (Lantz?) von Alzey für die **Eimsheimer kath. Kirche die Maurerarbeit auf sich ersteigert** und dabei vorbehalten worden, dass er wegen dem Vorschuss des ersten 1/3 Gelds eine **Kautio** von 537 fl 20 xr zu seinem Anteil dem hochlöblichen Oberamt zu leisten hätte und darunter folgende Grundstücke zum Unterpfang einsetze als:

2 Morgen „Am Kunzeweg“ bef. Worms: Der Weg, Mainz: Michel Ulrich, Wert 300 fl,

2 Morgen „In der Ebenbreit“ bef. Worms: Joh. Cenhard, Mainz: Michel Schnorrenberger, Wert 250 fl,

1 Viertel „In der Ochsenegasse“ bef. Worms: Die Gasse, Mainz: Cornelius Trau, Wert 50 fl,

Summe 600 Gulden.

Res.: Da diese Grundstücke den dermaligen Wert also aus-

132

machen, auch die Zängelische Ehefrau nach vorher geschehener Belehrung ihrer weiblichen Güter auf solche mittels gegebener Handtreue an Eid statt, unter Beistand des Schöffen Pfeifer wohlbedächtig rennunciert (verzichtet), so wäre dem impetranten (Bittsteller) Extrakt Protokoll zu seinem Gebrauch unter Vordrückung des Gerichts-Insiegels und Unterschriften mitzuteilen.

---

Dienheim den 10. April 1780

Schneider'sche Ehefrau produziert (legt vor) Schreiben von dem kath. Herrn **Pfarrer Kraft zu Nierstein** des Inhalts, wessen sie ihrem Schwager dem Richard Opper noch in seinem ledigen Stand zu Oppenheim als er daselbst kränklich danieder gelegen, ein Bett geliehen. Sie hätte denselben mehrmals um die Rückgabe angegangen, solches aber bisher nicht erhalten können. Das geliehene Bett könnte damals 25 fl wert gewesen sein, bat dessen zurückgelassene Witwe entweder

132a

zur Extradierung (Herausgabe) des Betts oder des Wertes anzuweisen.

Beklagte Oppersche Witwe: Sie wisse von keinem Bett so die Klägerin ihrem verstorbenen Ehemann geliehen haben soll. Dieses sei ihr bewußt, dass sie gleich nach ihrer mit demselben geschehenen Verheiratung bei dem Schellenschläger zu Oppenheim ein altes Bett pro 8 fl 46 xr ausgelöst. Ob nun dieses das prätentiert werdende sei, wäre ihr unbekannt, gestünde auch also in so lang nichts ein, bis erweisen werde, dass die wirkliche Leihe geschehen, um so mehr als Klägerin ihr während ihrer Verheiratung niemals eine Meldung getan.

Klägerin wiederholt voriges mit dem Beifügen, dass wenn Beklagte ihr keinen Glauben beimessen wolle, dass sie ihrem verstorbenen Schwager das Bett wirklich geliehen und damals so viel wert gewesen, so erbiere sie sich solches mit einem Eid gewissenhaft darzutun.

Beklagtin: Sie wisse ein für allemal

133

von der ganzen Sache nichts und wenn die Klägerin gewissenhaft beschwören könnte, dass sie das Bett noch mit Recht zu fordern habe, so müsse sie das weitere der obrigkeitlichen Verfügung überlassen.

Res.: Bei diesen Umständen wäre der Klägerin aufzugeben in Zeit 14 Tagen rechtlich, auch allenfalls mittelst Leistung des anofferierten Eids, darzutun, dass sie die eingeklagte Bettung wirklich noch zu fordern habe, wo alsdann in Entstehung dessen weitere Verordnung erfolgen soll.

---

Gewesener Bender'scher Vormund Joh. Steinfort stellt geziemend vor, dass die Bender'schen Debenten bereits mehrmals der Zahl oder Leistung einer gerichtlichen Versicherung erinnert, auch wirklich darauf exekutiert, es hätten aber diese Erinnerungen so wenig als die eingelegte Exemption (Freistellung) eine Wirkung gehabt, wollte daher deren

133a

Erklärung zu allem Überfluss gewärtigen (erwarten).

Der vorgeladene Jost Peter Gilberth: Er hätte seinen Wein noch liegen und wenn er solchen verkaufen täte, so wolle er die Zahlung leisten.

Wilhelm Schellenschläger: Er sei nicht mehr als 25 fl schuldig und wäre also nicht der Mühe wert eine gerichtliche Versicherung auszustellen. Künftigen Martini wolle er die Barzahlung leisten.

Philipp Gebhard: 53 fl sei er noch schuldig und wolle solche unfehlbar auf künftigen Martini abtragen.

Xtoph Köppings Witwe: Sie hätte zur Befriedigung des Klägers ihr Haus verkauft und solches alle Tage fällig. Wenn die Zahlung erfolge (vom Hausverkauf), so wolle gleich ihre Schuld abtragen.

Jacob Stelter: Um alle Weiterungen zu vermeiden und wenn Kläger ihm bis künftigen Martini nicht Ausstand geben wolle, so wolle er um Ausfertigung einer Versicherung ad 50 fl angestanden haben.

Kläger: Wenn der Busch'schen Vormund zu Pfeddersheim den gebetenen Ausstand zugeben wolle, so könnte er seines Orts

134

es bei denen von Seiten der Beklagten geschehenen Deklarationen bewenden lassen.

Res.: Der von Seiten der Beklagten gebetene Ausstand bis künftigen Martini wird bei denen besonders vorwaltenden Umständen gestattet. Bei nicht erfolgter Zahlung aber die wirkliche Versteigerung vorgenommen werde.

---

Dienheim den 18. April 1780

Salzwieger:

Da von Seiten des Valtin Siebentritt, als welcher das **Salz bisher ausgewogen**, die Anzeige geschehen, dass solcher bei der nunmehr verloffnen (verlaufenden) Zeit dem Ludwig Raab aufgetragen werden möge. Dieser aber wegen seinem Alter entschuldigt und endlich mit dem Beding übernommen, dass derjenige, so solches herbei zu schaffen schuldig auch das Geld mitnehmen und die Zahlung besorgen soll. Und solches dann auch von Seiten des Gerichts und

Vorstehern genehmigt worden. So wären auch diejenigen, so das Salz herbei zu schaffen haben, hiernach anzuweisen.

134a

Dienheim den 27. April 1780

Ehegesuch von Zimmermeister und Witwer Henrich Härte in 4. Ehe mit Maria Dorothea Weißbard aus Stetten Oberamt Alzey, mit Personendaten.

---

Dienheim den 9. Mai 1780

Chirurg Bachmann von Oppenheim prod. deservitte Conto (Behandlungsrechnung) an den im Hessenland wohnenden Thomas Häußering, wegen einem an dem linken Schulterblatt empfangenen Stich ad 13 fl

135

mit Bitte, pro quantitati debit (Umfang der Schuld) bei Johannes Corin, als welcher etwas noch an denselben zu bezahlen schuldig sei, ein Arrest anzulegen, zumal Beklagter gegen die Liquidität der Forderung nichts zu erinnern sein dürfte.

Res.: Auf Gefahr und Kosten des Impetranten (Bittstellers) wäre der gebetene Arrest auf 13 fl bei Johannes Corin anzulegen.

---

In Sachen des Baders Hassinger entgegen die Gemeinde pto geforderter **Personalfreiheit** und desfalls ihm angesetzte Strafe ad 15 xr hat man auf die von demselben bei dem hochlöblichen Oberamt übergebene Beschwerdeschrift folgenden Bescheid erteilt, dass Kläger

1. Fordersamst (zuerst) beizubringen hätte, dass die übrigen in dem Oberamt wohnenden Chirurgen und Bader die Personalfreiheit zu genießen,
2. dahingegen derselbe die ihm ange-

135a

setzte Strafe ad 15 xr für diesmal zu entrichten schuldig, übrigens aber

3. Unterfaut und Schöffn aufzugeben wäre mit dergleichen Strafansetzungen ohne Vorwissen des ihnen vorgesetzten Oberfaut sich zu enthalten und zur Beibringung des dem Kläger auferlegten Beweiß' tnus (Termin) von 14 Tagen anzuberaumen.

---

In Sachen des Chirurgen Bachmann entgegen Peter Jugenheimer pto geforderten Kur-Kosten ratione vulnerationis (wegen Verletzung) hat man die Berechnung vorgenommen nach welcher Beklagter dem klagenden Chirurg Bachmann 3 fl 28 xr schuldig verbleibe, zu deren Abtragung ihm Beklagten Termin von 4 Wochen sub pona realis exectuionis anzuberaumen.

---

In Sachen des Juden Moises Faist von Guntersblum entgegen Peter Scherer pto debiti ad 42 fl wird

136

dem Beklagten zu allem Überflus noch ein Zahlungstermin von 14 Tagen mit dem Verwarnen anberaumt, dass nach deren fruchtlosen Umlauf, das dem Juden feilgebotenen Rind nebst einer weiteren Kuh öffentlich versteigert, bis 30 fl wirklich bezahlt, der Rest aber auf künftige Saat-Ernte abgetragen werden soll.

Dienheim den 17. Mai 1780

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele, Schöffen Peter Pfeifer und G. Hen. Friedrich. Aus Gelegenheit, der unterm heutigen und bei ihm vorgewesenen Inventur, zeigte der Schöffe und Witwer Xtoph Lohmann, 40 Jahre alt an, sich mit Eva Elisabetha des verstorbenen Jost Krafts ledige Tochter verehelichen zu wollen. Mit Regelung was geschehen soll, wenn er zuerst sterben sollte usw., mit Unterschriften der beiden.

136a

Wie vor und:

Ehegesuch des Schöffen Lohmann.

137

Personendaten von Christoph Lohmann und Eva Elis. Kraft.

---

Dienheim den 5. Juni 1780

Der gewesene Buschische Vormund Johannes Steinfort produziert ausfauteiliche Verordnung vom 27. elapsi (verstrichener 27. = 27. Mai 1780) des Inhalts, wessen die Bender'schen Steigungsschulden in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung

137a

wirklicher Exekution wegen ihrer Schuldigkeit gerichtliche Versicherungen zu leisten hätten und seien solche:

Henrich Gilberth 113 fl, Johannes Gilberth 144 fl, Jost Henrich Kraft 54 fl.

Johannes Gilberth und Jost Hen. Kraft sie seien nicht gemeint gerichtl. Versicherungen auszustellen, sondern das Kapital auf künftigen Martini abzutragen. Hofften also nicht, dass man sie dermalen mit unnötigen Kosten beschweren werde.

Klagender Steinfort: Er seines Orts könne wohl der Ausstand gestatten, wenn solchen nur der Busch'sche Vormund zu Pfeddersheim Matheus Busch zugeben wolle.

Res.: Der von Seiten der beklagten Joh. Gilberth und Jost Kraft gebetene Ausstand bis künftigen Martini wird mit der Bedingung gestattet, dass bei ferneren fruchtlosen Umlauf mittels wirklicher Versteigerung der Unterpfänder zugefahren werden soll.

Und da der Henrich Gilberth

138

heute zur Ungebühr nicht erschienen, so wäre derselbe auf heute über 8 Tagen, unter 3 fl herrschaftlicher Strafe nochmal zu erscheinen, vorzuladen.

---

Barbier Hassinger übergibt Spezifikation in Betreff des von dem Bürgermeister Lohmann ihm und seiner Frau zugefügten verbal- und real-injurien (Wort- und Tat-Beleidigungen) mit Bitte den Beklagten zur billigmäßigen Satisfaktion hautsächlich wegen dem seiner Frau angebrachten Stoß auf die Brust anzuweisen. produziert zugleich das von dem Oberamts-Chirurg Herrn Müller erteilte Attest.

Beklagter Lohmann: Kläger gestehe von selbst, dass er ihn sowohl geschändet als seine Frau ihm eine Handvoll Kot in das Gesicht geworfen habe. Er hätte ihr aber weiter nichts zugefügt, als ihr einen Tritt vor den Hintern gegeben. Das Vorgeben, als ob er ihr einen Stoß mit der Schippe auf die Brust versetzt, sei mit dem übrigen Angeben ungegründet

138a

und würde Kläger solches rechtsbeständig nimmermehr erweisen können.

Kläger: Er wolle schwören, dass die Sache und der Vorgang wie er solchen aufgeschrieben und übergeben, also zugetragen habe. Übrigens werde das von dem Oberamts-Chirurg zu Oppenheim Herrn Müller erteilte Attest sorgsam sein Angeben beweisen.

Beklagter Lohmann: Den Kläger nehme er zu keinem Schwören an und würde auch der Herr Dr. Müller zu Oppenheim nicht bezeugen können, dass er des Klägers Ehefrau den angeblichen Stoß angebracht habe zumal selbst eingestandenermaßen dieselbe des anderentags von hier nach Mainz sich begeben habe.

Res.: Gleichwie sich aus der vom Kläger selbst übergebenen Spezifikation ergeben, dass derselbe den Beklagten ebenso injuriert, als dessen Frau

139

mit einer Handvoll Kot ins Gesicht geworfen und also die verbal- und real injurien retourquiert (erwidert) eines Teils, anderen Teils das Vorgeben, wie nämlich von dem Beklagten des Klägers Ehefrau mit einer Schippe ein Stoß auf die Brust angebracht worden, von ihm gänzlich in Abrede gestellt wurde, mithin auch soviel den Kostenpunkten belangend sich kompensieren, so wäre dem Kläger ratione des 2. und Hauptpostens der erforderliche Beweis in einer peremptorischen (aufhebenden) Frist von 14 Tagen aufzuerlegen.

---

Barbara Hassinger produziert Attest von dem Gimbsheimer Unterfaulen Cechleitner (Zechleitner), sodann Abschrift des von dem hochlöblichen Oberamt in Betreff der denen Barbieren zuständige **Fronfreiheit** vom 14. August 1769 mit Bitte, dass ihm zur Ungebühr abgepfändete, wegen einer ad 15 xr angesetzten Strafe zurückgeben zu lassen, zugleich aber auch den Fron-

139a

schreiber dahin anzuweisen in Zukunft mit dergleichen Fron zu verschonen.

Res.: Da diese Klage die ganze Gemeinde concerniert (betrifft), so wären die Vorsteher auf diesen Nachmittag fordensamst (zuerst) zu vernehmen, immittelst aber dem Bürgermeister unter 3 fl herrschaftlicher Strafe anzubefehlen dem Kläger das Abgepfändete bis zur Sachen Austragung gegen Bezahlung der angesetzten Strafe ad 15 xr verabfolgen zu lassen. Maßen allerdings unbillig, dass wegen 15 xr - 1 fl 30 xr Exemptions-Gebühr (Freistellungs-Gebühr) gefordert werden wolle.

---

Bürgermeister Lohmann beschwert sich, dass der Barbier Hassinger ihn neuerdings einen **Gänsedieb** gescholten. Da er aber diese

140

injurie so schlechterdings auf sich sitzen zu lassen nicht gemeint sei, so wollte er gebeten haben, den Beklagten zur Verifizierung seiner Angabe und bei dessen Entstehung zur billigmäßigen Satisfaktion anzuhalten.

Beklagter: Er wisse von dieser angeblichen Injurie überhaupt nichts und müßte also den Beweis abwarten.

Kläger: Es seien Leute zugegen gewesen, so zugehört, dass der Beklagte dieses Schändwort ausgestoßen habe, so er weiter leugne, namhaft machen werde.

Beklagter: Er müsse den Beweis und das weiter folgende abwarten.

Res.: Auf heute über 8 Tage hätte klagender Bürgermeister die Zeugen namhaft zu machen und zugleich vorzuführen, wo alsdann das weitere verfügt werden soll.

---

In Sachen des gewesenen Buschischen Vormund Joh. Steinfort pto debiti ad 113 fl salvis Interessen

140a

wurde der von Beklagten gebetene Ausstand bis künftigen Martini, wo die Hälfte bar bezahlt und ratione residni (?) der versteigerte Acker zum Unterpfund bleiben soll. Von Kläger unter Aufführung, dass das Versprechen in Vollzug gesetzt werde, gestattet.

Res.: Wenn künftigen Martini die anofferierte Zahlung nicht erfolgen sollte, soll ohne weiteren Anstand der Acker und was weiter erforderlich an Gütern versteigert werden.

---

Dienheim den 12. Juni 1780

In Sachen Laher von Udenheim entgegen Georg Henrich Friedrich Meliorations-Kosten (Verbesserungskosten, z.B. Düngung in der Landwirtschaft) betreffend hätte Beklagter ein ordentliches Verzeichnis seiner gemachten über Betreuungskosten in Zeit 8 Tage zu übergeben, wo alsdann weitere Verordnung erfolgen soll.

141

Valtin Siebentritt beschwert sich, dass der Johannes Steinfort an einem Wingert „Im Kandelweg“ ein Schuh (Maßeinheit) über den Stein (Grenzstein) abgehauen, sich zugeeignet und dadurch ihm einen Schaden verursacht.

Bat denselben zum Ersatz der Beschädigung mit 5 fl anzuweisen.

Joh. Steinfort: Der Schaden sei nicht so groß und wollte er anderen Grund dahinführen und wenn in der Zukunft eine Beschädigung sich äußere, so wollte er die Zeile auf neu mit Sohn (Reben) besetzen lassen.

Res.: Dieser angebliche Schaden wäre durch hiesigen Unterfaut, Schöffe Xtoph Lohmann und Feldverständiger Georg Glaser zu besichtigen, demnächst der Befund anzuzeigen und demnächst das weitere zu verfügen.

---

**Üble Nachrede:** Albert Köpping der Junge beschwert sich, dass die Wagner'sche Witwe ihn blamiert, wie dass er nämlich mit des abwesenden (siehe Seite 127) Scharnichts Ehefrau Hurerei getrieben.

141a

Er begehre entweder den Beweis der Aussage oder in dessen Entstehung billigmäßige Satisfaktion. Wagner'sche Witwe: Sie wisse von dieser Anschuldigung überhaupt nichts, erklärte vielmehr den Kläger für einen ehrlichen Burschen.

Kläger: Es sei ihm nicht genug, dass Beklagte dermalen die Sache in Abrede stelle. Da sie aber dieses ausgestoßen, werde der Carl Windisch und Peter Erlebach bezeugen müssen.

Vorgeladen äußerte Karl Windisch auf die an Eid statt geleistete Handtreue sich dahin, dass die Wagner'sche Ehefrau ihm in seinem Haus eröffnet, wie sie den klagenden Köpping mit des Johannes Scharnichts Ehefrau wirklich hurig treiben gesehen. Ob solches aber wahr sei, wisse er nicht.

Peter Erlebach sagte auf seine ebenmäßig gegebene Handtreue an Eid statt aus, dass die Wagner'sche Ehefrau auf den Pflanzstücken zu ihm gesagt, sie hätte gesehen, dass der Kläger mit des Scharnichts Ehefrau in Unzucht zugehalten.

Hierauf hat man folgenden Bescheid erteilt:



142

Res.: Dass die Beklagte unrecht und zu viel getan, mithin zu ihrer künftigen Warnung und des Klägers Satisfaktion auf **2 Tage in die Betzenkammer** hinzusetzen sei. Sofort dem Kläger die verursachten Kosten zu refundieren (ersetzen) habe.

---

Dienheim den 19. Juni 1780

Christoph Repp beschwert sich, dass sowohl von seinem Schwiegervater dem Jacob Scharning als seinem Schwager Jacob Spelter wegen dem ihm angeschlagenen Haus allerhand Unfug zugefügt, auch die Zahlung desselben angeordnet werde, da doch solches erst nach dem hiermit produzierenden Vertrag vom 30. Jan. 1775 nach der Eltern Tod zahlbar sei. Wollte mithin gebeten haben die Beklagten, des Inhalts vorgedachten Vertrags (wegen des Vertrags), zu vorbescheiden (vorzuladen).

Beklagte: Von einem dem Kläger zugefügten Unfug sei ihm nichts bekannt, weniger, dass mitbeklagter Spelter eine Anforderung wegen dem Haus jemals gemacht. Könnte also nicht begreifen wie Kläger sie hierunter zu belangen Anlass nehmen möge.

Res.: Gleichwie Beklagte weder von einem Unfug weder, dass der mitbeklagte Spelter uxorie nomine wegen dem Anschlag des Hauses

142a

noch zurzeit eine Anforderung gemacht habe wissen wolle. So viel sich aber ergeben, dass Zwist und Feindschaft zwischen Kläger und Beklagten vorwalte, so wären beide Teile an den unterm 30 Jan. 1775 abgeschlossenen Vertrag mit dem Anhang zu verweisen, dass dieselben sich in Zukunft friedlicher betragen oder aber zu gewärtigen, dass man in Entstehung dessen von Obrigkeit wegen andere und unangenehmere Mittel ergreifen werde.

---

Herr Pastor P. Solentin Corton prod. Vollmacht und Handschrift nebst einem Kaufbrief von Henrich Härte ausgestellt, des Inhalts, wessen derselbe an Herrn Vikar Paz zu St. Alban in Mainz 100 fl schuldig sei nebst Interessen von 1 1/2 Jahren a 4 % mit Bitte den Beklagten, weil sein Herr Prinzipal das Kapital länger stehen zu lassen nicht gemeint sei, zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Härte: Die Forderung habe ihre Richtigkeit, er sei dermalen aber außerstande die Zahlung zu

143

leisten, hoffe also der Kläger werde ihm in so lang in Geduld stehen bis er seine Saat (Ernte) eingetan und versilbert haben werde, wo er alsdann das Kapital mit den Interessen abtragen wolle. Res.: Da des Klägers Prinzipal die gebetene Frist jedoch unter Anhoffung, dass alsdann die Barzahlung geleistet werde, gestattet hat, so läßt man es auch dabei lediglich und dergestalten bewenden, dass im Entstehungsfall mit wirklicher Exekution und Versteigerung zugefahren werden soll.

---

In Sachen Jacob Layh entgegen seines Bruders Martin Layh Ehefrau betreffend einiger demselben aus dem Bett entkommener Federn wäre dem Kläger aufzugeben mittels Zeuge oder sonstigem Beweis rechtlich darzutun was und wieviel von der Beklagten entwendet wurde, wozu ihm 8 Tage anberaumt worden, wo alsdann in Erfolg oder Entstehung dessen weiterer Bescheid erfolgen soll.

---

Dienheim den 3. Juli 1780

In Sachen Georg Weber entgegen seinen gewesenen Vormund Joh. Gilberth

143a

Vormundschaft dahier, recess betreffend, hat man dem beklagten Gilberth aufgegeben zu des Klägers dermaligen Behuf in Zeit 8 Tagen 50 fl bei Vermeidung wirklicher Exekution zu bezahlen. Anbei nach Umlauf der Ernte-Ferien die unter sich noch nötige Berechnung fordernsamst zu Pflegen wo alsdann das weitere verfügt werden soll.

---

Jacob Maloch beschwert sich entgegen Friedrich Ramminger, dass derselbe sich begeben lasse, den an seinem Garten befindlichen Kot zusammen zu kehren und als ihn seine Frau davon abhalten wollte, so hätte er sich dagegen gestellt und sie geschändet und geschmäht. Er müßte hierbei gleichwohl anzeigen, dass seine Frau den Beklagten einen Flegel gescholten. Er sei aber mit weit größeren und schimpflicheren Scheltworten gegen sie ausgefallen. Bat denselben zur Satisfaktion anzuhalten.

Beklagter Ramminger: Da Kläger selbst eingesteht, dass seine Frau ihn einen

144

Flegel gescholten, so hätte er dazu auch nicht stillschweigen können und da er sowohl als des Klägers Ehefrau berechtigt gewesen den Grund zusammen zu kehren, so glaube er auch nicht gefehlt zu haben, dass er sie ebenmäßig (auch) geschmäht.

Res.: Da die Auskehrung der Gasse ganz und gar unnötig und dadurch nur Löcher gemacht werden, so wird auch dem Kläger sowohl als dem Beklagten solches hiermit untersagt und gleichwie von beiden Teilen eingestanden wird, dass sie in Schänd- und Schmähworten ausgefallen, so wäre auch des Klägers Ehefrau in eine herrschaftliche Strafe von 1 fl der Beklagte aber, so vernünftiger sein sollte, in eine herrschaftliche Strafe von 1 fl 30 xr zu verurteilen. Ihm anbei ein bescheideneres Betragen auf öffentlicher Straße bei Vermeidung empfindlicher

144a

Ahndung einzubinden.

---

Herr **Pater Propst Neugebauer** läßt durch hiesigen Gemeindevorsteher Krenzer die Gesinnung tun, dass bei den von ihm in Bestand (Pacht) gegeben werdenden Gütern und sonderheitlich denen zu Wingert anzulegenden dahier üblich sei,

1. Nach 7 freien Jahren solche mit Bau und Besamung nach Belieben wieder an sich zu ziehen ihm frei stehe.
2. Der Schultheiß Bien zu Dahlheim auch ein Wingert ad 160 fl in nämlichen Bestand hatte.
3. Beständer der 3. Teil des Wachstums (Ernte) an den Herrn Coratorum (Paterhof Dienheim) jährlich abliefern habe.
4. Ersagter Schultheiß Bien, das Feld in dem letzten Jahr gar schlecht gebaut und in Zeit des ganzen Besitzstandes kaum 9 oder 11 Karch Dung, auch nicht einen Pfahl hineingebracht, fort das letzte Jahr nicht einmal den Wingert gehackt habe. Mit Bitte ein so anderen Beständer (Pächter) hierüber zu vernehmen und über deren Aussage ihm Protokollextrakt zu seinem

145

Behuf zu communicieren.

Man hat hierauf die von ihm Krenzer vorgeschlagenen Beständer namens Georg Henrich Gesinn, Georg Ramminger und Henrich Wolf vorkommen lassen, welche sich dann und zwar ersterer dahin geäußert:

Zu 1. Dass ihnen zwar nicht bekannt, wie lang der Bestand andauern soll. Wenn aber einer sein in Bestand habendes Feld der Ordnung nach anbaue, so werde ihm solches nicht entzogen. Es wurde aber kein schriftlicher Bestand darüber errichtet.

Zu 2. Dieses sei ihm bekannt,

zu 3. Habe auch seine Richtigkeit,

zu 4. Da er den Wingert in Bestand bekommen, habe man keine keine Spur von einem Dung, auch keinen Pfahl, sondern vielmehr eine gute Anzahl der sogenannten **Franzosenstengel** (?) zum ... gefunden und überhaupt schlecht gebaut gewesen,

145a

wobei er anfügen müsse, dass gedachter Wingert in dem letzten Jahr nicht einmal gehackt wurde. Georg Ramminger: Zu 1. Dass im 7. Jahr das Wachstum zum 3. Teil in den Weingärten an den Herrn Eigentümer zu berichten sei, das wisse er. Ob aber auch der Herr Pater Propst nach Verlauf sotanes Jahr das Feld wieder mit Bau und Besserung an sich zu ziehen vorbehalten habe, sei ihm nicht bekannt.

Zu 2. Dieses sei ihm wohlbekannt,

zu 3. Sei ebenmäßig richtig,

zu 4. Dass der vom Schultheiß Bien zu Dahlheim in Bestand gehaltenen Wingert schlecht gebaut worden, hätte er öfters gehört. Von dem weiteren aber, weil er mit seinem Feld davon entlegen, könne er mit Bestand nichts sagen.

Henrich Wolf:

Zu 1. Wenn die Güter nicht der Ordnung nach gehandhabt und angebaut würden, so ziehe Herr Pater Propst solche wieder an sich. Es wurde kein schriftlicher Bestand errichtet, sondern nur

146

der Beständer dem Manual (Nahrungszettelbuch für Steuererhebung) einverleibt,

zu 2. Ja dieser habe auch ein Feld in Bestand gehabt,

zu 3. Habe seine Richtigkeit,

zu 4. Dass der Schultheiß Bien etwas von dem Feld gedüngt, sei ihm wissend, wie viel aber solches gewesen, könne er nicht, wohl aber dieses sagen, dass kein Pfahl hingebacht, das Feld überhaupt aber schlecht genug gebaut worden.

Res.: Fiat Ext. et comm. dem Herrn Pater Propst ad petitem.

---

Philipp Gebhard beschwert sich, dass er von der Wagner'schen Witwe den Weidenacker auf 4 Jahre für 25 fl übernommen, auch bereits bezahlt habe. Dessen ungeachtet hätte sich dieselbe begeben lassen, den auf dem Acker dormalen befindliche Saat zu schneiden und in Anspruch zu nehmen. Bat ihm bei dem Vertrag zu manutenieren (zur Hand zu gehen, zu unterstützen).

146a

Witwe Wagner: Kläger hätte keinen schriftlichen Vertrag und sei auch die wirkliche Zahlung noch nicht erfolgt, mithin sei sie auch berechtigt die Saat an sich zu ziehen.

Kläger: Mit seinem guten Gewissen könne er behaupten, dass obzwar kein schriftlicher Vertrag errichtet wurde, gleichwohl die mündliche Verabredung also unter ihnen gepflogen worden. Auch dass er teils mit barem Geld teils mit Früchten und sonst das stipulierte Quantum mit 25 fl bereits abgetragen habe.

Beklagte wiederholt vorheriges und würde Kläger mit gutem Gewissen nimmermehr beschwören können, dass der Vertrag auf 25 fl vor 4 Jahren weder abgeschlossen noch die Zahlung weder bar noch sonst wirklich erfolgte.

Res.: Kläger hätte fordersonamst ein förmliches Verzeichnis zu

147

übergeben, wie er das angeblich stipulierte Quantum ad 25 fl wirklich an die Beklagte abgetragen habe, sofort in primam post ferias rechtlich darzutun, dass der Vertrag auf diese 25 fl wirklich abgeschlossen wurde, wo alsdann weitere Verordnung erfolgen soll, immittelst aber hätte derselbe pravia Annotatione die Saat einzutun.

---

Herr Kronschaffner Körber bittet auf des Konrad Köhlers in hiesiger Gemarkung gelegnem Acker, um sich dermalen an der Saat-Schor zu befriedigen, wegen der zur Kronschaffnerei schuldigen 72 fl 4 xr, ein Arrest anzulegen.

Res.: Primo Comm. Diese Vorstellung dem Konrad Köhler zu Oppenheim zu seiner allenfallsigen zu haben vermeinenden rechtlichen Erinnerung in primara Post ferias cum remis:

Deinde wäre auf Kosten und Gefahr des Herrn Klägers der gebetene Arrest anzulegen und darunter die Besorgung dem Schöffnen

147a

Pfeifer aufzutragen.

---

In Sachen Jacob Gesinn und Joh. Friedrich ctra (gegen) Albert Köpping pto injuriarum wurden Parteien auf den 1. Gerichtstag zitiert.

---

Dienheim den 14. Aug. 1780

Bürgermeister Lohmann produziert oberamtliche Verordnung vom 1. curr. ad causam injuriarum des Inhalts wessen der klagende Hassinger nach dem gerichtlichen Bescheid vom 5. Juni zum Führen des Beweises angewiesen wurde. Er hätte denselben auch auf heute zu erscheinen vorladen lassen, es sei aber derselbe zur Ungebühr ausgeblieben.

Res.: Da dem klagenden Hassinger termin ad probandum im primera post ferias gemäß vorgedachter oberamtlichen Verordnung anberaumt worden, die Ernte-Ferien aber gänzlich noch nicht umloffen (abgelaufen), so wäre derselbe auf heute über 8 Tagen unter 1 fl 30 xr Strafe nochmals vorzuladen.

148

Der **Zehnt-Träger der Propstei** dahier Peter Krenzer zeigt an, dass Joh. Weber letzthin auf dem Berg Speltz wie er solche gebunden also auch gleich aufgeladen, dass er als Zehnt-Träger die Haufenzahl nicht einmal notieren können. Er hätte denselben ermahnt, diese Ungebühr und wider die Zehnt-Ordnung laufende Verfahren zu unterlassen. Er hätte sich aber daran nicht gestört. Auch auf die zum heutigen Erscheinen ergangenen Vorladung ungehorsamlich ausgeblieben, wollte also um rechtliche Verfügung angestanden haben.

Res.: Cetetur der beklagte Joh. Weber auf heute über 8 Tage unter 3 fl herrschaftlicher Strafe.

---

Nachdem die Anzeige geschehen, dass Jacob Gesinn, Albert Köpping und Joh. Friedrich auf der letzten **Rudelsheimer Kirchweih Schlägerei** miteinander angefangen und solche bis den Sonntag fort bis hierher ins Ort continuirt, wodurch Ausschweifung und Lärmen entstanden. So wurden

dieselben auf den heutigen vorgeladen, nachdem ersterer bereits die Klage gegen die übrigen angezeigt und anhero darunter constituiert:

Jacob Gesinn et consortes: Sie könnten nicht in Abrede sein, dass das factum

148a

sich also zugetragen. Es sei auch die wirkliche Anzeige zur Klage geschehen, sie hätten sich aber auf Anraten einiger guter Freunde wieder in der Güte verglichen, weil der ganze Handel in der Trunkenheit sich zugetragen. Auch niemand darunter einigen Schaden zugegangen.

Res.: Gleichwie nach Anzeige Unterfaut und Schöffn ein großes Lärmen auf den gemelten Sonntag früh in dem Ort von diesen Burschen gehört worden, so läßt man es zwar bei dem unter denselben getroffenen Vergleich bewenden. es wären aber dieselben zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Betragens und zwar auf Sonn- oder Feiertag in eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl zu verurteilen.

---

Almendverteilung: Große Almende von verstorbener Witwe Hummel an Jacob Bender, dessen kleine A. an die Ehefrau des Peter Schaad.

149

Erschien Zimmermeister Härte mit geziemender Anzeige, dass er das **Kirchen-Chor zu Eimbsheim** in einer Versteigerung zu Verfertigen an sich gebracht. Dabei aber ausbedungen worden, über 1/3 des Steig-Quanti ad 100 fl eine **Kaution** zu leisten, zu dessen Befolgung er sein Haus, Garten samt seinem ... und Zugehör in der Kirchgasse, Mainz: Franz Jochem, Wald: Ludwig Raab, Rhein: Friedrich Hassinger und ein gemeiner Weg (Gemeindeweg) zur Sicherheit einsetze.

Res.: Gleichwie der Hausplatz als eingesetztes Unterpfand den Wert ad 100 fl und darüber ausmacht, die Ehefrau auch auf ihre weiblichen Wohltaten nach vorheriger Belehrung unter Beistand des Unterfaut Zengele verzichtet, so wäre ihm Härte extractus gegenwärtiges protocoll zu seinem nötigen Gebrauch unter der gewöhnlichen Unterschrift und Siegelung mitzuteilen.

149a

In Sachen des reformierten Schulmeisters Lörtz entgegen Peter Erlebach betreffend des ihm auf 6 Jahre in Bestand überlassenen gemeinen Weidackers wäre klagender Lörtz noch zur Zeit bei dem Bestandsvertrag zu manuteneren. Bis dahin nämlich die von dem Beklagten mit der Witwe Scharnich verehelichung wirklich vollzugen sein werde, wo also das Befinden Umständen nach, das weitere verfügt werden soll.

---

Dienheim den 28. Aug. 1780

In Sachen des Barbier Hassinger entgegen dem Bürgermeister Lohmann pto injuriarum erschienen Parteien und stellte Klagender vor, dass ihm der Beweis seiner bei dem hochlöblichen Oberamt eingeführte Klagetermin ad probanduan auf den 1. nach den Ferien anberaumt wurde. Da nun solche kürzlich erst verflossen, er auch bereits seine probatorial Handlung bei dem hochlöblichen Oberamt überreicht und nur auf eine Citation warte, so könnte er sich auch dahier

150

nicht einlassen.

Beklagte: Der Termin zum auferlegten Beweis sei bereits verschienen (vorrüber) und da Kläger solchen fruchtlos verstreichen lassen, auch noch nicht constiert (entsetzt?), ob derselbe seinem

Anbringen nach die Beweisführung wirklich übergebe, so wollte er gebeten haben, nach dem Gerichtsbescheid vom 5. Juni zu verfahren.

Res.: Gleichwie diese Sache bei dem hochlöblichen Oberamt wirklich pendent (aussteht), so wären auch Parteien zur Ausbringung der oberamtlichen Erkenntnis dahin lediglich zu verweisen.

---

Ad causam des Barbiers Hassinger entgegen die Gemeinde pto (betreffend) präentierter (geforderter) **Fronfreiheit** übergibt ersterer Exeption auf die von der Gemeinde bei dem hochlöblichen Oberamt überreichte Beschwerde mit Bitte diejenige welche er gute Hilfe geleistet und kuriert zu vernehmen, wodurch sich ergeben werde, dass er jederzeit

150a

in dem Ort nötig sei und außer den Notfällen zu keiner **Handfron** angehalten werden könne. Die hiermit vorgeladenen und erschienenen äußerten sich dahin:

Schöffe Lohmann: Dass der Hassinger seinem Sohn an einer Luration (Verrenkung) glücklich kuriert, könne er nicht in Abrede stellen.

Franz Jochem: Das der Barbier Hassinger seinem Buben, welcher vom Pferd gefallen und das Schlüsselbein zerbrochen wieder kuriert habe, sei wahr.

Georg Majer: Der Barbier Hassinger hätte seinem Sohn an einem Beinbruch glücklich wohl kuriert.

Witwe Merkel: War sei es, dass der Barbier Hassinger ihrer Tochter an einem Kinnbruch wohl und glücklich hergestellt.

Johannes Gilbert: Er könne nicht anderes sagen, als dass der Hassinger ihn sowohl an dem gehabten Blutgang, als auch sein Kind, an einem wassersüchtigen Geschwulst, zu seinem Vergnügen hergestellt habe.

Georg Henrich Gesinn: Das er in Lebensgefahr gewesen

151

und der Hassinger an seinem Leibschaten die Intestina (Bruch?) wieder hineingeschafft, sei die Wahrheit.

Ludwig Raab: Es sei wahr, dass der Hassinger sein Kind an dem gehabten Fleischbruch (?) kuriert habe.

Rds.: Die vorstehenden wären hierunter vorzuladen und darunter in ihrer etwa habenden schließlichen Erinnerung zu vernehmen.

---

In Sachen des propsteilichen **Zehnt-Trägers** Krenzer entgegen Joh. Weber betreffend des gegen die **Zehnt-Ordnung** vom Feld geführten Speltz, ehe solche sämtliche aufgebunden gewesen, erschienen Parteien und ließ sich Beklagter exipiendo (exibiendo?) folgendes vernehmen:

In Abrede sein könnte er nicht, dass er, wie er die Speltz gebunden, auch die Haufen nach Hause gebracht. Er hätte aber darunter keinen Betrug begangen und etwa eine Garbe zu viel mitgenommen. Die angebliche

151a

Warnung des Klägers sei zu spät geschehen und also schon die Speltz in der Scheuer (Scheune) gehabt. Hoffe also hierbei unsträflich zu sein.

Kläger: Wahr sei es, dass Beklagter selbst gestehen müssen, dass (er) die Speltz, ohne dass solche sämtliche aufgebunden gewesen in die Scheuer gebracht habe, mithin gegen alle Ordnung und Vorschrift gehandelt und da Kläger ihn frühzeitig genug gewarnt, wolle er auf erfordern mit gutem Gewissen beschwören.

Res.: Gleichwie Beklagter gegen die in Anno 1754 gnädigst emanirte (verausgabte) Verordnung, als welche die Abfuhr der Früchte ehe und bevor solche gänzlich gebunden und gehäuft, deutlich verbietet. Beklagter auch eingestanden, so wäre derselbe zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe von 1 Reichstaler zu condemnieren.

Übrigens aber dem Herrn Pater Propst verstehen zu geben, dass er seine **Zehnt-Träger** wie anderwärts gebräuchlich verpflichten zu lassen, damit man in derlei Fällen das Rechtliche in Zukunft mit Bestand verfügen könne.

152

Dienheim den 1. Sept. 1780

In Sachen des Barbier Hassinger entgegen die Gemeinde pto geforderter **Fronfreiheit** erschienen infolge obiger Vorladung Gemeindevorsteher und ließen sich dahin schließlich vernehmen, dass Kläger wohl ein und anderen möge kuriert haben. Es würde sich aber die Zahl derjenigen sehr vermehren, welche er teils krumm und mangelhaft kuriert. Sie bestünden dabei, dass **weil derselbe die Almenden als ein Bürger genieße, er auch die Gemeindelast und Fron zu leisten schuldig.**

Res.: Fiat Protokoll-Extrakt und mit der Anschließung nebst dem communicieren und Kläger'sche Exhibito der abgeforderte Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

152a

In Sachen der Philipp Hummel'schen bzw. Walz'schen Kindervormünder Henrich Blödel et consortes wegen geforderter Überbesserung wegen denen von der verstorbenen Hummelin in Bestand gehaltenen und an Friedrich Hauf übertragenen Propsteigüter hat man solche auf 18 fl 12 xr auf künftigen Martini zu bezahlen festgesetzt, wonach beide Teile zu vorbescheiden wären.

---

Dienheim den 11. Sept. 1780

In Sachen der Ehefrau Schneider dahier entgegen Witwe von Reinhard Opper wegen geforderten Bett, so Klägerin dem beklagten Ehemann geliehen, hat man die Forderung pro bono et equo (nach billigmäßigem Ermessen) auf 15 fl festgesetzt, sofort bei den mehrvorgekommenen Umständen die Klägerin von dem anofferierten Eid losgesprochen und der Beklagten zur Bezahlung und zwar zur Hälfte auf künftigen Martini und zur anderen Hälfte auf künftige heilige Ostern Frist anberaumt.

153

**Johann Adam Wilhelm ... aus auf der Knoblochsau von Alzenau im Freigericht**, Kurmainzer Jurisdiction zeigt an, wie er sich mit Anna Catharina Gebhard aus Weinolsheim gebürtig ehelich sich verlobt und dahier häuslich niederzulassen entschlossen sei, sofort um das erforderliche Attest zur Bürgerschaft angestanden haben wolle.

Res.: Es wäre solches dahin auszufertigen, dass:

1. Suppl. Johann Adam Wilhelm, dessen Gesuch die Bürgerschaft. Und so viel dessen Aufführung betreffend solche, soviel uns bekannt, löblich.
2. Cath. Religion.
3. 32 Jahre alt,
4. Alzenau, Kurmainzer Jurisdiction
5. Dienheim, wo gnädigste Herrschaft die Leibeigenschaft prätentiert (fordert).
6. Mit keiner Leibeigenschaft nach der vorgelegten Urkunde verhaftet.
7. Hat die Jägerei erlernt.
8. Cesat
9. 500 fl Vermögen, wofür die verwitwete Unterfaut Limbachin cavar (bürge?) will.

153a

10. Noch ledig
11. Cesat
12. Sind nicht verwandt
13. Cesat
14. In keinem Kriegsdienst gestanden.

Dessen Verlobte

1. Catharina Gebhard, soviel uns wissend, deren Aufführung gut.
2. Katholisch
3. 21 Jahre alt.
4. Weinolsheim, Kurpfälzisch
5. Dienheim, Kurpfalz leibeigen.
6. Ist mit diesseitiger Leibeigenschaft behaftet.
7. Cesat
8. Similiter
9. 150 fl
10. Noch ledig.
11. Cesat.
12. Sind nicht verwandt.
13. Cesat
14. Similiter

154

Dienheim den 25. Sept. 1780

Neubürger: Von dem hochlöblichen Oberamt wird vigore decreti vom 14. Curr. anhero notif., dass Adam Wilhelm von Alzenau als Bürger wirklich angenommen wurde.

Res.: Hat man denselben die gewöhnlichen Bürgerpflichten abgenommen und denselben ad praestanda (Pflichtleistungen) angewiesen.

---

Adam Wilhelm übergibt Kaufvertrag und respektive donation der von der verwitweten Unterfaul Limbachin wegen des ihm und seiner zukünftigen Ehefrau überlassenen Hauses mit Bitte solches dem Gerichtsprotokoll einzuverleiben.

Res.: Gestalten die verwitwete Limbachin das unterm 14. Nov. 1775 errichtete gerichtliche Testament noch zurzeit nicht widerrufen, so wären die Schöffen Friedrich und Wetzell mit dem Gerichtsschreiber Hofmeister zu derselben abzusenden um den produzierten (vorgelegten) Vertrag

154a

derselben vorzulesen mit Befragen, ob sie bei diesen Umständen vor angezogene Verordnung widerrufen gesonnen und was noch hierbei etwa zu erinnern sei.

Beide abgesandte Schöffen und Gerichtsschreiber referierten, dass sie diesen Vertrag ersagter Limbach'schen Witwe deutlich vorgelesen und hätte sich dieselbe daheim erklärt, dass sie es dabei lediglich bewenden lasse, ihre vorige Verordnung widerrufe und wollte anbei, dass der Kaufbrief also ausgefertigt werde.



Res.: Der Vertrag wäre dem Kaufprotokoll einzuverleiben, jedoch mit dem Beifügen, dass demselben dieses Haus also gleich gegen den 6. Satz gedachten Vertrags zugeschrieben wurde, und der Kaufbrief hiernach auszufertigen.

---

Adam Hexamer (Hexemer) produziert Handschrift des Inhalts, wessen der verstorbene Jacob Gilbert 50 fl nebst den vom 5. Aug. 1774 bisher verflossenen Interessen schuldig sei, bat zugleich den Beklagten, als welcher auf den heutigen vor-

155

geladen worden, aber nicht erschienen, zur Zahlung anzuhalten.

Res.: Fiat Dekret an den Beklagten modo dessen Witwe und Erben in Zeit 4 Wochen, bei Vermeidung der Exekution, Kläger zu befriedigen.

---

Dienheim den 21. Okt. 1780

Bürgeraufnahmegesuch des kurpfälzischen Chaussee-Insp. des Oberamts Oppenheim Müller mit allen Personendaten von ihm und seiner Ehefrau Rosina.

155a

Wie vor.

156

Dienheim den 13. Nov. 1780

Von dem hochlöblichen Oberamt wird vigore decreti vom 31. abhin in Sachen der Gemeinde entgegen den Bader Hassinger pto geforderter **Fronfreiheit** Ober-, Unterfaut und Schöffen bedeutet, ihm Hassinger zur Fronleistung anzuhalten. Allenfalls mit seinem Gesuch zur hohen Regierung zu verweisen.

Res.: Dem Fronsreiber zur Nachricht.

---

Schuldforderung des Juden Levi von Guntersblum an Georg Henrich Gesinn.

---

Schuldforderung von Witwe des Adam Hammers an Witwe des Jacob Gilberth über 50 fl.

156a

Wie vor: Da keine Mittel da sind soll die Abtragung durch eine Versteigerung erfolgen.

---

Schuldforderung von Witwe Hexamer an Jacob Spelter über 3 fl 38 xr.

157

Ad causa Lucas Henrich entgegen Johannes Weber pto gefordertem Lohn hat man die Schuldigkeit auf 5 fl festgesetzt, welche beklagter Weber in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Kläger zu bezahlen hätte.

---

Erschienen Joh. und Jost Peter Gilberth und erklärten sich, dass wenn den Jacob Gilbert'schen Kindern das erbschaftliche Haus hinwieder zugeschrieben würde, sie geschehen lassen könnten, dass mittelst Versteigerung liegender Güter die von ihrem verstorbenen Bruder noch herrührenden Schulden abgetilgt würden.

Res.: Die noch unverpfändeten und wovon die Kapitalien abzutragen sind, wären auf heute über 8 Tagen zu versteigern und darunter die Publikation zu veranlassen.

---

Schöffe Lohmann, Schnell'scher Kurator (Vormund) übergibt die unterm 25. Sept. 1778 gepflogene Berechnung die Schnell'sche Tochter an Balthasar

157a

Muffay verheiratet, sodann den Philipp Treber betreffend.

Res.: Communicatur diese Berechnung dem Balthasar Muffay und Philipp Treber und allenfallsiger rechtlichen Erinnerung.

---

Dienheim den 20. Nov. 1780

Georg Ramminger beschwert sich, dass zwar der Philipp Treber ein Recht habe, an dem in seinem Hof befindlichen Brunnen Wasser zu schöpfen. Er hätte auch zu dem Ende eine Tür setzen lassen, damit derselbe das benötigte Wasser holen könne. Es prätentiere (sich anmaßen) derselbe aber diese Tür sowohl bei Tag als Nacht aufstehen und ihm solche zu bewahren zu lassen. Er könne solches wohl zur Tageszeit, keineswegs aber zur Nachtzeit um so weniger gestatten, als die Tür nicht auf dem Treber'schen sondern seinem Gebiet sich befinde.

Philipp Treber: Der Brunnen sei ohne alle

158

Contestation (Einwände) gemeinschaftlich, mithin könnte ihm der Zugang zu diesem Brunnen sowohl bei Tag als Nacht nicht versagt werden. Der Platz sei jederzeit offen gewesen, jetzt aber soll derselbe mit einer Mauer umgeben werden.

Res.: Man hat hierunter Parteien eine gütliche Übereinkunft, zur Vermeidung aller Strittigkeiten angeraten und ihnen darunter eine Frist von 8 Tagen gestattet.

---

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit .... *so beginnen in den Dienheimer Gerichtsbüchern alle Testamente, hier:*

Testament von Jacob Scharnich.

158a, 159

Testament von Jacob Scharnich.

159a, 160

Dienheim den 23. Nov. 1780

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch von Maurer Valentin Layh, 29 J. alt, des verstorbenen Bürgers Martin Layh ehelich gezeugter lediger Sohn mit Witwe des Christian Napper, mit Personendaten.

---

Dienheim den 4. Dez. 1780

Herr Chaussee-Insp. Müller übergibt Verzeichnis mit der Anzeige, dass sein Knecht Jacob Rösch von Hillesheim folgende Stücke teils hier, teils zu Rheindürkheim, teils zu Mainz und Guntersblum entwendet als:

Ein Rocklahr (?), 1 Rantsch (?), 2 Paar Stümpfe, 1 Paar Handschuhe

160a

1 Pferde-Strirl und sonstige Kleinigkeiten, wie er nun nicht gestatten könne, dass derlei **Diebstähle** ohne Strafe blieben. So wollte er überlassen, was hierunter verfügt werden wolle.

Beklagter Jacob Rösch: In Abrede sein könnte er nicht, dass er die spezifizierten Stücke entwendet. Es seien solche aber bereits ihren Herren zugekommen, die übrigen Kleinigkeiten könnte er nicht eingestehen.

Res.: Da der Beklagte die Tathandlung und begangenen Diebstähle bis auf die Kleinigkeiten selbst eingestanden, so wäre derselbe zu seiner künftigen Warnung und anderen zum Beispiel auf eine Stunde lang **an den Pranger hin zu stellen, fort demselben 15 Stockschläge zu geben und demnächst fortzuweisen (muss Dienheim verlassen).**

---

In Sachen Joh. Georg Weeber entgegen den gewesenen Vormund Joh. Gilberth vormundschaftlicher Passiv-Rezess

161

betreffend, wäre dem beklagten Vormund anzubefehlen nunmehr längstens in Zeit 14 Tagen den Kläger zu befriedigen unter der Verwarnung, dass nach diesem fruchtlosen Umlauf, mittels wirklicher Versteigerung liegende Güter ohne weitere Rücksicht zugefahren werden sollen.

---

Ad causam der Witwe Schott entgegen Georg Weber pto rückständigem Steigungs-Schilling, desgleichen der Gesinn'schen Vormundschaft pto schuldigem Steig-Schilling, wegen der der Witwe Merkel versteigerten Güter, wäre den Beklagten aufzugeben die Schuldigkeit in Zeit 14 Tagen da unfehlbar abzutragen, als man in Entstehung dessen die Güter nochmal versteigern und daraus die Hypotheken-Schuld tilgen werde.

---

Philipp Borngässer von Dexheim beschwert sich, dass

161a

man seiner Tochter noch 275 fl schuldig sei, fort Schuldner sich dahin erklärte, dass wenn ein guter Herbst einfalle, er die Schuldigkeit abtragen wolle. Es sei aber nichts erfolgt, bat pro Assistenz.

Beklagter Jugenheimer: Er hätte voriges Jahr bereits 500 fl abgezahlt und hätte sich Kläger dabei geäußert, dass er nunmehr mit dem übrigen in Geduld stehen wolle.

Res.: Mit Bewilligung beider Teile wurde die Konvention dahin getroffen, dass beklagter Jugenheimer die rückständigen Interessen in Zeit 14 Tagen abtrage. Von dem Kapital aber auf künftigen Martini die Hälfte, sodann zur anderen Hälfte Martini 1782 entrichten soll.

---

In Sachen Philipp Lerch uxorie nomine von Nierstein entgegen der Witwe des Vormünders Jacob Friedrich Vormundschafts-Passiv-Rezess betreffend, hat man der Beklagten Zahlungstermin von 14 Tagen sub pona Executionis anberaumt.

162

**Neubürger:** Chaussee-Insp. Jacob Adam Müller und Valtin Layh.

---

Schuldforderung von Johannes Gilbert an Henrich Gilbert, Peter Jugenheimer und Witwe Merkel, neuer Zahlungstermin.

---

In Sachen des reformierten Schulmeisters Lörtz entgegen Friedrich Ramminger pto geforderter **Hochzeitsgebühr** ad 1 fl.

Da von Seiten des Beklagten der Einwand gemacht wurde, dass diese Gebühr mit 1 fl nicht herkömmlich, so wäre dem Kläger aufzugeben die gewöhnliche und herkömmliche Gebühr mittels einem Attest von dem reformierten Präsbiterio fordernsamt (zuerst)

162a

beizubringen und demnächst weiteren Bescheid zu gewärtigen.

---

Dienheim den 11. Dez. 1780

Liste Feldfrevler: Angegeben sind die Namen der Feldschützen mit den von ihnen ertappten Frevlern, die Namen der Frevler und Höhe der Schuld, die zwischen 15 xr bis 1 fl jeweils liegt.

Welche Frevel sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 11 Gulden und 30 Kreuzer zusammen.

163

In Sachen Georg Ramminger entgegen Philipp Treber, betreffend eines gemeinschaftlichen Brunnens, erschienen beide mit der Erklärung, dass sie sich in der Güte dahin verstanden, dass er Ramminger einen Brunnen an dessen seines Gebiets (im Gebiet des Treber) auf seine Kosten herstelle. Dahingegen Philipp Treber die zu diesem Brunnen erforderliche Handarbeit sowohl leisten als auch das Material herbei führen, sofort in Zukunft auf diese Weise das Wasserschöpfen jedem unbenommen bleiben soll, mithin ihm Ramminger seinen Hof mit einer Mauer zu schließen unbenommen bleibt. Unterschriften im Original von „Gerg Raminger, Jahann Filipp Treber“.

Res.: Bei dieser Konvention läßt man es lediglich bewenden und sollen beide zur Erfüllung angewiesen, auch denselben ein Extrakt Prot. zur künftigen Nachricht auf Verlangen mitgeteilt werden.

---

Ambros Kleber beschwert sich gegen Joh. Gilbert, dass derselbe ihn

163a

vor 8 Tagen in des Bürgermeister Lohmanns Haus, bei einem Glas Wein, ohne die geringste dazu gegebene Ursache einen General-Spitzbuben neben anderen Scheltworten geheißen. Da er nun als ein Handwerksmann diese injurien so schlechterdings nicht auf sich ersitzen lassen könne, so wollte er um die geziemende Satisfaktion um so mehr angestanden haben, als derselbe zwar auf den heutigen vorgeladen worden, ungehorsam aber ausgeblieben sei.

Res.: Es wären beide und zwar der Beklagte unter 3 fl herrschaftlicher Strafe auf nächsten Gerichtstag zu zitieren.

---

Reform. Schulmeister Lörtz produziert Attest von den reform. Präbitery vom 11. Curr des Inhalts, dass ein zeitlicher Schulmeister bei vorgehender Copulation (Hochzeit) seine accidenz 1 fl sei.

Res.: Ponatur dieses Attest ad acta und wäre

164

dem beklagten Georg Friedrich Ramminger nunmehr zur Bezahlung dieser Gebühr nebst den bisher verursachten Kosten anzuweisen und darunter Termin von 8 Tagen anzuberaumen.

---

Dienheim den 4. Jan. 1781

Bürgeraufnahme gesuch von Jacob Jahn, 23 Jahre alt, Son des verstorbenen Jacob Jahn, mit Personendaten.

164a

Fortsetzung Personendaten.

---

Dienheim den 8. Jan. 1781

Pres.: Kurpfalz Unterfaut Zengele, Schöffen Christoph Lohmann, Peter Pfeifer, Georg Henrich Friedrich, Matheus Wetzel, Gemeindevorsteher Peter Krenzer, Georg Häußerling Joh. Steinforth.

**Jahrtag 1781:**

Unterm heutigen wurde der gewöhnliche Jahrtag gehalten und die versammelte Gemeinde an die bisherige gnädigste General-Verordnung erinnert. So wurden:

1. Der bisherige Gerichtsdienner Georg Henrich Jochem in seinem Amt gleich vorigem Jahr bestätigt.
2. Desgleichen die vorjährigen Schützen Jochem, Johannes

165

Mehöfer und Peter Erlebach in ihrem Schützendienst belassen.

3. Zu Hirten hat man die Carl Windisch und Joh. Leißler für ein Jahr angenommen.

4. Den bisherigen Dorfhüter Georg Henrich Fuchs gegen 2 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe und von jedem Bürger 16 xr wie voriges Jahr bestätigt. Endlich

5. Wurde der sich einige Zeit hier aufhaltende Melchior Heilmann als Strohschnitter angenommen.

Cont. post prandium

**Ohmgeld (Umgeld):**

Kronenwirt Müller von 23 Ohm = 7 fl 40 xr

Georg Ludwig Jahn von 21 Ohm = 7 fl

Bürgermeister Lohmann von 25 Ohm = 8 fl 20 xr.

Summe = 23 Gulden.

165a

Almendverteilung: Große Almende der verstorbenen Eheleute Christoph Weber an Jacob Bender dem Jungen, dessen kleine Almende an Ambros Kleber.

---

Dienheim den 15. Jan. 1781

**Neubürger:** Johann Jacob Jahn.

---

**Fronschreiber neu:** Peter Sieben wurde verpflichtet.

166

Vormundsache Georg Weber gegen seinen gewesenen Vormund Joh. Gilbert

---

Ad Resoluto satrapiale vom 30. Mai a. p. wurde dem Jost Peter Gilbert, als welcher den **Bescheller** (der den Zuchthengst versorgt) hält, zu des Pferds besserer Subsistenz über das gnädigste Regulari als lang derselbe den Bescheller(amt) hält, das sogenannte Bürgermeister-Wies'chen „An den Plänzer“ zur Benutzung von der Gemeinde zugesagt.

166a

Liquidatio.

In Sachen der Seibisch Ehefrau von Nierstein, einer Gottschalck Tochter entgegen Jacob Gilberts Witwe und Erben pto debiti ad 100 fl 10 xr.

Hinzu die Interessen vom 17. März 1773 bis 24. Nov. 1778 zu 5 % = 28 fl 45 xr = Summe = 128 fl 55 xr.

Darauf ist abbezahlt worden 50 fl. = Summe = 78 fl 55 xr.

Hinzu die Interessen vom 20. Nov. 1778 bis 20. Okt. 1779 = 3 fl 56 xr = summe = 82 fl 51 xr.

Darauf ist bezahlt worden 22 fl = Summe = 60 fl 51 xr.

Hinzu die Interessen vom 20. Okt. 1779 bis 20. Jan. 1781 = 3 fl 39 xr = Summe = 64 fl 40 xr.

Hinzu kommen an Kosten = 2 fl 15 xr = Summe = 66 fl 55 xr, welche derselben dermal aus dem Versteigerungsquantum anzuweisen wäre.

---

Dienheim den 29. Jan. 1781

Erschien Herr Schultheiß Matern von Guntersblum namens des Peter Schwartz mit geziemender Vorstellung, dass gedachten Schwartz Ehefrau bereits vor 3 Jahren mit Verlassung eines Kindes verstorben und dieses (Kind) kurz darauf seiner Mutter in Tod

167

nachgefolgt, mithin dessen mütterlicher Anteil auf ihn als Vater devolviert. Es hätten aber Michel Bardier et consortes diesen Anteil zu Stadecken an sich gezogen. Wollte daher gebeten haben ihn Bardier zur Herauszahlung des seiner verstorbenen Frau mit gebührenden Anteils anzuhalten.

Michel Bardier: Nach der oberamtlichen Verordnung vom 1. März 1779 wäre ihm dieser Anteil gegen Leistung einer Sicherstellung um der Ursache verabfolgt worden, weil sich gedachter Schwartz zu dieser Erbschaft nicht legitimieren können, noch jetzt solches imstande zu tun, da derselbe sich selbst erklärt und durch die Hebamme zu Guntersblum erwiesen werden könne, dass er nicht Vater zum Kind, so auch die Verstorbene noch kurz vor ihrem Tod ausgesagt habe, mithin könne er sich auch zu keiner Herausgabe um so weniger verstehen, als die übrigen Miterben darunter noch nicht gehört wurden.

Herr Schultheiß Matern namens des Peter Schwartz: Die Sache sei bei dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim wirklich angeklagt und ventilirt worden. Der Schwartz sei mit seiner verstorbenen Frau, nachdem er vorher

167a

mit derselben zu Guntersblum als Untertan aufgenommen auch copuliert worden, wo sowohl der Tauf- als Copulationsschein sich vorfinde und würde nimmermehr erwiesen werden können, dass er Schwartz sich geäußert habe nicht Vater zum Kind zu sein. Folglich dieser Einwand von sich selbst um so mehr zerfalle, als dieses Angeben nur in leerer Erdichtung bestehe.

Beklagter Bardier wiederholt voriges mit dem Beifügen, dass die hierunter bei dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim verhandelte acta der Sache die Aufklärung geben würde und solange die übrigen Erben sich dazu nicht verstehen würden, so könne er sich auch keineswegs verstehen.

Herr Schultheiß Matern zu Guntersblum, wo eine Schwester wohnhaft, sei die Sache schon entschieden und derselben ein 6-wöchiger Zahlungstermin anberaunt. Zu Stadecken steht noch ein Teil aus, so ihm

168

Schwartz nicht entgehen könne, mithin sehe er nicht wie beklagter Bardier noch länger darunter aufhalten wolle.

Beklagter Bardier: Es sei nicht genug, dass solches gesagt. Es müsse erwiesen werden und wenn solches geschehen, so müßte er (es) auch der richterlichen Verfügung überlassen.

Res.: Da dieser Handel hauptsächlich dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim einschlägig und zu Stackeden wirklich ein Teil der verstorbenen Schwartz'schen Ehefrau Vermögen noch ausständig, so wäre klagender Schwartz dahin anzuweisen, wegen diesem Anteil die rechtliche Entscheidung vordersamst (zuerst) beizubringen, wo demnächst auch hier das Recht verfügt werden soll.

---

In Sachen Hartmann Wolf entgegen Georg Weber und Friedrich Ramminger

168a

betreffend die von seinem des Klägers Buben in der Kaisermühle ungebührlich ausgestoßen haben sollende Reden, so Beklagte dahier ebenmäßig ausgestoßen haben sollen, wird klagender Wolf aus Abgang des Beweises simpliciter abgewiesen.

---

Bürgeraufnahmegesuch von Johannes Fuchs.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Gottfried Steinfurth entgegen Carl Bottelberger von Bechtheim übergebene Vorstellung pto Erictionis eines erkaufte Ackers anhero mit dem Befehl remmittiert, um hierüber in Zeit 8 Tagen zu berichten. Zugleich aber auch einen Arrest auf seiner Frauen Vermögen dahier anzulegen.

Res.: Der Arrest wäre auf Gefahr und Kosten des impetranten anzulegen. Der Beklagte fordersatzamst (zuerst) über der Sache Be-

169

schaffenheit zu hören und demnächst der abgeforderte Bericht zu erstatten.

---

Erschien Willigis Hasinger von Oppenheim mit der Anzeige, dass er dermal (jetzt) 100 fl benötigt und solche von Ambros Kleber ihm dergestalten (so) versprochen worden, dass wenn er solche in Zeit 1 Jahr nicht abtragen werde, er ihm eine gerichtliche Versicherung zu leisten sich erkläre und einstweilen zur Sicherheit mit 224 fl Acker „Im Goldberg“ bef. Worms: Hospitalgut, Mainz: Hermann Frolobs Witwe und Georg Metzger, einsetze.

Ambros Kleber: Er sei mit dieser Deklaration dergestalten (so) jedoch zufrieden, dass wenn er das Kapital selbst wieder benötigt, Anleiher solches auch abzutragen habe.

Res.: Wird genehmigt und danach beide Teile angewiesen und wäre ihm Kleber Extr. Prot. zur Nachricht mitzuteilen.

169a

Erschien Joh. Lorins Ehefrau mit Ihrem Ehemann mit der Erklärung, dass wenn sie nach göttlichem Ratschluss mit Tod abgehen sollten, weil sie mit keinen Kindern gesegnet, derselbe (Ehemann) der Universalerbe sei, dass wenn aber gleich nach ihr absterbe, den Armen ohne Unterschied der Religion (Konfession) 5 fl ausgeteilt werden sollen.

Ingleichen und falls der Ehemann Lorin vor seiner Ehefrau versterben würde, dieselbe ebenmäßig die einzige und Universalerbe, sämtliches seiner Verlassenschaft sein soll und hätte dieselbe alsdann ebenmäßig 5 fl an die Armen auszuteilen.

Res.: Es wäre hierunter das erforderliche Instrument auszufertigen, zu unterschreiben und in Abschrift diesem Protokoll einzuverleiben.

Dienheim den 5. Febr. 1781

**Gottsheller:**

Hat man die Berechnung wegen dem Kreuzergeld von vorgegangenen Käufen und Verkäufen,

170

desgleichen was den Gottsheller belangt, vorgenommen und beträgt solcher nach dem Auszug des Quartal-Protokolls = 41 fl 50 xr, woran jeder der 3 Religionen zu 1/3 gebührt = 13 fl 56 2/3 xr, welches den Kirchenvorstehern Extr. Prot. zur Erhebung und Verrechnung mitzuteilen wäre.

---

Bürgeraufnahmegesuch von Albert Köpping, 21 J. alt, ehelicher Sohn von Xtoph Köpping, mit Personendaten.

170a

Restliche Personendaten von Albert Köpping.

---

Testament der Eheleute Johannes und Catharina Lorin geb. Schick.

171, 171a

Testament der Eheleute Johannes und Catharina Lorin geb. Schick.

172

Dienheim den 12. Febr. 1781

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele und alle Schöffen.

Vormundsache Georg Weber gegen seinen gewesenen Vormund Joh. Gilbert (*Anmerkung: Fortsetzung von Seite 166, Die Rückzahlung schleppt sich dahin, denn wieder wurde der Zahlungstermin nicht eingehalten, weitere Frist in 14 Tagen*).

172a

Christoph Weber'scher Vormund Volbert Raab beschwert sich, dass der Zimmermann Härte heute beim Vorbeigehen aus Gelegenheit, dass er ihn am verflossenen Samstag als Steiger eine Kuh wegen bekannter seiner schlechten Zahlung nicht annehmen wollen, ihn mit den größten injurien nicht allein angegangen, sondern auch seine ganze Freundschaft Spitzbuben, Lump pp. und dergleichen mehr gescholten und wenn er ihm nicht ausgewichen, derselbe mit der in Händen gehaltenen Bundaxt einen Streich versetzt haben würde.

Beklagter Härte: Kläger hätte ihn bei der gesamten Gemeinde für schlecht deklariert und daher hätte er ihm nur die Meinung

173

sagen, keineswegs aber Schänden oder gar realiter tractieren wollen. Dass ein und anderes Wort ausgefallen, könnte er nicht in Abrede stellen.

Kläger: Dass ihn der Beklagte also mißhandelt, würden die beiden Schöffen Friedrich und Lohmann bezeugen können.

Beklagter Härte: Wiederholt voriges.

Man hat hierauf die beiden Schöffen Friedrich und Lohmann auf ihre geleisteten Dienstpflichten vernommen und äußerte sich ersterer dahin:

Es sei nur allzu wahr was Kläger angegeben. Er habe mit seinen Ohren die Schänd- und Schmähworte gehört.



Schöffe Lohmann: Selbst habe er es nicht gehört. Es hätte ihm aber der Hasinger den ganzen Handel und ausgefallene Schänd- und Schmähworte erzählt.

Res.: Gleichwie beklagter Härte zum Teil selbst die Mißhandlung eingesteht, auch teils durch Zeugen überwiesen wird, mithin dem Kläger unrecht und zu viel getan, so wäre derselbe auch zu seiner künftigen Warnung und bescheidenerer Aufführung in herrschaftliche

173a

Strafe ad 3 fl zu condemnieren.

---

**Neubürger** Johannes Fuchs.

---

Almendverteilung: Große Almende vom verstorbenen Jacob Scharnich an Barbier Hassinger, dessen kleine Almende an Georg Lohmann den Jungen.

---

Dienheim den 17. Febr. 1781

Hat man die Nachsteuer-Gebühr der Mathies Keller'schen Ehefrau von Ülversheim, eine geborene Friedrich von hier, folgendes

174

reguliert. Ausweislich des Loszettels ist der ganze Betrag was derselben nach Absterben ihres Vaters, des Schöffen Jacob Friedrich zugefallen = 2.633 fl 57 6/8 xr, davon aber gehabte, die noch vorhandenen Güter, mit 1.316 fl 35 5/8 xr, die dem Angeben nach erhaltene Aussteuer mit 200 fl = Summe = 1.516 fl 22 1/8 xr, verbleiben = 1.117 fl 22 1/8 xr, wovon die Nachsteuer gnädigster Herrschaft gebührt mit 106 Gulden 44 xr und dem Gemeinde-Empfänger anzuweisen wäre einstweilen.

---

Dienheim den 5. März 1781

Hat man das von den Cloß'schen Eheleuten unterm 19. Jan. 1778 errichtete Testament den heute erschienenen Interessenten, da die Eheleute Cloß bereits den 13. Dez. abhin verstorben, publiziert, Jacob Cloß dankte für die geschehene Publikation des Testaments mit der Erklärung, dass er solches als gültig

174a

anerkenne.

Andreas Mölius uxorie (Ehefrau) et consortes nomine. qua collaterales (verfügbar) der verstorbenen Ehefrau Cloß, sie ließ es ebenmäßig bei der publizierten Verordnung bewenden.

Res.: Dem Jacob Cloß wäre also aufzugeben, die in dem Testament bestimmte Legate nunmehr in Zeit 14 Tagen auszuzahlen.

---

Dienheim den 16. März 1781

**Kasper Zink von Stetten an der Wera**, hochfürstlich würzburgische Dompropstei Jurisdiction, produziert Attest seiner ehelichen Geburt und Vermögens, desgleichen Taufschein vom 10. curr. mit Bitte ihn als **Beisasse** hier anzunehmen.

Res.: Das erforderliche Attest wäre hierunter nach den produzierten (vorgelegten) Zeugnissen dahin auszufertigen, dass das Vermögen auf 150 fl nach dessen Mutter Tod sich belaufen könne.

In Sachen Andreas Häußerling contra den Gemeindegewerkschmied Blödel

175

pro eines gemeinschaftlichen Brunnens, bat Kläger die vorhin unter den Besitzern gepflogene Verabredung in den Protokollen nachzusehen.

Nachdem nun solches wirklich geschehen und die Übereinkunft aus Anno 1755 vom 10. Nov. auch vorgefunden wurde, so äußerte sich derselbe dahin, dass er solche nicht annehmen könnte und in Separato seine Befugnis ausführen wollte.

Res.: Es wird dem Kläger sein hierunter vermeintliches Recht, ein- und auszuklagen, vorbehalten.

---

Dienheim den 23. April 1781

Reform. Schulmeister Lörtz beschwert sich entgegen Peter Erlebach, dass derselbe unterm 15. März 1779 ihm sein Weidenacker auf 6 Jahre zu genießen für 41 fl abgekauft, auch wirklich bezahlt. Da nun derselbe die Witwe Scharnich geheiratet, wodurch einer dieser Äcker wieder der Gemeinde zugefallen. Die Gemeinde hätte auch des Beklagten Acker bereits an sich

175a

gezogen und den seiner Frau zugehörigen wolle derselbe ihm nicht überlassen. Bat also ihn bei dem Vertrag zu manuteneren, sofort einen dieser Äcker zuzuschreiben.

Beklagter Erlebach: Da die Gemeinde seinen Acker an sich gezogen und seine Frau den ihrigen nicht abtreten wolle, so könne Kläger dermalen weiter nichts suchen, als die Entschädigung, wozu er sich auch verstehen wolle.

Res.: Da die Gemeinde des Beklagten Weidenacker an sich gezogen und dessen Ehefrau zur Abtretung des Ihrigen wohl nicht gezwungen werden kann, so hat man die Entschädigung auf 24 fl, in 2 nachfolgende Martini zahlbar festgesetzt und soll die ausgestellte Schoor (Ernte) jedesmal zum Unterpand verbleiben.

176

Jost Peter Gilbert zeigt beschwerend an, dass der Jacob Köhler sich zu seiner Tochter, als er neulich seine vorjährige Magd wieder in Dienst nehmen wollte, geäußert, ob des Klägers Hure wieder da sei. Wie er nun keine Hure in Diensten hätte und also ehrenrührig beschuldigt werde, so wollte er sich hierunter die gebührende Satisfaktion haben.

Beklagter Köhler: Dieses habe er nicht geredet und werde des Gilberts Tochter auch es nicht bezeugen können und wenn es gefordert werden sollte, so erkläre er sich hiermit es eidlich zu bestärken.

Man hat hierauf des Gilberts Tochter vorgeladen, welche sich dahin geäußert, sie hätte von ihm vernommen und gesagt: Die Leute sagten ihres Vaters des Jost Peter Gilberts Hure sei wieder da. Ob solches wahr sei, sie hätte darauf nicht geantwortet und fort

176a

gegangen.

Jost Peter Gilbert: aus gegenwärtiger Aussage verifiziere sich sein Angeben und bestünde bei der gebetenen Genugtuung.

Beklagter Köhler: Dass er in diese Reden ausgefallen sei unwahr und wollte eidlich beschwören, dass er dieses nicht gesagt habe.

Res.: Gleichwie Beklagter die injurien gänzlich in Abrede stellt, dass Klägers Tochter aber darauf besteht, dass also die Reden ausgefallen, so wäre Beklagter dahin anzuweisen, dem Kläger mittels Darreichung der Hand eine Ehrenerklärung zu tun.

---

In Sachen Georg Lohmann als Häußerlings Vormund beschwert sich, dass er die rückständige Pacht von vorigem Jahr sowohl als einen Rückstand von Anno 1779 ad respektive 16 fl 40 xr und 5 fl 55 xr von dem Beständer Joh. Weber bisher nicht erhalten können. Bat weil hierzu die 2. Pacht komme den Bestand aufzuheben und anderwärts zu ver-

177

steigern.

Beklagter Weber: In dem Pachtvertrag sei ausbedungen worden, dass er den Wingert "In der Steige" aushauen oder aber, falls derselbe wieder besser in Bestand kommen sollte, mit Pfählen vom Kläger versehen werden soll. Da nun der Wingert nicht ausgehauen, noch auch mit Pfählen versehen worden, so hätte er allerdings einen Anstand genommen die Pacht zu bezahlen.

Res.: Zur Bezahlung der rückständigen Pacht wäre dem Beklagten eine Frist bis künftiger Saat-Ernte unter dem Verwarnen anzuberaumen, dass wenn alsdann die Zahlung nicht erfolgen sollte, die ausgestellte Schoor auf den Pachtgütern dem Kläger zugeschrieben werden soll, immittels hätte Kläger die erforderlichen Pfähle anzuschaffen, so aus der rückständigen Pacht(Geld) hergenommen werden soll.

177a

Magdalena Müller produziert Attest von dem kath. Herrn Pfarrer Schollmajer von Guntersblum des Inhalts, dass sie sich seit 13 Jahren wohl aufgeführt habe. Wie sie nun bei dem Jost Peter Gilbert vorigen Jahres in Diensten gestanden und durch allerhand Verleumdung einen bösen Ruf zur Schmälerung ihrer Ehre überkommen und sogar aus dem Ort verwiesen worden, ohne dass sie bisher der Ordnung nach gehört oder der Sache Liegenheit untersucht wurde, so wollte sie gebeten haben, sowohl die Witwe des Andreas Bender als auch des Xtoph Repps Ehefrau über die ausgebreitete Verleumdung zu vernehmen und ihr die gebührende Genugtuung angedeihen zu lassen.

Res.: Es wären die beiden Frauen auf nächsten Gerichtstag vorzuberufen, sofort die von dem Unterfaut und Schöffen Pfeifer geschehene voreilige Ausweisung aufzuheben

178

und der Klägerin dahier sich jedoch ausschließlich dem Jost Peter Gilbert zu verdingen zu gestatten, bis dahin die endliche Entscheidung erfolgen wird.

---

Dienheim den 8. Mai 1781

Ehegesuch von Bürger, Witwer und Maurer Martin Leyh mit Anna Elisabeth, Witwe des Jacob Platz, mit Personendaten.

178a

Personendaten der Witwe Platz.

---

Dienheim den 18. Mai 1781

Ehegesuch des Konrad Oswald von Gimbsheim mit Anna Elisabeth, Witwe von Andreas Bender, mit Personendaten der Witwe, der Wohnort ist Gimbsheim.

179

Wie vor und:

Dienheim den 28. Mai 1781

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengele, alle Schöffen.

Wenn in Sachen des Barbiers Hassinger entgegen die Erben des Jacob Scharnich, Kläger, in Zeit 8 Tagen, rechtlicher Ordnung nach, bewiesen wird, dass der in dem unterm 16. Febr. übergebenen Verzeichnis angemerkte Dung wirklich auf die Almend(felder) nicht geführt worden, derselbe zur Abtragung nach der geschehenen Moderation ad 9 fl 37 xr angehalten werden soll.

179a

Ehegesuch des Bürgers Johannes Weber mit Magdalena Engel.

---

Nachdem von dem hochlöblichen Oberamt befohlen worden, dass man zur Befriedigung der Buschs Vormünder den Joh. Jost Peter und Henrich Gilberth, Jost Henrich Kraft und Georg Häußerling anhalten oder den Anstand berichten soll.

So hat man unterm heutigen vorbeschriebene Debenten vorkommen lassen, welche sich dahin geäußert, dass es zwar mit der Schuldigkeit insoweit seine Richtigkeit habe, es sei dermalen (jetzt) aber außer der Zeit solche abtragen zu können.

180

Wollten aber daran sein, dass solche auf künftigen Martini unfehlbar berichtet würden.

Vormund Steinfurth: Die Schuldner hätten sich schon mehrmals deklariert die Zahlung zu leisten. Es sei solche aber bisher unterblieben, wenn gleichwohl auf künftigen Martini die Zahlung unfehlbar erfolge, so könne er auch seines Orts den gebetenen Ausstand geben.

Res.: Bei diesen Umständen wäre der gebetene Ausstand bis auf künftigen Martini unter dem Verwarnen zu gestatten, dass wenn die selbst deklarierte Zahlung alsdann nicht erfolgen würde mit wirklicher Versteigerung liegender Güter zugefahren werde.

---

Jost Henrich Kraft prod. Taufschein des Inhalts, dass er bereits 29 Jahre alt sei, mithin seine Großjährigkeit erreicht habe. Wollte also gebeten haben den bisherigen Vormund Majer zur Auslieferung seines Vermögens anzuweisen.

Georg Majer: Er habe hierbei nichts zu erinnern außer, dass dermalen nicht wohl aber auf künftigen Martini

180a

solches geschehen könne.

Res.: Auf nächsten Gerichtstag hätte der Vormund die letzt abgehörte (geprüfte) Vormundschafts-Rechnung nebst einem Verzeichnis der weiteren Ausgaben, auch Ausstände zu übergeben, wo alsdann die Liquidation gepflogen, auch des Vormunds Debenten zugleich angehalten werden sollen.

---

Stadtleutnant Blös von Oppenheim prätentiert (fordert) an die Witwe und Erben des Jacob Gilbert wegen überlassenem Holz auf der Niersteiner Au 10 fl 48 1/2 xr mit Bitte die schuldnerische Witwe zur Zahlung anzuhalten.

Joh. Weber uxorie nomine: Seine Frau wisse von diesem überlassenem Holz nichts und da in dem Inventurverzeichnis darunter keine Meldung geschehen, so könne er sich auch zu keiner Zahlung verstehen. Dieses aber könne er nicht in Abrede sein, dass Kläger mehrmals darunter

181

sich gemeldet. Wenn also die Schuld richtig und dargetan werden könne, so müsse er sich auch der obrigkeitlichen Verordnung fügen.

Herr Kläger: Mit einem Eid könne er die Richtigkeit seiner Erhärten, wenn solches von ihm anverlangt werden sollte.

Beklagter Weber: Er könne von der Sache nichts sagen, außer was er von seiner Frau gehört und müßte wie vorhin der richterlichen Erkenntnis das weitere überlassen.

Res.: Wenn Kläger Handtreue an Eid statt abgeben würde, dass der verstorbene Jacob Gilbert das Holz wirklich empfangen und noch zu bezahlen schuldig sei, so soll Ergehen was rechtens.

Gleichwie Herr Kläger die auferlegte Handtreue an Eid statt wirklich abgegeben, so hat man auch die Forderung auf 12 fl 45 xr vordersamst festgesetzt, sofort dem Beklagten Zahlungsausstand bis nach eingetaner Saat-Ernte sub pona Executionis zu gestatten.

181a, 182, 182a

Dienheim den 2. Juli 1781

Ehevertrag des Bürgers Johannes Weber, ledig, 27 J. alt mit Magdalena Engel, ledig, 24 J. alt aus Bodenheim, mit Personendaten und Ehevertrag.

183

Pres.: Unterfaut und Schöffen.

Erschien Andreas Häußerling mit geziemender Anzeige, dass ihm des Herrn Chaussee-Insp. des Jungen Magd nebst des Johannes Scharnichts Tochter in seinem Wingert „In der Steige“ nicht allein das Laub, sondern auch die Trauben abgeschnitten. Bat solche nach **General-Feldordnung** zu strafen.

Res.: Da diese den **Feldfrevel** eingestanden, so hat man solche einstweilen zu einer Warnungs-Strafe jede mit 30 xr belegen lassen.

---

Erschien Melchior Emonds namens des Posthalters Antes und stellt geziemend vor, dass die hiesigen namens Johannes Gilbert an den Herrn Posthalter schuldig seien = 30 fl,

weiteres derselbe von 100 fl, Rest = 50 fl

von der Witwe des Kaspar Volhard = 30 fl,

und Henrich Gilbert = 10 fl,

nebst den rückständigen Interessen.

Bat solche nach eingetaner Ernte zur Zahlung anzuhalten. Allenfalls aber solche Frist nicht eingehalten werden sollte, mittels Exekution dahin zu vermögen.

183a

Res.: Dem Joh. Gilbert, Kaspar Volhards Witwe und Henrich Gilbert wären hiermit aufzugeben ihre Schuldigkeit an Herrn Posthalter Antes in Zeit 6 Wochen da unfehlbar abzuführen, als man in Entstehung dessen dieselben durch Exekution dazu vermögen werde.

---

Dienheim den 12. Juli 1781

Ehegesuch des Bürgers und Witwer Jacob Kloß, 43 J. alt mit Anna Maria Mertz, ledig, 30 J. alt aus Nierstein mit Personendaten.

184

Restliche Personendaten der Anna Maria Merz.

---

Dienheim den 13. Aug. 1781

Erschien die Witwe des Philipp Kurtz nebst ihrem Beistand dem Schöffen Lohmann und zeigte geziemend an, dass sich Wendel Repp, Corporal des hochlöblichen von Hohenhaus'schen Regiments, sich mit ihrer Tochter Susana Catharina ehelich verlobt und daher derselbe den Abschied von seinem Regiment wirklich nachgesucht und auch erhalten werde, sofort sie ihrer Tochter und vorgedachtem Repp ihr **Wohnhaus** samt seinem Begriff und Zugehör „**Am Ströher Weg**“ bef. Worms und Rhein: Georg Majer, Wald: Der gemeine Pfad, Mainz: Vorgemelte Gasse, dergestalt pro 500 fl angeschlagen habe und hiermit anschlage, dass:

1. Ihr und ihren noch bei sich habenden Kindern der unumschränkte lebenslängliche Einsitz vorbehalten.
2. Die Herausgabe des Anschlagsquanti nach ihrem Absterben in 2 nächstfolgenden

184a

Martini nach Abzug ihres daran habenden Anteils abtragen.

3. Diese beiden dieses Haus mit der Übergeberin die darauf haftenden Zinsen und Schatzung jedes Teil zur Hälfte jährlich entrichten und weil
4. Das Haus der Ausbesserung bedarf, so hätten Übernehmer solche, so viel nötig, herzustellen und falls
5. Sie Kurtz'sche Witwe mit ihrer Tochter und künftigen Tochtermann nicht friedlich beisammen wohnen könnten, ihr in alle Wege (immer) freistehen soll wieder zu ihrem Haus zu greifen und jene auszubitten berechtigt sein soll.

Gleichwie nun der anwesende Wendel Repp für sich und im Namen seiner künftigen Ehefrau alles dieses genehmigt und demselben nach zu leben versprochen, so läßt man es auch von Oberfautei und Schöffen um so mehr dabei bewenden, als die übrigen Miterben darunter nicht verkürzt sind. Zu dem Ende wäre jedem Teil

185

ein Protokollextrakt zur künftigen Nachricht unter dem Gericht-Insiegel und gewöhnlichen Unterschriften zuzustellen.

Weiter erklärte die Witwe, dass sie ihrer Tochter zur Aussteuerung folgende Grundstücke nutznießlich bei ihrer Verheiratung abtreten wolle, als:

2 Viertel Rott „Im Mittelweg“ beforcht Worms: Xtoph Lohmann, Mainz: Ludwig Raab.

3 Viertel Acker „In der Sanselbach“ bef. Worms und Mainz: Xtoph Lohmann.

Res.: Darunter wäre bei künftigem Ab- und Zuschreiben das erforderliche auf Anmeldung zu besorgen (*ins Manual wegen Steuern*).

---

Schöffe Friedrich beschwert sich, dass ihn Joh. Gilberth bei letzter Zehnt-Versteigerung in dem Wirtshaus „Zur Krone“ mit Scheltworten mißhandelt und ihn in Gegenwart vieler anderer nicht ein, sondern vielmals einen Spitzbuben, einen gekauften Gerichtsmann und was ihm sonst ins Maul gefallen, gescholten. Bat um die billigmäßige Satisfaktion.

Beklagter Gilberth: Er sei damals betrunken gewesen und wenn er etwas gefehlt haben sollte, so bitte er um Verzeihung, maßen er gegen den Friedrich nichts zu erinnern habe und ihn für einen ehrlichen Mann hiermit erkläre.

185a

Res.: Gleichwie die ausgestoßenen Scheltworte durch den Unterfaut Zengele und Gerichtsschreiber Hofmeister auf ihre Pflicht bestätigen, auch Beklagter selbst racide eingesteht, wäre derselbe zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl zu condemnieren.

---

Nachdem von den Jungbürgern die Anzeige geschehen, dass ein und andere Weidenäcker wirklich vacirend (unbenutzt), so wegen denen von Ober-, Unterfaut und Schöffen prätentierend derlei (Feld)stücke wovon die Erkenntnis von K. H. Repp noch abhängt, von der Gemeinde bisher benutzt worden, ihnen solche aber ohne den Ausgang der Sache abzuwarten zukommen.

So hat man die Gemeindevorsteher vorkommen lassen, welche sich dahin geäußert, dass sie ihres Orts geschehen lassen könnten, dass den klagenden Jungbürgern diese vacirenden Weidäcker angewiesen würden und müsste demnächst die Gemeinde sich gefallen lassen, was in Betreff der von

186

Ober-, Unterfaut und Schöffen machende Anforderung von R. H. Repp gnädigst entschieden worden.

---

Gleichwie man den Caspar Zink von Stetten an der Wera in gefolg oberamtlichen Verordnung vom 27. März abhin als Beisasse verpflichtet. So wäre derselbe auch ad prästanda anzuweisen.

---

Eodem post prandium.

Auf den diesen Morgen von Seiten der Vorsteher in Belang der von den Jungbürgern geforderten Weidenäcker ad Protokoll gegebenen Rezess, ließen sich Unterfaut und Schöffen auch dahin vernehmen, dass da dieser Handel bei kurfürstlich hoher Regierung noch nicht entschieden und die Gemeinde schwerlich willig wird, so hielten sie dafür als mit wertlicher Zuschreibung etwa 4 Wochen noch Anstand genommen werden möge.

Res.: Wenn in Zeit von 4 Wochen die gnädigste Entscheidung nicht erfolgen sollte, so sollen die Weidenäcker ohne weitem

186a

Anstand angewiesen werden, mittelst aber sollen diese Grundstücke auf Kosten der Gemeinde gezackert (umgeackert) und zum Besamen angebaut werden.

---

Dienheim den 15. Aug. 1781  
Testament des Henrich Wolf.

187

Testament des Henrich Wolf.

187a

Seitenzahlen ergänzt von Wigbert Faber am 6. Jan. 2011.

Ende.

188, 189

Foto Bucheinband

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.